



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am Montag, 03.03.2025 um 16:30 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

**Hinweis:**

**Aufgrund der Vielzahl der eingereichten Anträge ist der Sitzungsbeginn bereits um 16:30 Uhr.**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2025
5. Verwaltungsangelegenheiten
  - 5.1. Bericht der Verwaltung
6. Bewerbung für die Teilnahme am Landesmodellprojekt "Kommunale Präventionsketten – Aufwachsen gemeinsam verantworten" VO/2025/033
7. Bericht zur Entwicklung der Ausbildungsgänge BFS I und AV-SH an den kreiseigenen Berufsbildungszentren VO/2025/073
8. Sachbericht Schulbauten Förderzentren VO/2025/069
9. Sachstand Offene Ganztags Betreuung am Förderzentrum GE Schule Hochfeld VO/2025/067
10. Sachbericht Therapien an kreiseigenen Förderzentren GE VO/2025/068
11. Sachbericht der Fachberaterin für Kulturelle Bildung im Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/054
12. Sachbericht über bestehende Mitgliedschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde in kulturellen Vereinen VO/2025/055

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 13.   | Evaluation zur Richtlinie zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus in 2024   | VO/2025/056 |
| 14.   | Sachlage Herrenberg-Urteil   | VO/2025/053 |
| 15.   | Sachstand Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster  | VO/2025/071 |
| 16.   | Anträge zum Fachausschussbudget 2025   |             |
| 16.1. | Antrag der SSW-Kreistagsfraktion für das Fachausschussbudget 2025 für eine Bustour der Siedlergemeinschaft Felm  | VO/2025/065 |
| 17.   | Anträge auf Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse   |             |
| 17.1. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des KulturEiche e.V  | VO/2025/059 |
| 17.2. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des SV Felm  | VO/2025/058 |
| 17.3. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Förderung der Teilnahme am internationalen Partille-Cup der Handballsparte des MTV Dänischenhagen                                    | VO/2025/057 |
| 17.4. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Projektförderung des Fördervereins der Jernved Danske Skole e.V.   | VO/2025/066 |
| 17.5. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SPD-Fraktion zur Förderung des Fördervereins des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V. für das Projekt "Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde" | VO/2025/064 |
| 17.6. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Förderung für Aluverbundtafeln für die Arbeitsgemeinschaft "Geschichtswerkstatt Klein Wittensee"                                     | VO/2025/072 |
| 17.7. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf einen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrzeuges für den Verein Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V.                                    | VO/2025/075 |
| 17.8. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Verpflegungszuschuss für die Herbstfreizeit des Osdorfer Sportvereins  | VO/2025/077 |
| 17.9. | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für ein Basketballferiencamp für den MTV Hohenwestedt  | VO/2025/082 |
| 17.10 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. zur Ausstattung des Freizeitclubs mit einer transportablen Musikbox                      | VO/2025/083 |

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 17.11 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung des Powerfrühstücks der Grundschule Fleckeby  | VO/2025/084 |
| 17.12 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Anschaffung von Bierzeltgarnituren für die Landjugend Dänischenhagen                                    | VO/2025/085 |
| 17.13 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für die Erweiterung der Möglichkeiten des Gesundheitstreffs des Vereins Grün-Weiß Todenbüttel | VO/2025/086 |
| 17.14 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für den Neuerwerb eines Fahrzeuges für den Verein der DLRG Fockbek                            | VO/2025/088 |
| 17.15 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Mittel für die Durchführung des Gartenprojekts und zur Anlage von Hochbeeten der Kita Lollipop Altenholz    | VO/2025/089 |
| 17.16 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für eine U3-Rutsche für die KiTa "Brüder Grimm"   | VO/2025/090 |
| 17.17 | Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Anschaffung von zwei kabellosen Headset-Mikrofonen mit Lautsprecher für den KulturFleck e.V. Fleckeby       | VO/2025/091 |
| 17.18 | Priorisierung der Anträge auf Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025                            | VO/2025/074 |



## Bericht zur Entwicklung der Ausbildungsgänge BFS I und AV-SH an den kreiseigenen Berufsbildungszentren

<b>VO/2025/073</b>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Sachverhalt**

Die Schulleitungen der kreiseigenen Berufsbildungszentren berichten zu den Auswirkungen der durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Bildung eingeleiteten Reform Übergang Schule-Beruf mit Wirkung zum Schuljahr 2025/2026.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

Keine





## Sachbericht Schulbauten Förderzentren

<b>VO/2025/069</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 14.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr  Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Mit anliegenden Unterlagen informiert die Verwaltung zu Schulbauten an den kreiseigenen Förderzentren. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

#### **Anlage/n:**

1	Vermerk Baumaßnahmen SSKB 030325
---	----------------------------------



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

13.02.2025

### Vermerk

### Sachstand bauliche Maßnahmen an den kreiseigenen Förderzentren

#### Langfristige Baumaßnahmen

##### Schule am Noor – Eckernförde

Der Bauantrag wurde Ende Dezember bei der Stadt Eckernförde eingereicht und die Baugenehmigung steht aktuell noch aus. Der Zeitplan sieht vor, dass in den Sommerferien 2025 mit dem Bau begonnen wird. Es wurden mehrere Bauabschnitte festgelegt und die Fertigstellung ist für Herbst 2026 geplant.

##### Schule an den Eichen – Nortorf

Die Bedarfsermittlung ist aktuell in Arbeit

##### Schule Hochfeld – Rendsburg

Die Bedarfsermittlung ist abgeschlossen. Der Fachdienst Infrastruktur hat die Planungsarbeiten vergeben an das Architekturbüro Rimpf aus Eckernförde. Die ersten Gespräche erfolgen demnächst.

#### Kurzfristige Interimslösungen auf Grund der steigenden

##### Schule Hochfeld – Rendsburg

Die Klassenanzahl wächst mit den Neuanmeldungen von 18 auf 21 Klassen und für diese und die 3 ausgelagerten Klassen an der Waldorfschule wird eine Lösung benötigt zum kommenden Schuljahr. Gemeinsam mit dem Fachdienst Infrastruktur werden Räumlichkeiten gesucht und es fanden bereits Besichtigungen und Gespräche statt. Die ersten Lösungen werden noch geprüft und eine abschließende Antwort steht aus.

##### Schule an den Eichen – Nortorf

Die Klassenzahl erweitert sich kommendes Schuljahr von 12 auf 14 Klassen. Aktuell wurde bereits der Musikraum in einen Klassenraum umgebaut und es stehen keine weiteren Räume zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Fachdienst Infrastruktur werden Möglichkeiten geprüft und Gespräche geführt. Erste Lösungen werden auch hier bereits geprüft. Eine abschließende Antwort steht noch aus.

Gez. Sara-Simone Engel



## Sachstand Offene Ganztags Betreuung am Förderzentrum GE Schule Hochfeld

<b>VO/2025/067</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 14.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Sachverhalt**

Mit anliegenden Unterlagen informiert die Verwaltung zur Offenen Ganztags Betreuung am Förderzentrum GE Schule Hochfeld. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Anlage/n:**

1	OGTS SH 022025
---	----------------



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

12.02.2025

### Vermerk

#### **Offene Ganztagsbetreuung Schule Hochfeld Aktuelle Situation und Planung Schuljahr 2025/2026**

Am 11.02.2025 fand ein Austausch zwischen Schulleitung, Durchführungsträger (Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.) und Schulträger statt. Aktuell sind zwischen 64 und 79 SuS zum Mittagessen angemeldet, wovon 37 bis 54 SuS im anschließenden Nachmittagsangebot angemeldet sind. An den Wochentagen variiert die Anzahl der SuS. Auf Grund der fehlenden Personalkapazitäten und Räumen ist eine Ausweitung der Anzahl aktuell nicht möglich und die Kapazitätsgrenze ist erreicht.

Viele SuS benötigen nach dem Vormittag und der Mittagversorgung eine Ruhephase, hier fehlt es derzeit an Rückzugsmöglichkeiten. Mit der Schulleitung wurde abgesprochen, dass die SuS sich in Klassenräumen zurückziehen können mit der zugeordneten Schulbegleitung oder einer Betreuungskraft der Brücke. Immer wieder kommt es zu Gesprächsbedarf zwischen OGS Koordinator und Schulbegleitungen über die Organisation. Hier erfolgt ein Gespräch zwischen FD Schul- und Kulturwesen und der Eingliederungshilfe im Kreis, der die Schulbegleitungen bewilligt und im Kontakt mit den Trägern steht. Die Praxis hat gezeigt, dass eine starre Gruppenzuordnung am Nachmittag beim Schülerklientel des FÖZ schwierig einzuhalten ist, daher wurde festgehalten, dass die Gruppenzuordnung flexibel gestaltet werden soll unter Berücksichtigung des Betreuungsschlüssel der einzelnen Gruppen.

Für das kommende Schuljahr 2025/2026 sind die prognostizierten SuS-Zahlen deutlich über dem aktuellen Stand von 146 SuS. Es liegen 45 Schülerakten zur Überprüfung des Schwerpunktes Geistige Entwicklung vor. Die Ergebnisse des Testverfahren werden frühestens im April vorliegen. Die Schulleiterin prognostiziert ca. 175 SuS für das neue Schuljahr, davon der größtenteils im Primarstufenbereich.

In Hinblick auf die Entwicklung der SuS Zahlen wurde der Durchführungsträger gebeten seine maximale Kapazität für die Betreuung im Offenen Ganztage zu benennen. Zum Mittagessen liegt die Maximalanzahl bei 79 SuS und bei der anschließende Nachmittagsbetreuung bei 50 SuS.

Lt. Vertrag und der Vereinbarung zwischen Eltern und Durchführungsträger muss die Anmeldung jedes Schuljahr neu erfolgen. Nach heutigem Stand geht sowohl der Durchführungsträger wie auch die Schulleitung zukünftig von höheren Anmeldezahlen aus. Im Gespräch wurden gemeinsam Auswahlkriterien abgesprochen für die Vergabe der Plätze, die für dieses Jahr getestet werden sollen. Zukünftig erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches ab 01.08.2026.

- Abfrage über die täglichen Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten, Einteilung nach Betreuungsbedarf der einzelnen Tage
- SuS in Heimunterbringung werden nachrangig berücksichtigt
- Letztes Kriterium Abgabe der Anmeldung
- 

Bei der Planung des Erweiterungsanbaus an der Schule Hochfeld werden die Bedarfe der OGS ebenfalls berücksichtigt.

Gez. Sara-Simone Engel





## Sachbericht Therapien an kreiseigenen Förderzentren GE

<b>VO/2025/068</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 14.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr  Bearbeiter/in: Sara-Simone Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Sachverhalt

Mit anliegenden Unterlagen informiert die Verwaltung zu Therapien an den kreiseigenen Förderzentren GE. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

### Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

### Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

### Anlage/n:

1	Vermerk Nutzung Räume Therapie Anfrage §26 GO HA 2024- Ergebnis
2	Therapievereinbarung



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

03.12.2024

### Vermerk

**Anfrage nach §26 GO zum Hauptausschuss am 05.12.2024, Bündnis 90 Die Grünen, hier:**

**Angebote externer medizinischer Therapeuten an kreiseigenen Förderzentren GE**

### Ausgangslage

Beim diesjährigen Strategiegespräch am 06.11.2024 mit den Schulleitern der kreiseigenen Förderzentren bekam die FDL und FGL die Information, dass während der Unterrichtszeiten die SuS Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie bekommen die von externen Therapeuten durchgeführt wird. Die SuS haben Verordnungen vorliegen, die der Therapeut mit der Krankenkasse abrechnet. Aktuell nutzen die Therapeuten unentgeltlich die Räumlichkeiten der Schulen.

Alle Schulleiter haben bestätigt, dass die Maßnahmen für die SuS wichtig sind und auch am Vormittag stattfinden sollten, weil die Kinder oft am Nachmittag nicht mehr in der mentalen Verfassung sind bei der notwendigen Therapie mitzuarbeiten.

Der Fachdienst Schul- und Kulturwesen unterstützt grundsätzlich die Fortführung des Therapie-Angebotes.

### Problemstellung

Der Fachdienst sieht hier aktuell eine privatwirtschaftliche Betätigung der Therapeuten. Fraglich ist ferner, ob die Freistellung vom Unterricht zu Therapie-Zwecken möglich ist. Weiterhin sind haftungsrechtliche Fragen bei Unfällen etc. nicht geklärt.

Das bisherige Vorgehen kann in dieser Art und Weise allerdings nicht weiter betrieben werden.

### Lösung

Den Schulleitern wurde am 21.11.2024 per E-Mail mitgeteilt, dass das Vorgehen nicht weiter geduldet wird. Es wurde eine Übergangsregelung für das Vorgehen bis zum 18.12.2024 (Beginn der Weihnachtsferien) in althergebrachter Weise zugesagt.

Die Schulleiter wurden gebeten mit den Therapeuten ins Gespräch zu gehen und den Kontakt zur FGL herzustellen für die Unterzeichnung der neuen Vereinbarung.

In der Lösung soll das bisherige Therapie-Angebot erhalten bleiben.

Der Fachdienst erarbeitet aktuell gemeinsam mit dem Schulamt und dem Fachdienst Recht einen rechtskonformen und rechtssicheren Rahmen zur Fortführung des Angebotes.

Eine kostenpflichtige Nutzungs- und Haftungsvereinbarung zwischen Kreis und externen Therapeuten ist ein möglicher Lösungsansatz. Die Kosten für die Nutzung der kreiseigenen Sporthallen belaufen sich aktuell auf 2,98€ inkl. MwSt./Stunde.

Gez. Dagmar Kistner

VfG:

- Weiterleitung an FB3 zur Kenntnis und weiteren Verwendung
- Schulrat Eike Fischer z. K.
- Rechtsamt Julian Detmer z. K.
- FGL FöZ Sara Engel z. K.

## **Ergebnis**

Am 17.12.2024 fand ein Austausch mit Schulleitungen, Therapeuten und Schulträger statt in dem abgesprochen wurde, dass der Schulträger eine Vereinbarung schreibt die von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Der FD Schul- und Kulturwesen hat ein Konzept geschrieben inkl. Vereinbarung und Datenschutzerklärung. Dies wurde durch das Rechtsamt und den Schulrat geprüft und anschließend den Schulen und Therapeuten vorgelegt. Unterlagen sind beigefügt.

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für die Therapeuten weiterhin unentgeltlich.

Gez. am 13.02.2025

Sara-Simone Engel





**Konzept zur Erbringung von  
ärztlich verordneten Therapien in  
den kreiseigenen Förderzentren  
GE im Kreis Rendsburg-  
Eckernförde (Schule Hochfeld,  
Schule am Noor und Schule an  
den Eichen)**

Stand 01/2025



**Inhaltsübersicht zum Konzept zur Erbringung  
von ärztlich verordneten Therapien**

	<b>Seite</b>
Einleitung	3
Therapie an der Schule ist rechtlich möglich	3-5
Wer erbringt die Therapieleistungen?	5
Wo werden die Therapieleistungen erbracht?	5-6
Was muss der kommunale Sachaufwandsträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?	6
Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?	6-7
Wann werden die Therapieleistungen erbracht?	7
Wer finanziert die Therapieleistung?	7
Kooperation zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	7-8
Anlage 1 Kooperationsvereinbarung	9
Anlage 2 Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht	13



## **Einleitung**

Besuchen die Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so ist ein Therapiebesuch im Anschluss der Betreuungszeiten oft nur schwer möglich. Im ländlichen Raum kommen ggf. noch lange Anfahrtswege hinzu. Für die Erziehungsberechtigten kann die Organisation eines Therapiebesuches ihres Kindes aufgrund einer Berufstätigkeit und anderweitiger familiären Pflichten eine Herausforderung sein. Vor diesem Hintergrund ist für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (zu privat Versicherten s. nächster Punkt) in der Heilmittelrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine Heilmittelerbringung am Ort der Schule rechtlich möglich. Die therapeutische Leistung wird stets auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung, sondern die therapeutische Leistung kommt lediglich zum Kind oder Jugendlichen, anstatt dass das Kind bzw. der Jugendliche zur Praxis kommen muss. Ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Schulträger Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung stellen, liegt in deren freien Gestaltungsermessen.

Zur Begrifflichkeit:

Im Folgenden wird statt Erziehungsberechtigten der rechtlich passendere Begriff der Personensorgeberechtigten verwandt. Dies sind regelmäßig die Eltern. Die Personensorge kann aber auch aufgrund gerichtlicher Entscheidung bei einem der beiden Elternteile oder z.B. bei einem Vormund liegen.

Therapieeinrichtung wird als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen verwandt.

## **Therapie an der Schule ist rechtlich möglich**

Behandlungen sind grundsätzlich in der Praxis der Therapeuten durchzuführen. Aber es gibt Ausnahmen von dieser Regel:

Die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis als sogenannter Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn ein Patient aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen kann oder der Hausbesuch aus sonstigen medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Dies ist aber bei vielen Schülerinnen und Schüler, die therapeutische Behandlung benötigen, nicht der Fall.



Erfreulich ist daher, dass seit 2011 mit der Änderung der Heilmittelrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, dass Kinder und Jugendliche ärztlich verordnete und von der Krankenkasse finanzierte Therapieleistungen am Ort der Schule während der Unterrichtszeit erhalten können. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern können so Entlastung erfahren. Therapieangebote am Ort der Schule sind damit ein Beitrag zur inklusiven und familienfreundlichen Schule.

Die Voraussetzungen für die Heilmittelerbringung in einer Einrichtung sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 der seit 01.10.2024 in Kraft getretenen Heilmittelrichtlinie:

- die Altersgrenze (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, ggf. darüber hinaus bis zum Ende der begonnenen schulischen Ausbildung)
- eine ganztägige Unterbringung in einer auf die Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung
- aus der ärztlichen Begründung muss sich eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigung sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergeben
- die Tageseinrichtung muss auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichtet sein
- die Behandlungen müssen in diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

Dabei darf die Therapie nicht an Stelle von gebotenen „störungsbildspezifische pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen“ verordnet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Heilmittel-Richtlinie).

Für privat versicherte oder beihilfeberechtigte Patienten ist die Heilmittel-Richtlinie nicht anwendbar. Sie sollten aber nicht von dem Therapieangebot an der Schule ausgeschlossen sein. Es wird empfohlen, dass sich die Personensorgeberechtigten bei



ihrer privaten Krankenkasse oder bei der Beihilfe erkundigen, ob die Aufwendungen erstattet werden.

Das Konzept ist vor Beginn der Therapiemaßnahme den/die Personensorgeberechtigten auszuhändigen.

### **Wer erbringt die Therapieleistungen?**

Als Erbringer der therapeutischen Leistungen kommen z.B. Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten bzw. Krankengymnasten in Betracht. Es handelt sich um eine ärztlich verordnete Leistung, die lediglich in den Räumen der Schule erbracht wird, sofern der Schulträger diese zur Heilmittelerbringung zur Verfügung stellt. Die Entscheidung obliegt den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer freien Wahl eines Therapeuten. Der Behandlungsvertrag kommt in diesem Fall wie beim Besuch einer Praxis zwischen dem Patienten (hier i.d.R. vertreten durch die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter) und dem Therapeuten zustande und nicht mit dem Schulträger. Die Personensorgeberechtigten können entscheiden, ob sie das therapeutische Angebot am Ort der Schule in Anspruch zu nehmen oder (wie bisher) in den Praxisräumen.

### **Wo werden die Therapieleistungen erbracht?**

In den Räumen der Schule wird die Therapieleistung erbracht. Die Entscheidung zur Überlassung von Räumlichkeiten des Schulgebäudes obliegt dem Schulträger. Er hat dabei die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten (s. sogleich). Er legt in Abstimmung mit der Schule fest, in welchem räumlichen Bereich die dort tätigen Therapeuten die Räumlichkeiten der Schule nutzen können und legt die Konditionen dafür fest. Die Schulleitung stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und ist für den Belegungsplan verantwortlich. Ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Therapeut sind



als Anlagen beigefügt.

## **Was muss der Schulträger rechtlich beachten, wenn er Räume für Therapieleistungen zur Verfügung stellt?**

### Zur Wettbewerbsneutralität:

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Wettbewerbsrechts (UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die öffentliche Hand nicht in den Wettbewerb von Unternehmen eingreifen, d.h. den einen nicht zum Nachteil des anderen bevorzugen, darf.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass jedem Therapeuten, der aufgrund einer Verordnung eine/n Schüler/in behandeln soll, Zugang zum Therapieraum gestattet werden muss, wenn er dies wünscht. Gegebenenfalls muss der Zugang in zeitlicher Hinsicht über einen Belegungsplan nach transparenten Kriterien und möglichst einvernehmlich geregelt werden.

Zu vermeiden ist unbedingt, dass aus Praktikabilitätsgründen nur ein Therapeut alle Schüler/innen behandelt, obwohl auch andere am Zugang interessiert sind. Die Schule darf keinen Einfluss auf die Wahl des Therapeuten nehmen.

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist durch die vorgenannte Bereitstellung von Räumlichkeiten nicht betroffen, da keine Dienstleistung für den kommunalen Schulträger erfolgt, sondern eine therapeutische Leistung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler, deren Erbringung lediglich an den Ort der Schule verlagert wird. Der Therapeut übernimmt die Schülerin oder den Schülern von der Aufsichtsverantwortlichen Person.

### **Handelt es sich um eine schulische Veranstaltung?**

Nein, es handelt sich um eine therapeutische Leistung, die lediglich am Ort der Schule statt in der Praxis erbracht wird. Es handelt sich nur um eine örtliche Verlagerung der Leistung hin zum Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Schule übernimmt



keine Verantwortung für die Leistung und Auswahl des Therapeuten. Die Schülerin oder der Schüler unterliegt während der Therapieleistung nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Gleiches gilt für den Weg zum Therapieraum. Der Schulträger übernimmt nur im Rahmen seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht Verantwortung für die Räumlichkeiten, die er zur Verfügung stellt.

### **Wann werden die Therapieleistungen erbracht?**

Die therapeutischen Leistungen werden während der Unterrichtszeit erbracht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Befreiung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Therapie bei der Schulleitung einen Antrag auf Beurlaubung stellen muss.

### **Wer finanziert die Therapieleistung?**

Die Krankenkassen finanzieren die therapeutische Leistung auf der Grundlage eines ärztlichen Rezepts. Wegezeiten der Therapeuten zur Schule und zurück zur therapeutischen Fachpraxis sowie die Fahrtkosten werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Gleiches gilt für etwaige zusätzliche Besprechungszeiten mit den Lehrkräften.

### **Kooperation zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen**

Eine zwingende Voraussetzung für eine Therapieleistung während der schulischen Bildungszeit ist lediglich der Informationsaustausch über die Tatsache, dass und wann ein Schüler oder eine Schülerin eine Therapie am Ort Schule in Anspruch nimmt, damit die Aufsichtspflicht der Schule gewahrt werden kann. Der Therapeut ist verantwortlich für die Einholung einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht.



Ein weitergehender Informationsaustausch zwischen Therapeuten und Schule z.B. zum Unterstützungsbedarf seitens der Schule, kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Kind oder den Jugendlichen bestmöglich zu fördern.

Dies setzt jeweils eine Entbindung von der Schweigepflicht für die jeweiligen Sachverhalte voraus. Eine solche weitergehende Entbindung von der Schweigepflicht ist selbstverständlich nicht verpflichtend. Wenn die Personensorgeberechtigten hiervon keinen Gebrauch machen bzw. die Schülerin oder der Schüler ab einem Alter von 14 Jahren, soweit Einwilligungsfähigkeit vorliegt, damit nicht einverstanden ist, darf ihnen kein Nachteil entstehen. Die Schweigepflichtsentbindung verbleibt in der Schülerakte, die anderen Beteiligten erhalten eine Kopie.

**Anlagen:**

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Therapeut

Anlage 2: Muster für eine Schweigepflichtsentbindung





## **Anlage 1**

### **Kooperationsvereinbarung**

**zwischen**

**der Therapieeinrichtung'** \_\_\_\_\_

**dem Schulträger**

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

**und der Schule** \_\_\_\_\_

**vertreten durch den/die Schulleiter/in** \_\_\_\_\_

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Erbringung therapeutischer Leistungen durch ..... (Name des /der Therapeuten/Therapeutin) vor Ort in der Schule. Damit wird angestrebt, therapeutische Leistungen zielgerichtet in den Schulalltag im Rahmen der ganztägigen Bildung zu integrieren. Die staatliche Schule und der Schulträger verhalten sich wettbewerbsneutral.

Die Schule ist aus rechtlichen Gründen verpflichtet allen interessierten Therapeuten, die eine/n Schüler/in dieser Schule aufgrund ärztlicher Verordnung zu behandeln haben, Zugang zum Therapieraum zu ermöglichen. Die Wahl des Therapeuten bleibt den Schülern/innen bzw. deren Personensorgeberechtigten überlassen. Die Schule nimmt auf die Wahl des Therapeuten keinen Einfluss. Gegebenenfalls wird der Zugang zum Therapieraum in zeitlicher Hinsicht durch einen Belegungsplan geregelt.

Ein Therapievertrag kommt ausschließlich zwischen dem Schüler/der Schülerin als Patienten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern vertreten durch die Personensorgeberechtigten) und der Therapieeinrichtung statt. Ansprüche der Schülerin oder des Schülers gegen den Schulträger entstehen aufgrund des Behandlungsvertrages nicht. Es handelt sich dementsprechend nicht um eine schulische Veranstaltung, mit der Folge, dass während der Therapiezeit und auf dem Weg zum Therapieraum keine schulische Aufsichtspflicht besteht. Der Schüler/die Schülerin ist vom Therapeuten bei der aufsichtspflichtigen Person abzuholen und wieder zurück zu bringen. Mitarbeitende in Schule quittieren nicht die abgehaltene Therapiemaßnahme der Schülerinnen und Schüler.

Jeder Informationsaustausch, zwischen der Therapieeinrichtung und den anderen Kooperationspartnern, der über die bereits mitgeteilte Tatsache des Aufsuchens der therapeutischen Maßnahme hinausgeht, setzt eine (weitere) rechtswirksame Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten voraus, die jederzeit widerrufen werden kann. Den Personensorgeberechtigten bzw. den Schülern, die mit



einem solchen Austausch nicht einverstanden sind, darf daraus kein Nachteil entstehen.

---

<sup>1</sup> Therapieeinrichtung als übergeordneter Begriff für die Therapie erbringenden Personen

Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Für die Dauer dieser Vereinbarung erbringt die Therapieeinrichtung für einzelne Schüler auf Grundlage der Heilmittelrichtlinie folgende Therapieleistungen:

\_\_\_\_\_ (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.)

2. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten eingebracht werden. Das in diesem Zusammenhang notwendige Rezeptmanagement (Liegt eine ärztliche Verordnung vor? Wann läuft sie aus? Muss ein Folgerezept ausgestellt werden? Kontakt mit der verordnenden Ärztin oder dem Arzt bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch die Personensorge berechtigten etc.) liegt in der Verantwortung der Therapieeinrichtung.

3. Die Kooperationspartner tauschen eine Liste der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit den Kontaktdaten aus und halten diese kontinuierlich aktuell.

4. Der Schulträger stellt den Raum / die Räume am Standort der Schule als freiwillige Leistung zum Zweck der Förderung inklusiver Bildungschancen zur Verfügung, damit die Therapieeinrichtung parallel zum laufenden Schulbetrieb die verordneten Therapieleistungen im Rahmen der Heilmittelverordnung erbringen kann. Der Raum wird zur alleinigen Nutzung überlassen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung ist der Raum am Ende der Nutzung aufgeräumt zu verlassen. Eine Haftung des Schulträgers und der Schule für die Unversehrtheit der Sachmittel bzw. therapeutischen Hilfsmittel wird ausgeschlossen. Die Therapieeinrichtung versichert, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen.

5. Die Überlassung des Raums erfolgt kostenfrei.

6. Beim Verlassens des Raums ist dieser wiederherzurichten wie Vorgefunden.

7. Die Therapieeinrichtung erbringt Therapieleistungen parallel zum laufenden



Schulbetrieb nur, wenn eine Schweigepflichtentbindung der Schülerin /des Schülers bzw. ihrer Personensorgeberechtigten vorliegt, die eine Information der Schule über die Tatsache der Inanspruchnahme von Therapieleistungen und der jeweiligen dafür benötigten Zeiten beinhaltet. Eine Konkretisierung auf der Basis der vorhandenen bzw. zu erwartenden Verordnungen erstellt die Therapieeinrichtung entsprechende Therapiepläne, die mit der Schule zeitlich und räumlich abgestimmt werden.

8. Für die Information der Therapieeinrichtung über einen Ausfall der Therapie z.B. bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers sind die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Personensorgeberechtigten zuständig. Umgekehrt ist die Therapieeinrichtung zur Information (z.B. bei Krankheit der Therapeutin bzw. des Therapeuten) gegenüber den Schülern bzw. ihren Personensorgeberechtigten und der Schule verantwortlich. Die Schule ist grundsätzlich angehalten, die Therapieeinrichtung rechtzeitig über kurzfristige Unterrichtsausfälle und kurzfristige schulbedingte Abwesenheiten der Schülerin bzw. des Schülers zu informieren; eine Rechtspflicht hierfür besteht nicht.

9. Therapieeinrichtung und Schule informieren sich gegenseitig über Wirkungen und Probleme etc. aus der laufenden Therapie sowie über für die Therapie relevante schulische Vorkommnisse und Erkenntnisse, sofern die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren) und ihre Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind (Vorliegen einer Entbindung von der Schweigepflicht) und alle Beteiligten, d.h. die Schülerin bzw. der Schüler (ab 14 Jahren), die Personensorgeberechtigten, die Therapieeinrichtung und die Schule dahingehend übereingekommen sind, dass ein Informationsaustausch sinnvoll ist.

10. Über Probleme der Zusammenarbeit unterrichten sich die Kooperationspartner – zeitnah, damit diese geklärt und ausgeräumt werden können.

11. Die Kooperation beginnt mit dem Angebot von Therapieleistungen ab dem \_\_\_\_\_.

12. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufdauer der Vereinbarung um jeweils ein ganzes Schuljahr.

13. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.



14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

**Therapieeinrichtung:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Schulträger:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Schule:**

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## **Anlage 2**

### **Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht**

Vorname und Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Vorname(n) und Namen(n) des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

#### **1. Datenweitergabe von Ärzten/Therapeuten an die Schule und außerschulische Partner**

**Ich/wir entbinde(n) hiermit folgende Personen**

Ärztin/Arzt: \_\_\_\_\_

Therapeutin/Therapeut: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**von der Schweigepflicht hinsichtlich der Behandlung**

**meines/unseres Kindes** \_\_\_\_\_

**gegenüber nachfolgenden Personen:**

Lehrkräfte der besuchten Schule:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Beratungslehrkraft der besuchten Schule:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Für die Schule zuständige(r) Schulpsychologin/Schulpsychologe bzw. Schulpsychologin/Schulpsychologe der zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Schulbegleitung:

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

**Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen bezogen auf die vorgenannten Personen:**



Inanspruchnahme einer Therapieleistung:

Über die Inanspruchnahme der Therapieleistungen und die dafür benötigten Zeiten (notwendig im Hinblick auf die Aufsichtspflicht der Schule, die während der Therapieleistung auf den Therapeuten übergeht oder durch während der Therapie ggf. anwesende Personensorgeberechtigte ausgeübt wird). Ohne eine diesbezügliche Schweigepflichtentbindung ist die Inanspruchnahme eines therapeutischen Angebotes am Ort der Schule nicht möglich.

Weitere Informationen zur therapeutischen Behandlung, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint (wie z.B. Diagnose, Ziel der Behandlung, Therapiemaßnahmen, Behandlungserfolg etc.)

Das Therapieangebot kann auch in Anspruch genommen werden, wenn über die reine Inanspruchnahme der Therapieleistung (s. zuvor) hinaus keine weitere Schweigepflichtentbindung erfolgt.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Therapieeinrichtung an die vorgenannten Personen Informationen weitergeben darf

uneingeschränkt

zu folgenden Themen:

---

---

---

---

---

---

---

**2. Datenweitergabe von der Schule an Ärzte/Therapeuten**

**Ich/wir sind ferner damit einverstanden**, dass auch die vorgenannten Personen personenbezogene **Daten bzw. Informationen zu Leistungen und Verhalten in Unterricht und Schulleben** meines/unsere Kindes an den/die



- vorgeannte(n) Arzt/Ärztin
- vorgeannte(n) Therapeut/in
- sonstige Person: \_\_\_\_\_

weitergeben, soweit dies für die therapeutische und schulische Betreuung sinnvoll erscheint.

Die Entbindung von der Schweigepflicht der vorgeannten Schulpsychologin bzw. des vorgeannten Schulpsychologen bezieht sich auf folgende Unterlagen bzw. personenbezogenen Daten/Informationen:

- Über die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Datenschutzhinweis:**

**Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.**

**Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen kann.**

**Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben. Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.**

Diese Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht verbleibt im Schülerakte



meines/unsere Kindes. Ich/wir (Personensorgeberechtigte), die Therapieeinrichtung und der Kooperationspartner erhalten eine Kopie dieser Erklärung.

Name der Schule (Stempel): \_\_\_\_\_

Schulleitung:  
(Datum/ Unterschrift) \_\_\_\_\_

Personensorgeberechtigte (die Unterschrift durch einen von mehreren Personensorgeberechtigten ist ausreichend, sofern eine Vollmacht vorliegt)

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Ergänzende Erklärung der Schülerin/des Schülers (ab 14 Jahren), soweit Einwilligungsfähigkeit vorliegt:**

Ich bin mit der zuvor genannten Weitergabe von persönlichen Daten ebenfalls einverstanden.

Datenschutzhinweis:

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig ist.

Auch mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung und der Widerruf der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Therapieleistung dazu führen, dass die Therapieleistung nicht mehr am Ort der Schule erbracht werden kann. Ansonsten kann der Widerruf der Erklärung zur Einwilligung und der Entbindung von der Schweigepflicht keine nachteiligen Folgen haben.

Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung von und gegenüber dem/der Therapeut/in endet mit dem Ende der Therapieleistungen.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_





## Sachbericht der Fachberaterin für Kulturelle Bildung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

<b>VO/2025/054</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 11.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Frau Gaethke-Sander, Fachberaterin für kulturelle Bildung im Kreis Rendsburg-Eckernförde, wird über ihre Arbeit im Zuge der kulturellen Bildung an Schulen berichten.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

Entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt

#### **Anlage/n:**

Keine



## Sachbericht über bestehende Mitgliedschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde in kulturellen Vereinen

<b>VO/2025/055</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 11.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Mitglied in verschiedenen kulturellen Vereinen. Die Verwaltung wird einen Bericht über bestehende Mitgliedschaften abgeben. Eine erste Übersicht ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

#### **Anlage/n:**

1	Übersicht Vereine
---	-------------------



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

11.02.2025

### Übersicht der Mitgliedschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde in kulturellen Vereinen (Stand Februar 2025)

In folgenden kulturellen Vereinen ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde Mitglied:

Bezeichnung des Vereins	Höhe des Jahresbeitrags
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte	127,82 €
Schleswig-Holsteinische Universitäts-gesellschaft	103,00 € (derzeit in Überprüfung)
Büchereiverein Schleswig-Holstein	100,00 €
Verein zur Erhaltung der Wind- und Was-sermühlen	52,00 €
Tiergarten-Vereinigung Neumünster	75,00 € (derzeit in Überprüfung)
Gesellschaft für Pommersche Geschichte	75,00 €
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund	1.227,10 €
Verein Jordsand	26,00 €
Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal	150,00 €
Heimatgemeinschaft Eckernförde	39,00 €
Fehrs Gilde	33,00 €
Plattdüütsch Zentrum	100,00 €
Schleswig-Holsteinisches Freilichtmuseum	3.834,69 €
Haithabu und Danewerk	750,00 €
Akademie für ländliche Räume	300,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	767,00 €

Gez. Alina Pahl



## Evaluation zur Richtlinie zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus in 2024

<b>VO/2025/056</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 11.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Mit beigefügtem Vermerk stellt die Verwaltung die Evaluation zur Richtlinie zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus 2024 zur Verfügung.  
Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

Entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt

#### **Anlage/n:**

Keine



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

14.02.2025

### **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus in 2024**

#### **Hier: Evaluation**

#### Ausgangslage

Mit Empfehlung des Fachausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung vom 04.03.2024 und Beschluss des Kreistags am 18.03.2024 trat zum 19.03.2024 die o.g. Richtlinie in Kraft.

Grundlage dafür war die Empfehlung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung an den Kreistag, 25.000 € Euro in den Haushalt 2024 für Projekte gegen Antisemitismus einzustellen.

#### Verfahren

Nach dem Beschluss, ein entsprechendes Budget in den Haushalt 2024 einzustellen, wurde vom Fachdienst Schul- und Kulturwesen ein erster Entwurf der Richtlinie erstellt. Der Entwurf wurde dann im Zuge einer Arbeitsgruppe, bestehend aus politischen Vertretungen, Kulturbeauftragten, Koordinationsstelle Integration und Fachdienst Schul- und Kulturwesen, am 23.01.2024 abgestimmt. Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Am 04.03.2024 hat der Fachausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung dem Kreistag die Zustimmung zu diesem Entwurf empfohlen. Der Kreistag hat daraufhin am 18.03.2024 der Richtlinie zugestimmt.

#### Anträge

Insgesamt gingen sechs Anträge auf dieses Budget ein.

Im Juli 2024 wurde ein Projekt der Hans-Brüggemann-Schule (Bordesholm) in Höhe von 132,98 € gefördert.

Zum Ende des Jahres gingen noch fünf weitere Anträge des Nordkollegs ein. Die Gesamtsumme dieser Anträge beläuft sich auf 4.720,60 €. Von diesen Anträgen wurden bis dato zwei bewilligt. Die übrigen drei Anträge sind derzeit in der Überprüfung. Es ist mit einer Bewilligung zu rechnen.

#### Ergebnis

Werden die noch offenen Anträge bewilligt, wird das Budget um 19,4 % ausgeschöpft. Somit bleiben 80,6 % unberührt.

Es ist davon auszugehen, dass eine höhere Quote der Ausschöpfung bei längerer Laufzeit und Etablierung der Richtlinie zu erwarten wäre.

Gez. Alina Pahl



## Sachlage Herrenberg-Urteil

<b>VO/2025/053</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 11.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr  Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Sachverhalt**

Mit anliegendem Vermerk stellt die Verwaltung Informationen zur aktuellen Sachlage bezüglich des Herrenberg-Urteils zur Verfügung.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Anlage/n:**

1	Vermerk Herrenberg-Urteil
2	Vermerk Herrenberg-Urteil Anlage 1
3	Vermerk Herrenberg-Urteil Anlage 2
4	Vermerk Herrenberg-Urteil Anlage 3



## **Sachbericht zum aktuellen Stand bezüglich des Herrenberg-Urteils**

### Ausgangslage

Das Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022 (B 12 R 3/20 R) des Bundessozialgerichtes hat zur Folge, dass die Musikschulen und z.T. auch Volkshochschulen sich gezwungen fühlen, teilweise Honorarverträge zu Festanstellungen umzuwandeln.

### Aktuelle Entwicklungen

Am 22.01.2025 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein drittes Fachgespräch statt. Für die kommunalen Spitzenverbände hat dieses Mal der Deutsche Städtetag die Vertretung wahrgenommen. Die eingesetzten Arbeitsgruppen und deren Ergebnisse wurden vom BMAS mit der als **Anlage 1** beigefügten Präsentation dargestellt. Zudem ist als **Anlage 2** die Ergebnissicherung über Verlauf und Inhalte des dritten Fachgesprächs ebenfalls beigefügt.

Zur Frage der Rückwirkung über den 30.6.2023 hinaus (Vertrauensschutz) und um den Bildungsträgern Zeit zu verschaffen, ggf. notwendige Anpassungen an Organisationsmodellen vorzunehmen, hat das BMAS eine Übergangsregelung erarbeitet und den Koalitionsfraktionen übermittelt. Der Deutsche Bundestag hat am 30.1.2025 den betroffenen Institutionen bis Ende 2026 eine Übergangsfrist eingeräumt, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, das sogenannte „Herrenberg“-Urteil umzusetzen. Die entsprechende Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf eines 6. Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR sind entsprechend als **Anlage 3** beigefügt (dort die Artikel 6a und 6b).

Zum Inkrafttreten fehlen nur die Beratung und die Beschlussfassung im Bundesrat. Von einer Zustimmung dort ist auszugehen. Unabhängig davon wird der DLT weiterhin für eine endgültige Lösung eintreten, die es ermöglicht, das kommunale Angebot vor allem in der kulturellen Bildung und in der Erwachsenenbildung in Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten.

Für die Folgezeit spätestens ab 1.1.2027 sollen nun dauerhafte Lösungen erarbeitet werden.

Gez. Alina Pahl



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Erwerbsstatus von Lehrkräften /  
Dozentinnen und Dozenten

# 3. Fachgespräch

am 22. Januar 2025





# Tagesordnung

- Begrüßung
- Themen des bisherigen Diskussionsprozesses
- Übergangsregelung
- Arbeitsgruppenprozess: Berichte aus den Arbeitsgruppen
- RV-Pflicht selbständiger Lehrkräfte nach § 2 SGB VI
- Ergebnissicherung/Ausblick



# Themen des bisherigen Diskussionsprozesses

insbesondere

- Anwendbarkeit der Merkmale für eine selbständige Tätigkeit in den jeweiligen Bereichen
- Rentenversicherungspflicht von selbständigen Lehrkräften nach § 2 SGB VI
- Nebenberuflichkeit/Geringfügigkeit/„Annex-Selbständigkeit“
- Erste Ansätze für mögliche begleitende gesetzliche Maßnahmen



# Übergangsregelung

## Eckpunkte:

- Fingierte sv-rechtliche Selbständigkeit bei Einverständnis der Beteiligten
- Bis 31. Dezember 2026

## Ziel:

Beschlussfassung im Deutschen Bundestag in der 5. KW



# Arbeitsgruppenprozess: Berichte aus den Arbeitsgruppen

# RV-Pflicht selbständiger Lehrkräfte nach § 2 SGB VI

Vorschläge zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit:

- Die Auftraggeber führen die RV-Beiträge für die Lehrkräfte direkt selbst ab
- Meldung der Einkommensdaten von den Finanzämtern an die RV-Träger
- Die Lehrkräfte versichern im Vertrag, dass sie ihrer RV-Pflicht nachkommen werden



# Ergebnissicherung

- Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen
- unterschiedliche Spielräume für Anpassungen
- Übergangsregelung bis 31. Dezember 2026
- Mögliche Ansatzpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen aus Sicht der Arbeitsgruppen:
  - Festlegung von Kriterien für eine selbständige Tätigkeit für Lehrkräfte oder für alle Berufsgruppen;
  - generelle Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei Nebentätigkeiten und vorhandener anderweitiger sozialer Absicherung;
  - Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages.



# Ausblick

- Arbeitsgruppen / einzelne Teilnehmer entwickeln konkrete typische Modelle (Verträge und Tätigkeitsbeschreibungen)
- Gutachtliche Einschätzung der DRV Bund zum Status
- Auf dieser Grundlage: Umsetzung konkreter selbständiger Lehrtätigkeiten in der Praxis
- Prüfung der besseren Durchsetzung der bestehenden Versicherungspflicht von selbständigen Lehrkräften in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Prüfung einer gesetzgeberischen Flankierung



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# Danke für Ihre Teilnahme am Fachgespräch



## **Ergebnissicherung zum dritten Fachgespräch über den Erwerbsstatus von Lehrkräften vom 22. Januar 2025**

Am 22. Januar 2025 fand auf Einladung von Herrn Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin ein drittes Fachgespräch über den Erwerbsstatus von Lehrkräften statt.

Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Verbänden gemäß anliegender Liste.

Herr Dr. Schmachtenberg betonte eingangs noch einmal folgende Leitsätze des Dialogprozesses: (1) Sowohl Beschäftigung als auch selbständige Tätigkeit ist möglich. (2) Eine selbständige Tätigkeit unterscheidet sich von einer abhängigen Beschäftigung. (3) Auch selbständig Tätige müssen sich gegen Lebensrisiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit versichern und für das Alter vorsorgen.

Die Arbeitsgruppen stellten ihre bisherigen Ergebnisse vor. Sie haben sich – nicht zuletzt ab Anfang Dezember 2024 in den Sitzungen unter regelmäßiger Beteiligung von DRV Bund und BMAS – u.a. intensiv mit der Frage befasst, ob und welche Anpassungen an den vorhandenen Organisationsmodellen erforderlich sind, damit eine Lehrkraft selbständig tätig werden kann. Merkmale einer selbständigen Tätigkeit, die den vom Bundessozialgericht in seinem „Herrenberg-Urteil“ genannten Kriterien entsprechen, wurden umfassend beleuchtet und ihre praktische Umsetzbarkeit in den einzelnen Bildungsbereichen ausführlich diskutiert. Es wurde deutlich, dass es in der Praxis eine Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen gibt, die unterschiedliche Spielräume für Anpassungen beinhalten. Die DRV Bund hat angeboten, dass ihr typische Modelle (Tätigkeitsbeschreibungen und konkrete Verträge für häufig vorkommende Tätigkeiten) vorgelegt werden können, zu denen sie eine Einschätzung abgeben würde. Anschließend könnten dann konkrete selbständige Lehrtätigkeiten in der Praxis umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppen haben sich darüber hinaus mit der Rechtsfrage befasst, ob eine nebenberufliche Ausübung der Lehrtätigkeit, eine anderweitig vorhandene soziale Absicherung bzw. ein geringfügiger Umfang Auswirkungen auf den Erwerbsstatus haben. Dies ist nicht der Fall, die „Herrenberg-Kriterien“ sind auch dann anwendbar; hier besteht für die Prüfbehörden kein Ermessen.

Es gibt eine Gruppe von Dozentinnen und Dozenten, für die ihre Lehrtätigkeit gleichsam eine Verlängerung ihrer selbständigen Haupttätigkeit darstellt. Das BSG misst Umständen außerhalb des Vertragsverhältnisses dann Bedeutung bei, wenn sie das Vertragsverhältnis beeinflussen, beispielsweise eine unternehmerische Tätigkeit in dem zu prüfenden Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. Dies kann zum Beispiel bei im Hauptberuf selbständigen Handwerksmeistern in Lehr- und Prüftätigkeiten bei einer Handwerkskammer zutreffen.

Zum Vortrag des Bundesverbandes der Yogalehrenden in Deutschland e.V., wonach bei Präventionskursen auch Vorgaben der Krankenkassen die Vertragsgestaltung bei Yoga-Lehrkräften beeinflusse, sagt die BDA zu, die entsprechende Anpassungsnotwendigkeit des Präventionsleitfadens über die Arbeitgeberbank in den zuständigen Gremien der Selbstverwaltung des GKV-Spitzenverbandes einzubringen.

In den Arbeitsgruppen wurden für mögliche gesetzliche Maßnahmen insbesondere folgende Ansatzpunkte gesehen:

- Festlegung von Kriterien für eine selbständige Tätigkeit für Lehrkräfte oder für alle Berufsgruppen;
- generelle Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei Nebentätigkeiten und vorhandener anderweitiger sozialer Absicherung;
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages.

Die Arbeitsgruppen hatten zudem den Auftrag zu prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, dass selbständig tätige Lehrkräfte ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch tatsächlich nachkommen. Nach Aussagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt regelmäßig eine Information und Aufklärung der Lehrkräfte bei Vertragsschluss bzw. die Lehrkräfte versichern im Vertrag, dass sie ihrer RV-Pflicht nachkommen werden. Ein Monitoring, ob die Lehrkraft ihrer Rentenversicherungspflicht nachkommt, besteht jedoch nicht. Alle Arbeitsgruppen waren sich einig, dass eine soziale Absicherung selbständig tätiger Lehrkräfte zwingend erforderlich ist und die bestehende Versicherungspflicht von selbständigen Lehrkräften in der gesetzlichen Rentenversicherung besser durchgesetzt werden muss und dies – soweit ggf. noch nicht geschehen – in den Honorarhöhen abzubilden ist. Hierzu wurden von den Arbeitsgruppen folgende Lösungsansätze diskutiert:

- Die Auftraggeber führen die RV-Beiträge für selbständige Lehrkräfte selbst ab.
- Meldung der Einkommensdaten von den Finanzämtern an die DRV,
- bzw. Meldung geschlossener Verträge an die DRV durch die Auftraggeber.

Zur Frage der Rückwirkung (Vertrauensschutz) über den 30. Juni 2023 hinaus und um den Bildungsträgern Zeit zu verschaffen, ggf. notwendige Anpassungen an den Organisations-

modellen vorzunehmen, hat das BMAS eine Übergangsregelung erarbeitet und den Koalitionsfraktionen übermittelt. Diese würde im Ergebnis dazu führen, dass auch bei Vorliegen von Beschäftigung bis Ende 2026 keine Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Bildungsträger gefordert werden, sofern die Vertragspartner von Selbständigkeit ausgegangen sind und die Lehrkraft der Anwendung der Übergangsregelung spätestens im Falle einer Überprüfung zustimmt. Mit dieser Regelung wird zudem ein Zeitfenster geöffnet, in dem dauerhaft tragfähige Lösungen umgesetzt und ggf. notwendige Finanzierungen geschaffen werden können. Die Konzeption der Übergangsregelung wurde in den AG-Sitzungen ausführlich erörtert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben die Übergangsregelung einhellig begrüßt und nachdrücklich den dringenden Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass sie noch in dieser Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag beschlossen werden möge.

Nun gilt es, dauerhafte Lösungen spätestens für die Zeit ab dem 1. Januar 2027 zu erarbeiten. Dabei geht es insbesondere um folgende in den Arbeitsgruppen diskutierten Ansätze bzw. Schritte:

- Die Arbeitsgruppen oder einzelne ihrer Mitglieder greifen das Angebot der DRV Bund auf und erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Fachgesprächen und AG-Sitzungen Organisationsmodelle (Tätigkeitsbeschreibungen und Verträge) für eine selbständige Lehrtätigkeit in ihrem jeweiligen Bereich und legen diese der DRV Bund vor.
- Die DRV Bund gibt gutachterliche Stellungnahmen zur Frage ab, ob Lehrtätigkeiten entsprechend dieser Modelle als selbständige Tätigkeiten bewertet würden.
- Das BMAS prüft die Entwicklung eines unbürokratischen Verfahrens zur Sicherstellung, dass selbständige Lehrkräfte ihrer Rentenversicherungspflicht nachkommen (ausgehend von den o.g., in den Arbeitsgruppen diskutierten Ansätzen).

Ob es einer Flankierung bzw. Unterstützung durch gesetzgeberisches Handeln bedarf, wird in der kommenden Legislaturperiode – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbständige – zu entscheiden sein.

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 –**

### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung hebt in ihrem Gesetzentwurf hervor, dass Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) teilweise bis heute unter den Folgen der Repressionsmaßnahmen litten. Ihre wirtschaftliche Lage stelle sich häufig als prekär dar, denn Haft- beziehungsweise Verfolgungszeiten führten in der Regel zu Brüchen in der Erwerbsbiografie der Betroffenen, die sich bis heute auswirkten. Verschärft habe sich die Situation durch gestiegene Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust infolge aktueller Krisen. In Anerkennung des Leids der Betroffenen und in Erfüllung des Einigungsvertrages, der in Artikel 17 Satz 2 eine angemessene Entschädigungsregelung für die Opfer des SED-Unrechts-Regimes fordere, sollten die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften so angepasst werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen deutlich verbessere.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte;
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) durch Einführung des im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten ‚Anpassungsverbands‘ mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der die Höhe der Leistungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die allgemeine Rentenentwicklung anpasse;

- Einführung einer einmaligen Leistung in Höhe von 1 500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG);
- Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt, die für Fälle gelte, in denen Betroffene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezögen, sowie Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen.

Für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden sehe der Entwurf keine neuen Erleichterungen vor. Denn nach einer erneuten Prüfung und einer am 24. November 2023 durchgeführten Bund-Länder-Besprechung sei festzuhalten, dass die bestehenden Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen neuen Sozialen Entschädigungsrechts etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung beziehungsweise Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung trügen.

## **B. Lösung**

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf sollen insbesondere Anpassungen:

- mit Blick auf das Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte, das Häftlingshilfegesetz, das StrRehaG, das VwRehaG und das BerRehaG,
- in der Grundbuchordnung zur weiteren Digitalisierung und
- im Vierten Buch Sozialgesetzbuch und in der Beitragsverfahrensverordnung mit Blick auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. Juni 2022, B 12 R 3/20 R)

erfolgen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Jan Plobner**  
Berichterstatter

**Katrin Budde**  
Berichterstatterin

**Carsten Müller (Braunschweig)**  
Berichterstatter

**Helge Limburg**  
Berichterstatter

**Philipp Hartewig**  
Berichterstatter

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichterstatter

**Clara Bünger**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Zusammenstellung**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR  
 – Drucksache 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 –  
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte</b>	<b>Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte</b>
<b>(StepVG)</b>	<b>(StepVG)</b>
§ 1	§ 1
<b>Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte</b>	<b>Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte</b>
(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.	(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 2	§ 2
<b>Aufgaben der Stiftung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie	
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.	
(2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	
§ 3	§ 3
<b>Finanzierung der Stiftung</b>	<b>Finanzierung der Stiftung</b>
(1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen.	(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. <b>Diese Mittel können für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlassenen Richtlinie verwendet werden.</b>
§ 4	§ 4
<b>Stiftungsorgane</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Organe der Stiftung sind	
1. der Stiftungsrat und	
2. der Stiftungsvorstand.	
(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 5	§ 5
<b>Stiftungsrat</b>	<b>Stiftungsrat</b>
<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere <i>sechs</i> Mitglieder, <i>die</i> möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein <i>sollen</i>. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder <i>berufen</i>.</p>	<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere <b>zwei</b> Mitglieder. <b>Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen</b> möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, <b>berufen</b> oder <b>gewählt</b>.</p>
<p>(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.</p>	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des <i>Stiftungsrats</i> und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt oder <i>berufen</i>. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>	<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des <b>Stiftungsrates</b> und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt, <b>berufen</b> oder <b>gewählt</b>. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>
<p>(4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.</p>	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.</p>	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 6	§ 6
<b>Stiftungsvorstand</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.	
(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.	
(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.	
(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.	
§ 7	§ 7
<b>Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.	
(2) Der Ausschuss besteht aus	
1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
(3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.	
(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verpflichtet.	
(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.	
(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.	
§ 8	§ 8
<b>Widerspruchsausschuss</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.	
(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus	
1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.	
(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.	
§ 9	§ 9
<b>Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht</b>	<b>Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht</b>
(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.	(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der <b>Rechtsaufsicht</b> des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der <b>Rechtsaufsicht</b> der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.
(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> nach Absatz 1 Satz 2.	(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die <b>Rechtsaufsicht</b> nach Absatz 1 Satz 2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 10	§ 10
<b>Aufhebung der Stiftung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.	
§ 11	§ 11
<b>Übergangsvorschriften</b>	<b>Übergangsvorschriften</b>
(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich <b>30. Juni 2025</b> geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.
(3) Die Mitglieder des <i>Stiftungsrates</i> , des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bleiben über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.	(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge <b>sowie ihre Stellvertreter</b> bleiben über den <b>30. Juni 2025</b> hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.
	<b>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des 1. Juli 2025.</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Häftlingshilfegesetzes</b>	<b>Änderung des Häftlingshilfegesetzes</b>
Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. § 4 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.</b>
	<b>b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“</p>
1. Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben.	2. unverändert
2. In § 25b wird die Angabe „und § 18“ gestrichen.	3. unverändert
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes</b>
<p>Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... [Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung, Bundestagsdrucksache 20/9092] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung“ eingefügt.
	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	<p>„Hat ein erneuter Antrag nach Satz 2 Erfolg, so sind Leistungen, die der Antragsteller gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung erhalten hat, auf Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes anzurechnen. Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] hat den für Leistungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Auskunft zu erteilen über die von ihr gewährten Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung, soweit dies zur Prüfung einer Anrechnung erforderlich ist.“
1. § 17a wird wie folgt geändert:	2. § 17a wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</b>
	<b>aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.</b>
	<b>bb) In Satz 2 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.</b>
b) <i>Absatz 1 Satz 3</i> wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	<b>cc)</b> Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“	„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird <b>ab dem Jahr 2026</b> entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“
c) <i>In Absatz 2 Satz 2</i> werden nach dem Wort „Kindergarantiebetrug“ die Wörter „sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ eingefügt.	<b>c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
	e) Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:
	„Nach dem Tod des Berechtigten sind seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) unverzüglich von der bis zum Tod des Berechtigten für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 zu unterrichten.“
	f) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3“ gestrichen.
	g) Absatz 7 wird Absatz 5.
2. § 18 wird wie folgt geändert:	3. § 18 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „politische Häftlinge“ durch die Wörter „politisch Verfolgte“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“	
	c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
	d) Absatz 4 wird aufgehoben.
	e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(7) § 17a Absatz 5 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“	„(6) § 17a Absatz 3 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“
	4. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
§ 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember	Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
	1. § 1a Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro:	„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung:
1. einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.“	2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.
	<b>Die einmalige Leistung beträgt 1 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 7 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Eine Zersetzungsmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist § 2 Absatz 4 nicht anzuwenden.“</b>
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes</b>
<p>§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>a) In Satz 1 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „291“ ersetzt.</b></p>
<p>a) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p><b>b) u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>b) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p><b>c) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</b></p>
<p>„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>	<p>„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird <b>ab dem Jahr 2026</b> entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>
	<p><b>3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.</b></p>
<p>3. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.</p>	<p><b>b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.</b></p>
<p>4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Satz 2 werden die Wörter „bleibt Arbeitsförderungsgeld“ durch die Wörter „bleiben Arbeitsförderungsgeld sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.	
	<b>Artikel 6</b>
	<b>Änderung der Grundbuchordnung</b>
	<b>Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:</b>
	<b>„§ 134a</b>
	<b>Datenübermittlung bei der Entwicklung von Verfahren zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs</b>
	<b>(1) Die Landesjustizverwaltungen können dem Entwickler eines automatisierten optischen Zeichen- und Inhaltserkennungsverfahrens (Migrationsprogramm) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Grundbuchdaten zur Verfügung stellen. Das Migrationsprogramm soll bei der Einführung eines Datenbankgrundbuchs die Umwandlung der Grundbuchdaten in voll strukturierte Eintragungen sowie deren Speicherung unterstützen.</b>
	<b>(2) Der Entwickler des Migrationsprogramms darf die ihm übermittelten Grundbuchdaten ausschließlich für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms verwenden. Die Übermittlung der Daten an den Entwickler erfolgt zentral über eine durch Verwaltungsabkommen der Länder bestimmte Landesjustizverwaltung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der betroffenen Daten. Die nach Satz 2 bestimmte Landesjustizverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich und vereinbart mit dem Entwickler die Einzelheiten der Datenverarbeitung.</p>
	<p>(3) Die Auswahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen. Ihr ist ein inhaltlich repräsentativer Querschnitt des Grundbuchdatenbestands zugrunde zu legen. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach formalen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die für die Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten und Schriftbilder, die Gliederung der Grundbuchblätter, die Darstellungsqualität der durch Umstellung erzeugten Grundbuchinhalte sowie das Dateiformat der umzuwandelnden Daten. Es dürfen nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms notwendig sind, je Land höchstens 5 Prozent des jeweiligen Gesamtbestands an Grundbuchblättern.</p>
	<p>(4) Der Entwickler des Migrationsprogramms kann die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Landesjustizverwaltung oder den jeweils betroffenen Landesjustizverwaltungen übermitteln. Dort dürfen die Daten nur für Funktionstests des Migrationsprogramms sowie für die Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf das Migrationsprogramm verwendet werden; die Daten sind dort zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p>
	<p>(5) Der Entwickler des Migrationsprogramms hat die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und solange die Kenntnis der in Satz 1 bezeichneten Daten für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist. Ihm überlassene Datenträger hat</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Entwickler der übermittelnden Stelle zurückzugeben.
	(6) Für den im Rahmen der Konzeptionierung eines Datenbankgrundbuchs zu erstellenden Prototypen eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
	2. In § 150 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.
	<b>Artikel 6a</b>
	<b>Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b>
	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:
	„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.
	2. § 127 wird wie folgt gefasst:
	„§ 127
	<b>Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten</b>
	(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn
	1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.
	Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.
	(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.
	(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.
	(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“
	<b>Artikel 6b</b>
	<b>Änderung der Beitragsverfahrensverordnung</b>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:
	„20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 7</i>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<i>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</i>	(1) Die Artikel 6 bis 6b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht der Abgeordneten Jan Plobner, Katrin Budde, Carsten Müller (Braunschweig), Helge Limburg, Philipp Hartewig, Tobias Matthias Peterka und Clara Bünger

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12789** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/13250** wurde mit Drucksache 20/13439 Nr. 4 vom 18. Oktober 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12789 in seiner 100. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12789 in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)129 an. Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(6)130 an.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in seiner 72. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)129. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)130 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt einstimmig Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 20(6)129 und 20(6)130.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksachen 20/12789 am 26. September 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):



- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit sei plausibel. Der Gesetzesentwurf entspreche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folge den Leitprinzipien 1 und 3. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 9. Oktober 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf der **Drucksache 20/12789** durchzuführen. Die Anhörung fand in der 122. Sitzung des Rechtsausschusses am 6. November 2024 statt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dieter Dombrowski	Bundvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.; Landrat a. D.
Jörg Drieselmann	Vorsitzender des Trägerverss für das Stasimuseum-Berlin und Stiftungsratsmitglied der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Prof. Dr. Jörg Frommer	Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Prof. Dr. Heide Glaesmer	Diplompsychologin, Psychologische Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie
Dr. Anna Kaminsky	Direktorin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Tolou Maslahati	Charité – Universitätsmedizin Berlin, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Philipp Mützel	Vorstandsmitglied des Bürgerbüro e. V. Berlin
Dr. Maria Nooke	Aufarbeitungsbeauftragte; Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
Carla Ottmann	Forum für politisch Verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e. V.
Dr. Peter Wurschi	Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Evelyn Zupke	SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 122. Ausschusssitzung vom 6. November 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu den Vorlagen lag dem Ausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf den Drucksachen 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf zwei Änderungsanträgen:

Mit dem ersten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)129, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der einstimmig angenommen wurde, wurden insbesondere Änderungen in den Artikeln 1 bis 6 und 7 vorgenommen.

Mit dem zweiten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)130, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und der Gruppe die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde, wurden insbesondere die Artikel 6a und 6b eingefügt und Änderungen in Artikel 7 vorgenommen.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich zunächst bei den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU/CSU für die erzielte Einigung. In Zeiten eines turbulenten Wahlkampfes sei dies ein gutes Zeichen. Es handele sich hier um einen der vielleicht wichtigsten Schritte zur Bewältigung von SED-Unrecht in den vergangenen Jahrzehnten. Seit über 35 Jahren warteten Menschen auf die Anerkennung des erlittenen Unrechts und eine zumindest angemessene Entschädigung durch den deutschen Staat. Es seien Verbesserungen für die Menschen erreicht worden, so etwa durch Einführung eines bundesweiten Härtefallfonds, Streichung der Bedürftigkeitsklausel oder auch Einführung der Beweislastumkehr bei gesundheitlichen Folgeschäden. Dies seien echte Meilensteine. Auch die Erhöhung der Einmalzahlungen auf 7 500 Euro sei ein wichtiges Zeichen für die Betroffenen. Schließlich bedankte sich die Fraktion der SPD bei der SED-Opferbeauftragten Frau Evelyn Zupke, ohne deren Zuarbeit und Unterstützung während des Prozesses vieles nicht möglich gewesen wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedankte sich bei den ‚demokratischen Fraktionen‘ für die konstruktiven Gespräche, bei Frau Zupke für deren beharrliche Vor- und Zuarbeit und beim Bundesministerium der Justiz (BMJ). Der Gesetzentwurf zeige, dass die SED-Diktatur auch 35 Jahre nach dem Mauerfall nicht Geschichte, sondern Gegenwart für viele Menschen sei, insbesondere für die, die in vielfältiger Weise unter der Diktatur gelitten hätten. Trotz mehrerer Entschädigungsgesetze seien bislang nicht alle Opfergruppen wie etwa die Zwangsausgesiedelten berücksichtigt worden. Im Gesetzentwurf sei die zunächst zu niedrig vorgesehene Einmalzahlung richtigerweise durch das Parlament erhöht worden. Eine Bemessung in Geld, wie schwer das Leid wiege, sei schwer. Es habe jedoch große Einigkeit bestanden, dass der ursprüngliche Vorschlag zu niedrig gewesen sei.

Die Dynamisierung der Opferrenten sei richtig, da es ansonsten Jahr für Jahr einen Wertverlust gebe. Das Wirken des SED-Regimes habe sich nicht auf das Gebiet der früheren DDR beschränkt, sondern auch Auswirkungen in Westdeutschland und anderen Staaten gehabt, was richtigerweise auch vom Gesetzgeber gewürdigt werde. Auch mit diesem Gesetzentwurf könne man nicht sagen, dass das Thema abgeschlossen sei. Daher sei die Einigung zum Thema Zwangsdoping zu begrüßen. Diese Gruppe sei anders zu betrachten, als etwa Opfer von politischer Verfolgung und könne nicht auf eine Stufe mit der Verfolgung von Dissidenten oder auch von Zwangsausgesiedelten gestellt werden. Es sei jedoch richtig, dass der Deutsche Bundestag hieran weiterarbeiten müsse. Allgemein müssten zumindest Erinnerung und Mahnung fortgesetzt werden. Für die Betroffenen könne es keinen Schlussstrich geben. Abschließend bedankte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei den Opferverbänden für ihre beharrliche Arbeit.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich dem Dank der Vorredner an und erklärte, den rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften zuzustimmen. Das zugefügte Leid könne zwar nicht ungeschehen gemacht beziehungsweise ausgeglichen werden. Im Ergebnis handele es sich aber um ein großes Zeichen des Respekts und der Anerkennung. Durch viele kleine Änderungen habe man noch viel Positives bewirken können. Die bisherigen Regelungen hätten ihre Schwächen gehabt: Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Bundesländern, bisher nicht gewürdigtes

Unrecht beim Thema Zwangsaussiedlungen oder etwa die Bedürftigkeitsprüfung. Zudem sei zu begrüßen, dass das Thema Dopingopfer klar angesprochen werde, auch wenn es sich dabei nicht im staatliche Repressionsmaßnahmen im strengen Sinne gehandelt habe. Insofern verblieben aber auch Hausaufgaben für den neuen Bundestag. Die Fraktion der FDP kündigte allerdings Enthaltung zum zweiten Änderungsantrag an, der sich mit den Folgen des sogenannten Herrenberg-Urteils beschäftige. Auch wenn aufgrund des Urteils Handlungsbedarf bestehe, hätte sich die Fraktion der FDP etwa Bagatellgrenzen gewünscht.

Die **Gruppe Die Linke** dankte ebenfalls allen Beteiligten. Durch die Änderungsanträge würden erhebliche Verbesserungen durchgesetzt, weshalb die Gruppe Die Linke uneingeschränkt zustimme. Das Leid könne nicht rückgängig gemacht werden. Aber für die Opfer müsse man alles tun, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich dem Dank an die Beteiligten an. In dieser Wahlperiode habe es wenige so emotionale Themen wie dieses gegeben. Die Reaktionen von Betroffenen im Vorfeld der Abstimmung zeigten, dass man hier genau richtig und hoffentlich nicht zu spät gehandelt habe.

Mit dem Härtefallfonds trete man in eine neue Zeit ein. Dies sei hoffentlich nur der Anfang und nicht das Ende. Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass sich ein Unternehmen wie IKEA – ohne Hauptsitz in Deutschland – mit einem erheblichen Beitrag beteilige und gleichzeitig fragwürdig, dass andere Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland wie OTTO oder Aldi, welche ebenfalls von der Ausbeutung politischer Häftlinge in der sogenannten DDR profitiert hätten, den Weg von IKEA bislang nicht nachvollzogen hätten. Dies könne so nicht bleiben.

Mit den vorliegenden Vorschlägen sei man in ganz vielen Bereichen zu erheblichen Vereinfachungen gekommen. Dies führe vor allem dazu, dass die Opfer die schrecklichen Erlebnisse nicht erneut durchleben müssten. Ein für sie zentraler Punkt sei die deutliche Vereinfachung bei der Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden gewesen. Zu nennen seien ferner die dynamisierten Zahlungen und der sachgerechte Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung. Bedürftigkeit sei kein Kriterium dafür, ob erlittenes Unrecht groß oder zu vernachlässigen war.

Das Thema ‚Zwangsdoping‘ sei Gegenstand einer im Oktober 2024 im Plenum geführten Debatte gewesen. Es sei zu begrüßen, dass man es nicht nur bei einer bloßen freundlich gemeinten Adresse habe bewenden lassen. Die Beschlussfassung im Ausschuss und das sich abzeichnende Votum im Plenum seien eine gute Nachricht.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte)

#### Zu § 1 Absatz 1 StepVG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6).

#### Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 neu StepVG-E

Zusätzlich zur Regelung in Satz 1, wonach die Stiftung berechtigt ist, Mittel von dritter Seite anzunehmen, soll bestimmt werden, dass solche Drittmittel für Unterstützungsleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E verwendet werden können. Diese Ergänzung erfolgt mit Blick auf die Ankündigung eines Unternehmens, den geplanten bundesweiten Härtefallfonds mit 6 Millionen Euro unterstützen zu wollen (vgl. [https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede\\_Interviews/artikel-pm-1026342](https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede_Interviews/artikel-pm-1026342)).

#### Zu § 5 StepVG-E

Durch die Änderungen in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der Deutsche Bundestag Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates nehmen kann. Ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, also vier Mitglieder, sollen vom Deutschen Bundestag gewählt werden. Diese vier gewählten Mitglieder sollen – so wie die zwei von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berufenen Mitglieder – möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein, so dass im Idealfall möglichst die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates Betroffene politischer Verfolgung sind. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle

Korrektur. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die berücksichtigt, dass vier Mitglieder des Stiftungsrates vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

#### **Zu § 9 Absatz 1 und 2 StepVG-E**

Mit Blick darauf, dass der Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 StepVG-E über alle grundsätzlichen Fragen entscheidet, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und darüber hinaus die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes überwacht, soll die Aufsicht über die Stiftung auf eine Rechtsaufsicht beschränkt werden. Durch den aus zwölf externen Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat (vgl. § 5 Absatz 1 StepVG-E) ist eine ausreichende Fachaufsicht sichergestellt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) sind – wie bisher – etwaige Klagen gegen die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, zu richten (vgl. § 78 Absatz 1 Nummer 1 VwGO und § 6 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E). Solche Rechtsstreitigkeiten der Stiftung unterfallen dabei ebenfalls der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Die im Regierungsentwurf (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 18 f.) ausgewiesenen Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung werden sich durch die Beschränkung auf eine Rechtsaufsicht um etwa zwei Drittel von insgesamt 359 845 Euro auf 119 949 Euro reduzieren.

#### **Zu § 11 Absatz 2, 3 und 4 StepVG-E**

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6). In Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass die Regelung nicht nur für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gilt, sondern auch für deren Stellvertreter. Mit dem neuen Absatz 4, der abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E ein vorzeitiges Ende der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter mit Beginn des 1. Juli 2025 anordnet, trägt der besonderen Bedeutung des Stiftungsrates als Entscheidungs- und Aufsichtsgremium Rechnung und stellt sicher, dass der Deutsche Bundestag von Anfang an ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte wählen kann (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 4 StepVG-E).

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 4 HHG-E)**

§ 4 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten des Häftlingshilferechts Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 und zu Artikel 4 Nummer 2 verwiesen.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 1 Absatz 6 StrRehaG-E)**

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG-E (Buchstabe a) wird im StrRehaG ein sogenanntes Zweitantragsrecht eingeführt. Dieses ermöglicht es Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter der Geltung einer früheren (für den Betroffenen ungünstigeren) Rechtslage rechtskräftig abgelehnt wurde, bei späteren gesetzlichen Änderungen im StrRehaG zugunsten des Betroffenen erneut einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Ziel ist es, allen von einer gesetzlichen Verbesserung Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – die Möglichkeit einer strafrechtlichen Rehabilitierung zu eröffnen. Nach der Neuregelung ist ein Zweitantrag zulässig, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften des StrRehaG in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung Erfolg gehabt hätte. Ein Regelungsbedürfnis für ein Zweitantragsrecht besteht nur im Bereich des StrRehaG, denn dort stünde ohne eine gesetzliche Regelung grundsätzlich die Rechtskraft der gerichtlichen Rehabilitierungsentscheidung einem Zweitantragsrecht entgegen (vergleiche § 15 StrRehaG in Verbindung mit § 359 der Strafprozessordnung). Im Bereich des VwRehaG und des BerRehaG liegt die Zuständigkeit für die Rehabilitierung nicht bei den Gerichten, sondern bei den Rehabilitierungsbehörden; es gelten also die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen (vergleiche § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Danach ist auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden,

wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Die neuen Sätze 3 und 4 (Buchstabe b) stellen sicher, dass Personen, die nach bisher geltendem Recht Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 StrRehaG erhalten haben, sich diese im Falle eines erfolgreichen Zweitantrags auf Folgeansprüche nach Maßgabe des StrRehaG anrechnen lassen müssen (Satz 3 neu). Damit die Anrechnung in der Praxis von den zuständigen Behörden auch geprüft und umgesetzt werden kann, enthält der neue Satz 4 eine entsprechende Auskunftspflicht der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte.

#### **Zu Nummer 2 Buchstabe b bis g (§ 17a StrRehaG-E)**

Künftig soll auf eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG (sogenannte Opferrente) verzichtet werden. Denn mit der Opferrente soll das Unrecht, das den Betroffenen widerfahren ist, anerkannt werden und diese Anerkennung sollte nicht von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängen. In Satz 1 werden deshalb die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“ gestrichen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zudem soll die Opferrente – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 330 Euro auf 400 Euro erhöht werden (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Opferrente seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurde. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Opferrente ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG-E ausdrücklich geregelt wird (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Die Buchstaben c bis g enthalten Folgeänderungen, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt. Dem neuen Absatz 3 (Buchstabe e) soll zudem ein neuer Satz angefügt werden, der für den Fall des Todes des Berechtigten eine Unterrichtungspflicht der bis zum Tode für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG statuiert. Damit soll verhindert werden, dass die in § 18 Absatz 3 StrRehaG genannten nächsten Angehörigen des Berechtigten (Ehegatten, Kinder und Eltern) nichts von der Möglichkeit erfahren, Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG zu erhalten. Diese Unterrichtungspflicht gilt nur für Todesfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 3 Buchstabe a sowie c bis e (§ 18 StrRehaG-E)**

Auch die Gewährung von Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG soll künftig nicht mehr von einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage abhängig gemacht werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt.

Absatz 4 soll aufgehoben werden (Buchstabe d). Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 29. November 2019 eingeführt. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz heißt es dazu (Bundestagsdrucksache 19/14427, Seite 29 f.):

„Dieser neue, zusätzliche Anspruch auf eine eigene soziale Ausgleichsleistung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG wird anstelle eines Zweitantragsrechts umgesetzt, um das Schicksal der Opfer anzuerkennen und das erfahrene Unrecht zu mildern. Das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren und endet mit einer gerichtlichen Entscheidung. Ein Zweitantragsrecht ist damit nicht vereinbar.“

Da jetzt ein Zweitantragsrecht eingeführt wird (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b), bedarf es des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 4 nicht mehr. Bereits erhaltene Unterstützungsleistungen sind im Falle eines erfolgreichen Zweitantrags anzurechnen (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b).

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus der Aufhebung von Absatz 4 folgt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 21 StrRehaG-E)**

§ 21 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der



bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten politischer Verfolgung in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Für Opfer des SED-Unrechts ist eine weitergehende Regelung geboten. Denn sie sind nicht mit den im SGB XIV geregelten Opfergruppen vergleichbar. Während bei den Gewaltopfern ein staatliches Versagen vorliegt, liegt bei den SED-Opfern eine Schädigung durch aktives, zielgerichtetes Tun der DDR vor. Vor diesem Hintergrund trägt der Staat gegenüber dieser Opfergruppe eine besondere Verantwortung, die es gebietet, die Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur eigenständig zu regeln.

Vorgesehen ist, dass beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird (Absatz 6 Satz 1 neu). Diese Vermutungsregelung soll Betroffenen die Beweisführung erleichtern, die in Fällen politischer Verfolgung dadurch erschwert ist, dass zum einen Maßnahmen politischer Verfolgung staatlicherseits häufig nicht oder nicht wahrheitsgemäß dokumentiert wurden und zum anderen gesundheitliche Schädigungen als Folge solcher Maßnahmen oft erst viele Jahre später auftreten, was infolge des Zeitablaufs zu Beweisschwierigkeiten führt. Welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zur Folge haben, bestimmt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) durch Rechtsverordnung (Absatz 6 Satz 2 neu). Dabei hat es den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu beachten, womit insbesondere die Erkenntnisse aus der Untersuchung der Folgen politischer Inhaftierung für Betroffene oder deren Kinder der Charité Universitätsmedizin Berlin im Rahmen des Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“ sowie aus dem Verbundprojekt „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ der Universitätskliniken Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock gemeint sind. Das BMJ erlässt die Rechtsverordnung mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Gesundheit im Bereich gesundheitlicher Schädigungen und mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts im Einvernehmen mit diesen beiden genannten Ministerien. Damit greift der neue Absatz 6 ein Regelungselement aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auf (vergleiche § 87 Absatz 3 Satz 1 SVG). Zudem hat sich das BMJ ins Benehmen zu setzen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag, deren Mitwirkung beim Erlass der Rechtsverordnung aufgrund ihrer besonderen Sachnähe gerechtfertigt ist (vergleiche zur besonderen Sachnähe die Ausführungen im Regierungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 25). Von der Regelung eines pauschalen Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 in Fällen politischer Verfolgung wurde abgesehen, denn eine Verfahrensvereinfachung wäre davon nicht zu erwarten. Denn jeder gut beratene Antragsteller dürfte geltend machen, dass bei ihm ein höherer GdS vorliegt, so dass im Zweifel ohnehin eine Begutachtung erfolgen müsste. In den Fällen, in denen bei politisch Verfolgten bereits ein GdS von mindestens 30 zuerkannt wurde, liegt der GdS im Durchschnitt etwas höher als 40.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 2 Satz 1 bis 4 neu VwRehaG-E)**

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen soll von 1 500 Euro auf 7 500 Euro erhöht werden, um dem besonderen Schicksal und Leid der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen (Sätze 1 und 2 neu). Die Einmalzahlung ist gemäß § 3 Nummer 23 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Zudem sollen auch Personen, die außerhalb des Beitrittsgebiets Opfer einer Zersetzungsmaßnahme wurden, die für Zersetzungsoffer vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro erhalten können (Satz 3 neu). Dies ist auf Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 8 C 9.22) entschieden hat, dass der Anspruch nach § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG voraussetzt, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete.

Satz 4 neu schließt in Fällen der Einmalzahlung in Höhe von 7 500 Euro an Opfer von Zwangsaussiedlungen eine Anwendung des § 2 Absatz 4 VwRehaG insgesamt aus. Es sind also weder auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichleistungen zu berücksichtigen beziehungsweise anzurechnen, noch kommt ein Anspruchsausschluss in Betracht, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden. Durch diese Regelung soll insbesondere sichergestellt werden, dass Betroffene,

die bereits Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhalten haben, nicht von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 VwRehaG-E)**

Die Änderungen in § 21 StrRehaG sollen auch in der Parallelvorschrift des § 3 VwRehaG umgesetzt werden. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 verwiesen.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 BerRehaG-E)**

Die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte sollen – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 240 Euro auf 291 Euro erhöht werden. Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurden. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG-E ausdrücklich geregelt wird.

##### **Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG-E)**

Die erforderliche Mindestverfolgungszeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG soll um ein Jahr abgesenkt werden mit Blick darauf, dass Erwerbsbiografien auch durch kürzere Verfolgungszeiten nachhaltig beeinträchtigt worden sein können.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 134a GBO-E)**

§ 134a GBO in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erlaubte es den Ländern, für die Entwicklung eines Datenbankgrundbuchs dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 150 Absatz 6 GBO ist § 134a GBO am 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten, obwohl die Regelung für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs im Rahmen des Länderprojekts dabag nach wie vor erforderlich ist. Aufgrund der politischen Entwicklung im Herbst 2024 ist es nicht gelungen, die Geltungsdauer des seinerzeitigen § 134a GBO vor dem 31. Dezember 2024 zu verlängern. Vor diesem Hintergrund soll ein wortgleicher § 134a GBO in die GBO eingefügt werden.

##### **Zu Nummer 2 (§ 150 Absatz 6 GBO)**

Durch eine Änderung von § 150 Absatz 6 GBO wird vorgesehen, dass § 134a GBO-E am 31. Dezember 2029 außer Kraft tritt.

#### **Zu Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 127 (Nummer 2).

##### **Zu Nummer 2 (§ 127)**

Ein gut funktionierender Bildungsbereich ist von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Er trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Integration von Geflüchteten zu fördern.

Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Musikschulen, erfolgen in Deutschland zu einem großen Anteil durch tatsächlich oder vermeintlich selbständig tätige Lehrkräfte. Ausweislich der Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes übten im Jahr 2023 rund 265.000 Personen eine selbständige Tätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) in lehrenden und ausbildenden Berufen aus.

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und Bundesagentur für

Arbeit) am 4. Mai 2023 über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Danach finden die vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung präzisierten Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen spätestens ab 1. Juli 2023, auch in laufenden Bestandsfällen, Anwendung.

Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich über Jahre an den seit langem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verlautbarten Maßstäben für die Einordnung einer Lehrtätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die aus der einschlägigen Rechtsprechung vor dem Herrenberg-Urteil abgeleitet worden waren, orientiert und sich darauf eingestellt. Auf dieser Grundlage haben sich in weiten Teilen des Bildungsbereichs die Organisations- und Geschäftsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften etabliert.

Bildungseinrichtungen sehen sich infolge des Urteils nunmehr zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt und dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Zudem beklagen Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge mit selbständigen Lehrkräften. Diese Gemengelage gefährdet die Aufrechterhaltung eines umfassenden Bildungsangebots. Aufgrund dieser besonderen Situation und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Die Rechte der Lehrkräfte bleiben gewahrt, da die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

Die Regelung gilt sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse.

#### **Zu Absatz 1**

Wird im Rahmen eines der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verfahren festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, besteht Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vorliegt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Nur bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft ist es gerechtfertigt, dass die Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der sich daraus ergebende Versicherungsschutz für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 nicht bestehen.

Von der Regelung erfasst sind Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV und Verfahren der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28h Absatz 2 SGB IV.

Nach Satz 2 tritt auch ohne eine Feststellung in einem der in Satz 1 genannten Verfahren bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Erwerbstätige gegenüber dem Arbeitgeber zustimmt. Im Ergebnis tritt Rechtssicherheit für die Vertragsparteien ein, ohne dass ein Verfahren nach Satz 1 beantragt oder durchgeführt werden muss. Der Erwerbsstatus kann während des Übergangszeitraums offenbleiben. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, erfolgen auch keine Beanstandungen im Rahmen der Betriebsprüfung.

Wird gleichwohl im weiteren Verlauf über die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung entschieden, muss die Zustimmung der Lehrkraft vorliegen.

Eine Lehrtätigkeit ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne von § 2 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten.



Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 kein Anspruch der Träger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen den Arbeitgeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben.

Wenn Lehrkräfte nicht nach Absatz 1 zustimmen, sind die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, so dass nach den allgemeinen Vorschriften Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung auch vor 2027 vorliegt (Satz 1) bzw. vorliegen kann (Satz 2). Unter Beachtung der Verjährungsvorschriften werden gegebenenfalls Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.

#### **Zu Absatz 2**

Satz 1 regelt, dass die betroffenen Lehrkräfte nach Absatz 1 ab Inkrafttreten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet als selbständige Lehrkräfte gelten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Rentenversicherungspflicht besteht.

Nach Satz 2 sind Lehrkräfte nach Absatz 1, die mit dieser Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden (etwa Musiklehrer), wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, für die Dauer dieser Tätigkeit durchgehend nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig, bis Sozialversicherungspflicht aufgrund der festgestellten Beschäftigung eintritt.

#### **Zu Absatz 3**

Soweit die betroffene Lehrkraft in der Vergangenheit in der Annahme, eine selbständige Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auszuüben, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entsprechend der für selbständige Lehrer anwendbaren Vorschriften gezahlt hat, gelten diese als zu Recht entrichtet. Die aufgrund dieser Pflichtbeiträge erworbenen Leistungsansprüche bleiben bestehen. Eine Nachforderung von Beiträgen für die vergangenen Zeiträume erfolgt jedoch nicht.

Für Lehrkräfte, die nach Absatz 2 Satz 2 nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind, bedarf es keiner derartigen Regelung. Für sie gelten die Bestimmungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2026, so dass die im Rahmen der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge stets auch rechtmäßig entrichtet wurden.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründet haben, weiterhin in diesem verbleiben können. Die hierfür geltenden Beitragsregelungen sind dann weiterhin einschlägig (vgl. §§ 345b, 349a SGB III). Das Versicherungspflichtverhältnis gilt – trotz ggf. rückwirkender Feststellung einer Beschäftigung – als zu Recht begründet, entrichtete Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Anwartschaftszeiten gelten als zu Recht erworben.

#### **Zu Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 8)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

##### **Zu Nummer 2 (§ 8)**

Die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV dar. Die Regelung stellt sicher, dass die Zustimmung des Beschäftigten zu einem späteren Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund Beschäftigung in den Entgeltunterlagen nachvollziehbar ist.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung), Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung) sollen gemäß Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft treten, damit noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um eine reibungslose Anwendung der neuen gesetzlichen Verbesserungen sicherzustellen und um

nach dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sicherzustellen, dass die nötigen Haushaltsmittel im Haushalt für 2025 aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt werden können. Für kommende Haushalte ist zu prüfen, in welchem Einzelplan der relevante Titel geführt wird.

Berlin, den 29. Januar 2025

**Jan Plobner**  
Berichtersteller

**Katrin Budde**  
Berichterstellerin

**Carsten Müller (Braunschweig)**  
Berichtersteller

**Helge Limburg**  
Berichtersteller

**Philipp Hartewig**  
Berichtersteller

**Tobias Matthias Peterka**  
Berichtersteller

**Clara Bünger**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*



## Sachstand Notfallverbund Rendsburg- Eckernförde/Neumünster

<b>VO/2025/071</b>  öffentlich  <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 17.02.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Anja Freitag

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Sachverhalt**

Die Verwaltung informiert mit anliegenden Unterlagen über den Sachstand zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde/Neumünster. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

#### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

#### **Anlage/n:**

1	Vermerk Sachstandsbericht Notfallverbünde
2	Notfallvereinbarung (blanko)



## Aktenvermerk

### 1) Hier: a) Sachstand Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster b) Exkurs: Notfallallianz Kultur

#### Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster

Seit 2022 berät die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Archive und Bibliotheken in Schleswig-Holstein zu Fragen der Bestandserhaltung und Notfallvorsorge. Die Koordinierung der Notfallverbundgründungen läuft gemeinsam mit der Museumberatung- und Zertifizierung, wobei beide eine begleitende und unterstützende Funktion haben.

In der SSKB-Sitzung vom 2.9.2024 wurde die Unterzeichnung des letter of intent zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde/Neumünster beschlossen.

Nach einer letztmaligen Prüfung der Vereinbarung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wurde Ende Januar die Zulässigkeit bestätigt, sodass nun eine endgültige Blanko-Fassung vorliegt.

Die LFB plant nun folgenden Ablauf:

1. alle interessierten Einrichtungen erhalten vorab eine angepasste Vereinbarung
2. die Verwaltung plant zur SSKB-Sitzung am 16.6.25 eine entsprechende Beschlussvorlage zur Unterzeichnung der Vereinbarung einzubringen
3. die Verwaltung wird bei positivem Beschluss von der LFB in die Mitgliederliste der Vereinbarung eingefügt
4. die Verwaltung erhält die unterschriftsreife Fassung der Vereinbarung
5. die Vereinbarung wird unterzeichnet

Aufgaben im Notfallverbund (*Auswahl*):

- Gefahrenquellenidentifikation (z.B. Naturkatastrophen, Brände, Wasserrohrbrüche, Einbruch, Vandalismus, Bau- und Renovierungsmaßnahmen)
- Maßnahmen für Alarmbereitschaft
- Unterhaltung, Pflege einer aktuellen Notfalldatenbank
- Notfallübungen/Fortbildungen zur Notfallvorsorge und Bestandserhaltung
- Kooperation mit Gefahrenabwehrbehörden
- gegenseitige Unterstützungen und Austausch bei der Vorbeugung, Bergung und Erstversorgung von Kulturgut im Katastrophenfall

Die Verbund-Mitgliedschaft ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Landesarchivgesetz SH) sind alle Archivträger selbstständig zur Finanzierung der Notfallvorsorge und Notfallbewältigung im Rahmen der Bestandserhaltung verpflichtet (z.B. Anschaffung von Notfallboxen (ca. 3.000 €; archivgerechte Verpackungen; Schädlingsmonitoring; geeignete Räume). Lediglich bei Notfallverbundtreffen im eigenen Haus entstehen die üblichen Verpflegungskosten. Die gemeinsamen Notfallübungen werden durch Landesmittel finanziert.

## **Exkurs: Notfallallianz Kultur**

Die 2021 auf Initiative der Kulturstiftung der Länder gegründete bundesweit agierende Notfallallianz Kultur möchte, jenseits aller Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten von Bund, Ländern und Kommunen, bei der Netzwerkbildung und der Koordinierung der Notfallvorsorge und Notfallbewältigung unterstützen. Zu den schleswig-holsteinischen Partnern zählen zurzeit das Landesarchiv Schleswig-Holstein und die Museumsberatung und -zertifizierung. Die Notfallallianz versteht sich als Ergänzung zur staatlichen Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe und ist gesondert von den Notfallverbänden zu betrachten.

Weiterführende Informationen finden sich unter:

- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASH/landesfachberatungsstelle>
- <https://www.notfallallianz-kultur.de/>

gez. Anja Freitag

**2) FDL Dagmar Kistner zur Prüfung und Genehmigung**

## **Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster)**

Die unterzeichnenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bzw. deren Träger in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster – im Folgenden Vertragsparteien genannt – schließen nachkommende Vereinbarung:

## **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

1. Die Vertragsparteien schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

## **§ 2 Mitglieder des Notfallverbundes**

1. Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vertragsparteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde und der kreisfreien Stadt Neumünster unterhaltende Kulturgut verwahrende Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen, andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen).
2. Weitere Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in der Region/ im Kreis Schleswig-Flensburg haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.
3. Die Mitglieder des Notfallverbundes sind in der Anlage dieser Vereinbarung aufgeführt. Diese kann unabhängig von der Vereinbarung entsprechend aktualisiert werden. Der aktuelle Stand der Anlage ist der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Museumsberatung und -zertifizierung bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe wird von einem oder einer durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Einrichtungen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich.

Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter einer regional zuständigen BOS (Behörde und Organisation mit Sicherheitsaufgaben) als Beisitz.

2. Die Arbeitsgruppe pflegt die Kontaktliste der Ansprechperson des Notfallverbunds und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne des Verbundes

und schreibt diese regelmäßig fort. Sie koordiniert Ortsbegehungen, Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes.

3. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ sowie der BOS zugeht.
4. Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes**

### **a) Vorbeugende Aufgaben**

1. Jede Einrichtung soll bis spätestens 1,5 Jahre nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan erstellen. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne; Details kann die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ festlegen. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personalisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und Ansprechpartnerin und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre Notfallpläne der zuständigen Feuerwehr sowie - mit Ausnahme der Feuerwehrpläne - den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten nach Möglichkeit auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Kultureinrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
4. Die beteiligten Einrichtungen stellen den anderen Vertragspartnern eine Kontaktliste der Ansprechpartner des Notfallverbundes zur Verfügung.
5. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr. Mit der Feuerwehr ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.



7. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Weitergabe der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz in der Kultureinrichtung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Alarmsystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu geschehen.

## **b) Aufgaben im Notfall**

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützig organisatorische, personelle, materielle oder technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.
3. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Die betroffene Einrichtung informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes. Diese begeben sich unverzüglich an den Ort, an dem sich der Notfall ereignet hat, um von dort aus die Koordinierung der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Falle einer persönlichen Verhinderung soll nach Möglichkeit eine adäquate Vertretung sichergestellt werden. Die fachliche Einsatzleitung vor Ort übernimmt die nach dem Notfallplan der betroffenen Institution vorgesehene Person.

## **§ 5 Finanzierung und Haftung**

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Die geschädigte Vertragspartei kann Aufwendungen rückerstatten.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

## **§ 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die derzeitigen Vertragsparteien in Kraft
2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Über die Annahme von Änderungen entscheidet die Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

## **§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten**

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Einwilligung aller anderen Teilnehmer zulässig.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.



**Anlage: Mitglieder des Notfallverbunds Rendsburg-Eckernförde/Neumünster**



## Antrag der SSW-Kreistagsfraktion für das Fachausschussbudget 2025 für eine Bustour der Siedlergemeinschaft Felm

<b>VO/2025/065</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 13.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt der Siedlergemeinschaft Felm, Finanzmittel in Höhe von 2.000 € aus dem Ausschussbudget, für eine eintägige Bustour zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem Antrag der SSW-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

2.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag Ausschussbudget_SSKB
2	Vorprüfung Antrag SSW Siedlergem. Felm

An die Ausschussvorsitzende  
des Schule-, Sport-, Kultur und Bildungs-  
Ausschusses  
Frau Susanne Storch,  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt dem Hauptausschuss im Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss am 03.03.2025 folgenden Antrag zu empfehlen.

**Der Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Siedlergemeinschaft Felm Finanzmittel in Höhe von 2.000 € aus dem Ausschussbudget zu gewähren.**

Begründung:

Im Jahre 1959 gründete sich die Siedlergemeinschaft Felm als Interessensgemeinschaft, die mit Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe und einem hohen Gemeinschaftssinn ihre Häuser errichteten (<https://www.shz.de/lokales/eckernfoerde/artikel/mit-dem-muehlenring-fing-alles-an-41081777>). Mitte der 1960er Jahre waren es zunächst 39 Bauherren der geplanten Siedlung am „Mühlenring“ in Felm, die sich zusammenschlossen und im Frühjahr 1969 den Kontakt zum „Deutschen Siedlerbund“ suchten. Am 7. März 1969 wurde die „Siedlergemeinschaft Felm“ endgültig ins Leben gerufen, und am 1. April traten 21 Familien dem Deutschen Siedlerbund bei. Mit den Siedlungen „Holtkoppel“ und dem „Bökeneck“ kamen später weitere Siedler hinzu, und aus dem ehemaligen Straßendorf Felm entstand ein Dorf mit mehreren parallelen Straßenzügen.

Heute ist die Siedlergemeinschaft Felm Teil des Verbandes Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V.. Die Siedlergemeinschaft besteht zurzeit aus 124 Vollmitgliedern, von denen der vorwiegende Teil bereits Gründungsmitglied der Siedlergemeinschaft gewesen ist. Im Durchschnitt sind die ehemaligen Siedler und Siedlerinnen mittlerweile mit 70 Jahren oder darüber schon etwas betagter und verfügen als Kriegsgeneration eher über bescheidene Renten.

Dennoch finanzierte und finanziert sich die Siedlergemeinschaft Felm hauptsächlich über ihre Mitgliedsbeiträge, wobei jedoch der größte Teil (80%) als Solidarbeitrag für Verwaltungstätigkeiten an den Kreisverband abgeführt werden muss. Pro Siedlerin oder Siedler bleiben dem Verein nur 9 € pro Jahr um für die Gemeinschaft kleinere Festivitäten in der Gemeinde durchzuführen.

Da die Siedlergemeinschaft verschiedene Geräte für Haus und Garten zur Verfügung stellt, und Festzelte mit Tischen und Bänken für ein geringes Entgelt entleiht, können bis heute noch Weihnachtsfeiern und Sommerfeste mit einem geringen finanziellen Eigenanteil der Mitglieder durchgeführt werden. Allerdings ist die Anzahl an Ausleihen seit Jahren rückläufig, da sich immer mehr Einwohner/innen in der Gemeinde Felm mit eigenen Geräten ausgestattet haben.

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft musste daher bereits feststellen, dass die Siedler gemeinsamen Festivitäten fernblieben, wenn der Zusatzbeitrag für Essen und Getränke über 10 € lag, was schlichtweg an den kleinen Renten und der zunehmenden Inflation und allgemeinen Verteuerung für ihren Lebensunterhalt zu begründen ist.

Wie bedauern diese Entwicklung sehr, da gerade betagtere Menschen unter Vereinsamung und Isolation leiden. Der Vorstand der Siedlergemeinschaft ist sehr darum bemüht, vor allem die älteren Mitglieder am Vereinsleben teilhaben zu lassen. Doch dies ist häufig finanziellen Grenzen unterworfen.

Noch bis in die 1980er Jahre war die Siedlergemeinschaft finanziell durch den Verleih der Gartengeräte und der Festzeltgarnituren in der Lage, ihren Mitgliedern gegen einen geringen Eigenanteil auch mehrtägige Busreisen nach Berlin, Rügen, Südtirol und Ostfriesland zu ermöglichen. Dies war für die Siedler/innen zum Teil die einzige Möglichkeit aufgrund ihrer bescheidenen finanziellen Verhältnisse auch einmal entferntere Orte kennenzulernen. Die letzte Fahrt fand aufgrund sinkender Einnahmen durch den Geräteverleih nur noch als Tagestour im Jahre 2017 statt.

Der SSW hält es für unterstützenswert, der Siedlergemeinschaft Felm einmalig 2.000 € für eine eintägige Bustour aus dem Ausschussbudget zu bewilligen, damit für die älteren Mitgliedern der Siedlergemeinschaft noch einmal ein Tagesausflug ermöglicht werden kann.

Die Riesebyer Karin Kreutzer GmbH bietet zum Beispiel Tagesbusreisen für ca. 80 € pro Person an. Die Siedlergemeinschaft Felm möchte sich an der Gesamtsumme in ihrem finanziellen Rahmen beteiligen und hofft auf einen wohlwollenden Entscheid seitens der Ausschussmitglieder.

### **Kostenkalkulation**

320 € Eigenanteil Siedlergemeinschaft Felm

35 € Eigenanteil pro Teilnehmer/in

2.000 € Förderung über das Ausschussbudget (≙ 44 Personen)

Mit freundlichen Grüßen

Nele-Merrit Raetsch für die SSW-Kreisfraktion

Bankverbindung: Siedlergemeinschaft Felm (Vorsitzender Thomas Falkenstern),  
DE73 2105 0170 0002 0833 76



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

13.02.2025

### **Vermerk über die Vorprüfung**

**Hier: Antrag des SSW auf Finanzmittel für eine eintägige Busreise der Siedlergemeinschaft Felm aus dem Ausschussbudget des Fachausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung**

#### Ausgangslage

Der SSW reichte per E-Mail am 11.02.2025 einen Antrag auf das Ausschussbudget des Fachausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung ein. Es wird die finanzielle Förderung einer eintägigen Busreise der Siedlergemeinschaft Felm in Höhe von 2.000 € beantragt.

Die Kostenaufstellung wurde wie folgt dargestellt:

320 €	Eigenanteil Siedlergemeinschaft Felm
35 €	Eigenanteil pro Teilnehmer/in
<b>2.000 €</b>	Förderung über das Ausschussbudget ( $\cong$ 44 Personen)

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Antrag kann in Allris eingestellt werden. Er entspricht den demokratischen Grundsätzen.

Das Ausschussbudget liegt 2025 bei 5.000 €. Dieses Budget wurde bis dato noch nicht angefragt und ausgeschöpft.

Der Antrag wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 beraten.

Gez. Alina Pahl





## Bewerbung für die Teilnahme am Landesmodellprojekt “Kommunale Präventionsketten – Aufwachsen gemeinsam verantworten”

<b>VO/2025/033</b>  öffentlich  <i>FB 3 Jugend, Familie und Bildung</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 15.01.2025  Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr  Bearbeiter/in: Heike Krause

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
05.02.2025	Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
20.02.2025	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat den Zuschlag zur Förderung des Modellprojektes „Kommunale Präventionsketten – Aufwachsen gemeinsam verantworten“ des Landes SH erhalten. Der Jugendhilfeausschuss bat die Verwaltung mit Beschluss vom 11.09.2024 ([VO/2024/277](#)) um die Initiierung der Bewerbung. Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor. Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre (01.01.2025 bis 31.07.2027). Es werden 100.000€ jährlich für die Projektumsetzung bereitgestellt. Die Mittel werden gem. Antrag für die Projektkoordination und Sachmittel/Veranstaltungen zur Projektumsetzung verwendet. Das Projekt wird fachlich und wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Voraussetzung für die Förderung ist eine strukturelle Kooperation der Fachbereiche Gesundheit, Jugendhilfe sowie Bildung. Es geht um den strukturellen Aufbau nachhaltiger Strukturen im Kreisgebiet zum Abbau und der Verhinderung von Kinderarmut. Es soll ein Fokus auf den U10 Bereich gelegt werden. Konzeptionell ist vorgesehen, einen zwei-jährlichen Kinderarmutsbericht zur Lage der Kinder und jungen Menschen im Kreisgebiet zu erstellen. Dazu ist eine interprofessionelle

Verständigung über Armutsindikatoren erforderlich sowie perspektivisch die partizipative Einbeziehung von Kindern und jungen Menschen. Dieser soll im Kreis Rendsburg-Eckernförde einen Orientierungsrahmen für die Jugendhilfeplanung gem. §80 SGB VIII bilden, um den vielfältigen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und einen dynamischen, ganzheitlichen Weg zu beschreiten, der jungen Menschen und ihren Sorgeberechtigten im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestmögliche Bedingungen zum Leben bietet.

Planungen für 2025:

In 2025 sind zwei Kinderarmutskonferenzen geplant.

Gem. der Vorgabe des Landes soll eine **Steuerungsgruppe** und eine **Koordinierungsgruppe** das Projekt begleiten.

In der Steuerungsgruppe sind folgende Personen zu beteiligen:

- Die Vorsitzenden der Ausschüsse: JHA, SSKB, SoGa.
- Die Fachbereichsleitungen 3 und 4 sowie ihre jeweiligen Stellvertretenden.
- Der Schulrat

Aufgaben: Entscheidung Strategie, Verfahren, Ressourcen

Treffen: 2x jährlich und nach Bedarf

In der Koordinierungsgruppe sind folgende Personen zu beteiligen:

- Jugendhilfeplanerin (als Projektkoordination)
- Die Fachdienstleitungen der Fachbereiche 3 und 4
- FG Gesundheitsförderung & -prävention,
- Frühe Hilfen Koordinatorin
- Der Schulrat

Aufgaben: Ausarbeitung eines Präventionskonzeptes für den Kreis-RD, Erheben und Verarbeiten relevanter Daten, Erstellen einer Berichtsstruktur zur Lage Kinderarmut im Kreis-RD, die Kommunikation nach innen und außen, Aufbau und Pflege von Netzwerken.

Die Beteiligung am Modellprojekt kommunaler Präventionsketten bietet eine Chance, Jugendhilfeplanung nicht nur innerorganisatorisch breit aufzustellen, sondern im gesamten Kreisgebiet und unter Beteiligung der Menschen, die es betrifft, Aufwachsen gemeinsam zu verantworten.

## Relevanz für den Klimaschutz

## Finanzielle Auswirkungen

Eine Eigenleistung ist in den Jahren 2026 und 2027 in Höhe von 25.000,- Euro zu erbringen.

## Anlage/n:

1	01_Antrag sachlich (1)
---	------------------------

2	Anlage_1_Landeskonzept (1)
---	----------------------------

## Landesmodellvorhaben Kommunale Präventionsketten

### Gesundes Aufwachsen gemeinsam verantworten

Förderzeitraum 01.12.2024 – 31.12.2027

#### Antrag

Die Abgabe einer Interessensbekundung ist Voraussetzung für die Antragstellung auf Förderung im Rahmen des Modellvorhabens.

Abgabe postalisch bis zum 31.10.2024.

Kreis oder kreisfreie Stadt	Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Federführendes Dezernat/Ressort/Amt/ Fachbereich/Fachdienst	Fachbereich Jugend, Familie und Bildung		
Ansprechperson	Vorname, Name	Wiebke Schmitz	
	Funktion	Jugendhilfeplanung	
	Telefon	04331 202 409	
	Mail	Wiebke.schmitz@kreis-rd.de	
Anschrift	Straße, Hausnummer	Kaiserstraße 8	
	PLZ Ort	24768 Rendsburg	
Modellstandort	<input type="checkbox"/>	Stadtteil/Quartier/ Region	Name Stadtteil/ Region/Quartier
	<input checked="" type="checkbox"/>	Kreisweit/kreisfreie Stadt	
<b>Soziale Lage Modellstandort</b> Bitte begründen Sie die Auswahl des Modellstandortes. Bitte beschreiben Sie die wichtigsten Merkmale zur Ausgangslage im Hinblick auf die Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen ab Geburt bis Übergang Beruf (insb. Bezug von Leistungen nach dem SGB II, Bildungs- und Teilhabepaket, Daten der Schuleingangsuntersuchung, Schulabbrecher/innen). Bitte benennen Sie die wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf einzelne Zielgruppen und ggf. besondere Bedarfe. Max. 5.000 Zeichen	<p>Wir wollen die kommunalen Präventionsketten kreisweit aufbauen: Für eine dezentrale Identifizierung der Menschen mit dem Prozess und eine Verantwortungsübernahme bei den handelnden Akteuren. Die Gemengelage im Kreis RD-Eck ist äußerst heterogen: Problemlagen der Menschen variieren je nach Zusammensetzung der Bevölkerung, z.B. Altersstruktur, Bezug von Sozialleistungen, Infrastruktur (Stadt-Land) etc. Ziel ist es, von Anfang an die Unterschiede in den Blick zu nehmen und sowohl kreisweite Strukturangebote für Kinder zu schaffen als auch wohnortnah und individualisiert Unterstützung anzubieten.</p> <p>Eine datenbasierte Beschreibung der Ausgangslage in Bezug auf Kinderarmut gibt es derzeit für den Kreis RD-Eck nicht. Jeder Bereich plant und berichtet für sich und setzt eigene inhaltliche Schwerpunkte. Die Sozialstruktur der armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen im Kreis zu beschreiben, besteht daher zu diesem Zeitpunkt eher aus einer Aneinanderreihung verschiedener Risikofaktoren. Ähnlich wie beim Benchmark der Kreise schwebt uns langfristig eine Berichterstattung zum Thema Kinderarmut im Kreis RD-Eck vor, die jährlich fortlaufend anhand geeinter Indikatoren die Lage der Kinder und jungen Menschen im Kreis beschreibt und den Ausgangspunkt für eine gemeinsame Maßnahmenplanung bildet.</p> <p>Planung findet bisher vor allem bereichsbezogen statt, es gibt kaum fachbereichsübergreifenden Austausch und nur aufgabenbezogen eine gemeinsame strategische Zielentwicklung. Für uns liegt hier ein Ansatzpunkt zur Weiterentwicklung. Auch halten wir eine strukturelle Zusammenarbeit mit angrenzenden Städten, z.B. Neumünster und Kiel für sinnvoll. Im Ansatz der Frühen Hilfen</p>		

	<p>wird beispielsweise deutlich, dass unterschiedliche komm. Lösungsansätze Menschen und Systeme oft überfordern, was zu Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit von Mitarbeitenden der verschiedenen Fachrichtungen und den Menschen vor Ort führt. Hier sehen wir Ansatzpunkte für die weitere Arbeit.</p> <p>Wir beschreiben deshalb Herausforderungen und Faktoren, die wir im Rahmen des Modellprojektes komm. Präventionsketten sinnvoll interpretieren und aufeinander abstimmen würden.</p> <p>Armut: Wenn man verkürzt einer Armutsdefinition, der sozialstaatlich-definierten Armutsgrenze – Personen im SGB II-Bezug - folgt, leben im Kreisgebiet 3.874 Kinder unter 15 Jahren (211 Kinder über 15, die nicht erwerbsfähig sind) sowie 1.415 Alleinerziehende im SGB II Bezug im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Stand April 2023, Quelle Bundesagentur für Arbeit) und sind damit armutsgefährdet.</p> <p>Migration: Laut Bericht der Zuwanderung, Stand Oktober 24 leben 23.000 Migranten und Migrantinnen im Kreis Rendsburg Eckernförde, davon ca. 20% Personen unter 17 Jahren. 3.426 ukrainische Geflüchtete leben im Kreis, der Anteil der unter 17-jährigen liegt hier bei etwas über 30%. Auch diese Kinder und Jugendlichen sind potentiell armutsgefährdet.</p> <p>Bereich Jugendhilfe: im Fachbereich Jugend verzeichnen wir steigende Fallzahlen im Bereich unbegleiteter Minderjähriger (Erstaufnahmestelle in Rendsburg). Problemlagen in den Familien sind laut Aussagen der Mitarbeitenden im Jugend- und Sozialdienst zunehmend multipler. Die multiplen Problemlagen haben komplexe und Mehrfach-Hilfen zur Folge, dies bedeutet für Familien oft mehrere Ansprechpartner zur gleichen Zeit, für Fachkräfte bedarf es einer abgestimmten Hilfeplanung und Koordination.</p> <p>Bereich Bildung: Die Schulaufsichten erhalten Daten zu wichtigen Parametern, wie Absentismus-Quoten, Abschlussergebnisse sowie Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, die als wichtige Einflussfaktoren auf berufliche Biographien und somit Verhinderung von Armut betrachtet werden können. Die Arbeit mit diesen Daten leitet sich aus dem Rahmenkonzept Schule ab, das als ein prioritäres Ziel die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung vorgibt. Die Weiterarbeit in den Schulen leitet sich aus diesen Daten und verbindlich zu treffenden Zielvereinbarungen zwischen Schulleitungen und Schulaufsicht ab, geht aber im Regelfall über das System Schule nicht hinaus. (Bei Bedarf können hier Zusammenfassungen zu ESA und MSA sowie Absentismus zur Verfügung gestellt werden.)</p> <p>Bereich Gesundheit: Ausgehend von vorliegenden soziallagenbezogenen Indizes (z.B. Start-Chancen-Programm) lassen sich Schulstandorte identifizieren, an denen u.a. Herausforderungen für gesundes Aufwachsen bestehen. Diese spiegeln sich auch in den Ergebnissen der Schuleingangsuntersuchungen wider. An den betreffenden Schulstandorten treten Auffälligkeiten insbesondere für das Verhalten und Übergewicht/ Adipositas, sowie für die Sprachentwicklung der Kinder auf (analog zur Landesgesundheitsberichterstattung). Die finale Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten im Kreis RD-ECK ist noch nicht abschließend für aktuelle Jahrgänge möglich. Hier besteht großes Entwicklungspotenzial und besonderes Potenzial für integrierte und vor allem zielgerichtete Planungsansätze im Bereich Jugendhilfe und Bildung für das Handlungsfeld „gesund aufwachsen“.</p>
<p><b>Entwicklungsinteresse</b></p> <p>Bitte skizzieren Sie, wie die jeweiligen Ziele des Landeskonzeptes s. Kapitel III 2 vor Ort umgesetzt werden in Be-</p>	<p>Kommunale Ebene (<i>insb. Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses zu Armutsprävention, Überprüfung von Strukturen und Entwicklung eines interdisziplinären Handlungskonzeptes</i>)</p> <p>In der Kreisverwaltung bereitet die Planungsgruppe eine interne fachbereichs- und ressortübergreifende Auseinandersetzung darüber vor, wie eine Definition für Kinderarmut im Kreis vorgenommen werden könnte. Jedes Mitglied prüft pro Abteilung die bereits vorhandenen Berichte und trägt zur Profilschärfung im eigenen Bereich bei. Eine Ausgangslage wird gemeinsam abgeleitet. Ziel:</p>

<p>zug auf die von Ihnen beabsichtigten prioritären Zielgruppen und Handlungsfelder</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie dabei auch ggf. bestehende Programme und Maßnahmen.</p>	<p>Vorstellen einer ersten Ausgangsbeschreibung im Rahmen der 1. Kinderarmutskonferenz.</p> <p>Erste Wirkungsfaktoren in der Prävention von Kinderarmut werden bestimmt. Hier liefert jede Abteilung eigene Faktoren, die Planungsgruppe erstellt daraus eine erste Zielvorgabe, die bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist. Die Mitarbeitenden der Fachbereiche werden über die Teilnahme am Projekt informiert. Es wird auf Leitungsebene eine Verständigung darüber erzielt, Maßnahmenvorhaben künftig fachbereichsübergreifend zu prüfen: in Bezug auf mögliche Doppelungen und bezogen auf ihre Relevanz für die Verringerung von Kinderarmut.</p> <p>Eine Steuerungsgruppe wird gebildet: aus Mitgliedern der politisch relevanten Ausschüsse und Entscheidungsträgern der Kreisverwaltung sowie den Mitgliedern der Planungsgruppe, letztere hat eine beratende Funktion (Beirat).</p> <p>Gemeinsam wird die Durchführung einer 1. Kinderarmutskonferenz beschlossen. Hierüber kann auch die Bekanntgabe des Gesamtprozesses nach außen erfolgen und durch Einbeziehung der Fachkräfte am Veranstaltungstag eine gemeinsame Entscheidung über erste Ziele und Maßnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Es wird eine fortlaufende jährliche Berichterstattung beschlossen und die Berichts-Elemente in der Steuerungsgruppe vereinbart. Dort findet jede Aktivität pro Planungsphase (Zielentwicklung bis Evaluation) Berücksichtigung und kann somit einer Wirksamkeitsüberprüfung im Prozess dienen.</p> <p>Es wird eine (Austausch-)Plattform geschaffen, die der gegenseitigen Information und Abstimmung über geplante Maßnahmen dient. Es wird eine Checkliste entwickelt, die es im Vorfeld der Maßnahmenplanung abzuarbeiten gilt: z.B. gibt es bereits vergleichbare Maßnahmen im Kreis Rd-Eck, welche Ziele verfolgt die Maßnahme, welche Zielgruppe spricht sie an, wurden alle Mitglieder der Planungsgruppe in Kenntnis gesetzt...</p>
	<p>Fachkräfte <i>(insb. wirkungsorientiertes Handeln und Armutssensibilität)</i></p>
	<p>Die Fachkräfte im Kreis RD-Eck werden auf einer 1. Kinderarmutskonferenz im Frühjahr 2025 über das Vorhaben informiert. Sie haben die Gelegenheit, die Darstellung der Ausgangslage „Kinderarmut“ wahrzunehmen und durch eigene qualitative Aussagen zu ergänzen. Fachkräfte können sich in die Zielentwicklung einer präventiv ausgerichteten Maßnahmenplanung einbringen. Ein geeignetes (Netzwerk)Format für ein fortlaufendes Engagement der Fachkräfte zum Thema wird identifiziert (bestehendes Format) oder geschaffen (neues Format). Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben und Träger haben die Gelegenheit, sich bereits strukturell im Vorfeld der Planung einzubringen, z.B. im Rahmen der AG 78.</p> <p>Dem Handlungskonzept SH und der eigenen Überzeugung folgend wird allen Beteiligten im Prozess ein kindzentrierter Ansatz empfohlen: bereits bei der 1. Konferenz findet eine gemeinsame Planung für ein großes Beteiligungsformat für Kinder, jungen Menschen und Familien statt. Dieses wird mit interessierten Fachkräften geplant und ausgerichtet. Die Ergebnisse fließen in die weitere Maßnahmenplanung ein.</p> <p>Es wird ein Instrument entwickelt, mit dem Kinder, junge Menschen eine Bewertung der geplanten Maßnahmen vornehmen können. Diese Bewertung ist bei der Planung zu berücksichtigen. (z.B. ein Feld bei jeder Konzeptionierung: „in wie weit wurden Kinder und Jugendliche über die geplante Maßnahme informiert und hatten die Möglichkeit, sich zu äußern?“)</p> <p>Ausgehend von verschiedenen bereits bestehenden oder geplanten Projekten zur Prävention von Kinderarmut wie z.B. dem Projekt „unsere verrückten Familien“, werden mit den dort tätigen Fachkräften dialogisch Handlungsfelder identifiziert, die als Grundlage für bedarfsgerechte gezielte Fortbildungen,</p>

	<p>Fachnachmittage mit Fachkräften aus Jugendhilfe, Bildung &amp; Gesundheit dienen. Außerdem können strukturelle Schwächen der interdisziplinären Zusammenarbeit identifiziert und gemeinsam ausgeräumt werden.</p> <p>Kinder und Jugendliche <i>(insb. zielgerichtete Versorgung und Unterstützung von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen)</i></p> <p>Für die Durchführung einer „Kinder-Konferenz“ (Arbeits-Titel) im 2ten Halbjahr 2025 sollen die Daten der Bereiche Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit erstmalig in Bezug auf Kinderarmut im Vorfeld zusammengetragen werden.</p> <p>Auf der Veranstaltung soll eine Ausgangslage zur Kinderarmut im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgestellt werden.</p> <p>Dort werden erste Ergebnisse zu folgenden Zielen aus dem Handlungskonzept des Landes vorgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Gesundheit der Kinder im Kreis: Wie ist es um die (seelische) Gesundheit der Kinder und jungen Menschen im Kreis RD-Eck bestellt? Welche Risiken können beobachtet werden, welche Ansatzpunkte für eine Maßnahmenplanung werden gesehen?</li> <li>2. Wie sieht eine idealtypische Bildungsbiographie im Kreis RD-Eck aus? Wie flächendeckend sind frühkindliche Angebote etabliert, wie ist es um die Versorgung mit Kitas und Krippen bestellt, wie stellt sich die Situation an den Grundschulen dar (auch aus Sicht z.B. von Schulsozialarbeit), wie verlaufen anschließende Bildungsübergänge, welche Systeme haben bereits welche Daten und Aussagen für eine umfassende Darstellung zur Verfügung..</li> <li>3. Soziale Teilhabe sichern vom Kinde aus gedacht: Welche Freizeitangebote gibt es im Kreis? Haben Kinder und junge Menschen Zugang zu diesen Angeboten? An welchen Orten sind die Möglichkeiten eher begrenzt, wo sind sie gut?</li> </ol> <p>Die Inhalte werden kindgerecht aufbereitet.</p> <p>Es werden geeignete Formate zur Beteiligung von Kindern und jungen Menschen gefunden, um mit diesen fortlaufend, z.B. 2-4x jährlich oder nach Bedarf vorhandene Angebote, Zugänge zu Angeboten und Bedarfe zu diskutieren.</p> <p>Wir denken hier z.B. an Forschungs-Labore oder Werkstätten mit entsprechenden Themenschwerpunkten: Welche Ansätze bestehender Maßnahmen haben sich aus Sicht der Fachkräfte als vielversprechend erwiesen? Wie bewerten dies die betroffenen Kinder, jungen Menschen und ihre Familien? Wann ist eine Maßnahme aus Sicht von Kindern und jungen Menschen erfolgreich? Welche Angebote fehlen wohnortnah, wie sieht es mit der Erreichbarkeit von benötigten Angeboten aus aber auch – an welchen Orten gibt es bereits tolle Angebote für Kinder und Jugendliche. Diese können im Sinne von best practice für die weitere Maßnahmenplanung Modell stehen.</p> <p>Ausgangspunkt für eine fortlaufende regelhafte Weiterarbeit z.B. in Forschungs-Laboren oder Werkstätten soll eine „Kinder-Konferenz“ (Arbeitstitel) bilden, die im 2ten Halbjahr 2025 durchgeführt wird: Für die Planung dieser „Kinderkonferenz“ werden bestehende Beteiligungsformate, z.B. die AG Careleaver, die Kinder- und Jugendbeiräte - aber auch die gemeindenahen Strukturen vor Ort - zu Rate gezogen.</p>
<p><b>Koordination</b></p> <p>Beschreiben und begründen Sie, wie und wo die zur Verfügung stehende Förderung für Personalstellen eingesetzt werden sollen. Machen Sie Angaben zum Anforderungsprofil und welche Aufgaben jeweils umgesetzt werden.</p>	<p>19,5 Stunden sollen aus der Personalstelle der Jugendhilfeplanung (JHP) eingesetzt werden.</p> <p>Die JHP übernimmt die Koordination im Gesamtprozess. Die Stelle ist bereits besetzt und wird Aufgaben in Höhe von 19,5 Stunden an andere Mitarbeitende im Fachbereich verteilen.</p> <p>Die Koordinierung umfasst folgende Aufgaben:</p>



<p>Bitte machen Sie auch Angaben, mit welchen Befugnissen/Berechtigungen die/der Stelleninhaber/in ausgestattet sein wird (s. Landeskonzzept). Max. 5.000 Zeichen</p>	<p>Koordination und Verantwortung des Gesamtprozesses, Information nach innen (Kreisverwaltung) und außen (Ministerien, Politik, Fachkräfte, Familien, Öffentlichkeit), Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise, Maßnahmenplanung, Planung, Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen (siehe Angebotsblätter), Sammlung von Daten &amp; Auswertung der Veranstaltungen, Entwicklung eines Berichtswesens und Berichterstattung.</p> <p>10 Stunden sollen für Personal in der Fachgruppe Gesundheitsprävention eingesetzt werden, um eine Zusammenarbeit im Projekt zu ermöglichen. Auch hier wird eine bestehende Personalressource genutzt.</p> <p>Aufgaben: Koordination des Gesamtprozesses für den Bereich Gesundheit, Information nach innen (Kreisverwaltung) und außen (Ministerien, Politik, Fachkräfte, Familien, Öffentlichkeit), Ko-Bearbeitung der Anträge und Verwendungsnachweise, Maßnahmenplanung, Planung, Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen (siehe Angebotsblätter), Sammlung von Daten &amp; Auswertung der Veranstaltungen, Berichterstattung</p> <p>Im Bereich Bildung wird der Schulrat das Projekt unterstützen. In diesem Bereich werden keine Mittel für Personal beantragt.</p> <p>Hier wird es vor allem um das zur Verfügung stellen von Fachlichkeit und (Multiplikatoren)Wissen gehen: wer muss aus dem Bildungsbereich informiert sein, damit eine Maßnahmenplanung erfolgreich verlaufen kann; welche Partner aus dem Bereich Schule sind für den Gesamtprozess unverzichtbar? Welche Strukturen gibt es zu berücksichtigen? Wo liegen strukturelle Herausforderungen vor, wie werden Ereignisse fachlich bewertet?</p> <p>Der Schulrat unterstützt das Vorhaben nach Kräften und mit seiner Person wie bereits in den vergangenen Monaten (seit Februar 2024).</p>																													
<p><b>Interdisziplinäre Planung und Steuerung örtliche Ebene</b></p> <p>Bitte kreuzen Sie an und erläutern Sie, welche Akteure auf Planungs- und Steuerungsebene in die Vorbereitung einbezogen worden sind. Geben Sie Ihre Überlegungen für die weitere strukturelle Zusammenarbeit an.</p>	<table border="1"> <tr> <td>Gesundheitsplanung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sozialplanung</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Jugendhilfeplanung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Netzwerkkoordination Frühe Hilfen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schulträger</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schulrätin/Schulrat</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bildungsplanung/Bildungsmanagement</td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Gesundheitsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	Sozialplanung	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	Netzwerkkoordination Frühe Hilfen	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulträger	<input type="checkbox"/>	Schulrätin/Schulrat	<input checked="" type="checkbox"/>	Bildungsplanung/Bildungsmanagement	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsplanung	<input checked="" type="checkbox"/>																													
Sozialplanung	<input type="checkbox"/>																													
Jugendhilfeplanung	<input checked="" type="checkbox"/>																													
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen	<input checked="" type="checkbox"/>																													
Schulträger	<input type="checkbox"/>																													
Schulrätin/Schulrat	<input checked="" type="checkbox"/>																													
Bildungsplanung/Bildungsmanagement	<input type="checkbox"/>																													
	<input type="checkbox"/>																													
	<input type="checkbox"/>																													
	<input type="checkbox"/>																													
<input checked="" type="checkbox"/>																														
<input type="checkbox"/>																														
<input checked="" type="checkbox"/>																														
<input checked="" type="checkbox"/>																														
<input type="checkbox"/>																														
<input type="checkbox"/>																														
<input type="checkbox"/>																														
<input type="checkbox"/>																														
<p><b>Vernetzung</b></p> <p>Bitte beschreiben Sie kurz die Ist-Situation im Hinblick auf bestehende Netzwerkstrukturen, Arbeitsgruppen und Kooperationen mit weiteren Akteuren am Modellstandort, die</p>	<p><u>Herausforderung Netzwerkstrukturen:</u> In der Netzwerklandschaft verhält es sich ähnlich wie mit der Datenlage (s.o.): Es gibt verschiedene themenbezogene Netzwerke, z.B. zum Kinderschutz (Zielgruppe alle Kinder von 0-18+), Schulsozialarbeit (für Schulsozialarbeitende im Kreis), Schule-Jugendhilfe (für den Austausch der Mitarbeitenden beider Bereiche), verschiedene Migrations-</p>																													



<p>für den Aufbau/Weiterentwicklung kommunaler Armutsprävention relevant sind. Skizzieren Sie ggf. Herausforderungen und Veränderungsbedarfe. Max. 3.000 Zeichen</p>	<p>Netzwerke zu Themenschwerpunkten, Gesundheitsnetzwerke, Werknetz zur offenen Kinder und Jugendarbeit (OKJA) uvm. Auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Netzwerke insbesondere für die Altersklassen 4-21 gibt es jedoch keine weiteren mit den Frühe Hilfen und Kinderschutz-Netzwerken vergleichbaren (Netzwerk)Strukturen im Kreis. Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert ein rechtskreisübergreifendes Denken und Handeln, welches durch verschiedene Barrieren erschwert ist (unterschiedliche Rechtsvorschriften, Datenschutz, Finanzierungs- und Planungslogiken, andere Sprache, Haltung, Arbeitsabläufe, Verständnis etc.). Diese Barrieren im Rahmen des Modellprojektes zu verdeutlichen und ggf. zu überwinden und eine gute Verzahnung von Angeboten über alle Altersgruppen hinweg transparent für alle Beteiligten im Kreisgebiet herzustellen und abzubilden, sehen wir als eine weitere Aufgabe im Prozess. Dabei dient uns die Jugendberufsagentur als gutes Beispiel, denn dort werden gerade analog alle o.g. Barrieren nach und nach abgetragen. So konnte bereits eine datenschutzkonforme und geschützte Austauschplattform für Fallkonferenzen entwickelt werden, in der ein interdisziplinärer Austausch in Fällen möglich gemacht wurde.</p>
<p><b>Beteiligung</b> Bitte skizzieren Sie Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in dem Modellvorhaben. Max. 3.000 Zeichen</p>	<p>Unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Beteiligungsformen (Careleaver-AG, Kinder- und Jugendbeiräte) wird eine Kinder-Konferenz im 2ten Halbjahr 2025 geplant. Es werden Kinder und junge Menschen im Kreis Rendsburg-Eckernförde auf geeignete Weise und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht (z.B. Ankündigungen in Jugend-Treffs, Schulen, Freizeitangeboten und Gemeinden). Die Veranstaltung wird ganztägig geplant und soll einen ersten Überblick über die Lebenssituation von Kindern und jungen Menschen im Kreis ermöglichen. In diesem Zuge wird das Vorhaben der komm. Präventionsketten vorgestellt und die Zielentwicklung, die mit den Fachkräften im Frühjahr 2025 formuliert wurde. Die Meinung der Kinder und jungen Menschen wird zu den Zielen eingeholt. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, eigene Ziele zu ergänzen. In Absprache mit den jungen Menschen wird ein Format entwickelt, welches ihnen eine Beteiligung am Prozess fortlaufend ermöglicht: z.B. ein Werkstatt-Format, welches 2-4x jährlich durchgeführt wird. Zudem können gemeinsam Materialien entwickelt werden, z.B. Checklisten für die Bewertung von geplanten Maßnahmen, Bewertungsbögen für den Erfolg von bereits durchgeführten Maßnahmen u.a. Welche Formate und Maßnahmen genutzt werden sollen, werden die Kinder und jungen Menschen selbst entscheiden. Daher kann an dieser Stelle nur eine ungefähre Idee dargestellt werden.</p>
<p><b>Zeitplan/ Meilensteine</b> Bitte skizzieren Sie mögliche Zwischenschritte zur Zielerreichung. Max. 3.000 Zeichen</p>	<p>Eine Planungsgruppe ist bereits fortlaufend installiert und besteht aus folgenden Mitgliedern: Schulrat, Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz, Mitarbeitenden der Fachgruppe Gesundheitsförderung und Prävention, Jugendhilfeplanung. Mit Projektstart wird eine Steuerungsgruppe gebildet: aus Mitgliedern der politisch relevanten Ausschüsse, Führungskräften der verschiedenen Fachbereiche sowie relevanten MultiplikatorInnen verschiedener Arbeitsbereiche z.B. Schulleitungen, TrägervertreterInnen u.a. und außerdem den Mitgliedern der Planungsgruppe, die in der Steuerungsgruppe eine beratende Funktion einnehmen. Das Steuerungsgremium tagt 2x jährlich. Durchführung von 2 Konferenzen zur Information der Menschen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, zur Bestimmung einer Ausgangslage und als Auftakt</p>

	<p>einer gemeinsame Maßnahmenplanung zur Bekämpfung der Kinderarmut im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Konferenz 1 wird im Frühjahr 2025 durchgeführt, Konferenz 2 im Herbst/Winterhalbjahr 2025.</p> <p>Erstellung eines Berichtsentwurfes „Kinderarmut in Rendsburg-Eckernförde“ bis zur zweiten Konferenz.</p> <p>Auswertung der Erkenntnisse der beiden Konferenzen fortlaufend im Rahmen eines Planungsturnus der Planungsgruppe alle 4 Wochen und bei Bedarf.</p> <p>Ausgehend von Bericht &amp; Auswertung Verabschiedung erster Arbeitspakete im Rahmen des 2ten Steuerungstreffens, im 2ten Halbjahr 2025.</p> <p>Ausarbeitung einer Struktur zur fortlaufenden Weiterarbeit am Thema Kinderarmut in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kommunale Strukturen und Gegebenheiten, Organisation von Fachbereichen und -diensten</li> <li>b) Fachkräfte und Träger von Maßnahmen,</li> <li>c) Kinder und junge Menschen sowie ihre Personensorgeberechtigten.</li> </ul>																		
<p><b>Nachhaltigkeit</b> Beschreiben Sie, wie eine nachhaltige Verankerung der im Rahmen der Förderung initiierten Prozesse und Maßnahmen sichergestellt werden könnte. Max. 3.000 Zeichen</p>	<p>Um die Zusammenarbeit zum Thema Kinderarmut nachhaltig zu verankern, müssen Strukturen zur weiteren verbindlichen Zusammenarbeit vereinbart werden. Dies wird geleistet, indem eine entsprechende Steuerungsgruppe installiert wurde. Es werden ebenso feste Strukturen zur Beteiligung von Kindern und jungen Menschen etabliert sowie Materialien wie Checklisten zur Bewertung von Maßnahmen im Vorfeld und im Nachgang. Diese werden verbindlich als ein Qualitätsmerkmal der eigenen Arbeit eingeführt und dienen fortlaufend der Überprüfung von Maßnahmen.</p> <p>Es wird ein Tool zum Checken von Maßnahmen entwickelt und installiert: Ziel: Überprüfung auf und Vermeidung von Doppelungen in der Angebotslandschaft; Relevanz in Bezug auf Verringerung von Kinderarmut.</p>																		
<p><b>Inhaltliche und formale Voraussetzungen</b></p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="497 1176 1342 1249">Die strategischen Ziele des Landeskonzeptes sind bekannt und bilden die Grundlagen des vorliegenden Antrages.</td> <td data-bbox="1348 1176 1439 1249" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1258 1342 1384">Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der auf örtlicher Ebene zuständigen Akteure im Kontext von Planung und Steuerung für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Gesundheit, Schule/Bildung ist sichergestellt.</td> <td data-bbox="1348 1258 1439 1384" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1393 1342 1467">Mindestens ein Schwerpunkt bezieht sich auf die Zielgruppe von armutsgefährdeten Kindern bis zu 10 Jahren.</td> <td data-bbox="1348 1393 1439 1467" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1476 1342 1579">Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung des Transfers an andere interessierte Kreise und kreisfreie Städte während des Modellzeitraums.</td> <td data-bbox="1348 1476 1439 1579" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1588 1342 1662">Es stehen Eigenmittel in der genannten Höhe zur Verfügung und die Gesamtfinanzierung ist gesichert.</td> <td data-bbox="1348 1588 1439 1662" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1671 1342 1767">Es erfolgt eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen im Rahmen des Modellvorhabens, sowie eine Mitwirkung an der Evaluation.</td> <td data-bbox="1348 1671 1439 1767" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="497 1776 852 1863">Eine kommunalpolitische Willenserklärung zur Beteiligung am Modellvorhaben...</td> <td data-bbox="858 1776 1342 1863"> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="858 1776 1254 1816">...liegt vor (s. Anlage)</td> <td data-bbox="1260 1776 1342 1816" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 1825 1254 1863">... wird herbeigeführt bis</td> <td data-bbox="1260 1825 1342 1863"></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Die strategischen Ziele des Landeskonzeptes sind bekannt und bilden die Grundlagen des vorliegenden Antrages.	<input checked="" type="checkbox"/>	Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der auf örtlicher Ebene zuständigen Akteure im Kontext von Planung und Steuerung für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Gesundheit, Schule/Bildung ist sichergestellt.	<input checked="" type="checkbox"/>	Mindestens ein Schwerpunkt bezieht sich auf die Zielgruppe von armutsgefährdeten Kindern bis zu 10 Jahren.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung des Transfers an andere interessierte Kreise und kreisfreie Städte während des Modellzeitraums.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es stehen Eigenmittel in der genannten Höhe zur Verfügung und die Gesamtfinanzierung ist gesichert.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es erfolgt eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen im Rahmen des Modellvorhabens, sowie eine Mitwirkung an der Evaluation.	<input checked="" type="checkbox"/>	Eine kommunalpolitische Willenserklärung zur Beteiligung am Modellvorhaben...	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="858 1776 1254 1816">...liegt vor (s. Anlage)</td> <td data-bbox="1260 1776 1342 1816" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 1825 1254 1863">... wird herbeigeführt bis</td> <td data-bbox="1260 1825 1342 1863"></td> </tr> </table>	...liegt vor (s. Anlage)	<input checked="" type="checkbox"/>	... wird herbeigeführt bis	
Die strategischen Ziele des Landeskonzeptes sind bekannt und bilden die Grundlagen des vorliegenden Antrages.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der auf örtlicher Ebene zuständigen Akteure im Kontext von Planung und Steuerung für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Gesundheit, Schule/Bildung ist sichergestellt.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Mindestens ein Schwerpunkt bezieht sich auf die Zielgruppe von armutsgefährdeten Kindern bis zu 10 Jahren.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung des Transfers an andere interessierte Kreise und kreisfreie Städte während des Modellzeitraums.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Es stehen Eigenmittel in der genannten Höhe zur Verfügung und die Gesamtfinanzierung ist gesichert.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Es erfolgt eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fachveranstaltungen im Rahmen des Modellvorhabens, sowie eine Mitwirkung an der Evaluation.	<input checked="" type="checkbox"/>																		
Eine kommunalpolitische Willenserklärung zur Beteiligung am Modellvorhaben...	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="858 1776 1254 1816">...liegt vor (s. Anlage)</td> <td data-bbox="1260 1776 1342 1816" style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="858 1825 1254 1863">... wird herbeigeführt bis</td> <td data-bbox="1260 1825 1342 1863"></td> </tr> </table>	...liegt vor (s. Anlage)	<input checked="" type="checkbox"/>	... wird herbeigeführt bis															
...liegt vor (s. Anlage)	<input checked="" type="checkbox"/>																		
... wird herbeigeführt bis																			

Hiermit bestätigen wir

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Anlagen und
- dass die beantragte Förderung zur Umsetzung der im Antrag dargestellten Aufgaben und Inhalte verwendet wird.

Rendsburg, 30.10.2024

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Modellvorhaben: Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein

Aufwachsen gemeinsam verantworten



## **Impressum**

Das Land Schleswig-Holstein hat die Fachhochschule Kiel beauftragt, in einem dialogbasierten und partizipativen Prozess, ein Landeskonzept „Kommunale Präventionsketten“ inklusive ein daraufhin abgestimmtes Modellvorhaben-Konzept zu entwickeln.

## **Herausgeber**

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

## **Fotos**

stock.adobe.com - buraratn (Umschlag), stock.adobe.com - Freedomz (Seite 4),  
stock.adobe.com - Robert Kneschke (Seite 7), stock.adobe.com - Studio Romantic (Seite 12),  
stock.adobe.com - Irina Schmidt (Seite 16), stock.adobe.com - Nemanja (Seite 22)

Kiel, Juni 2024

Die Landesregierung im Internet:  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>I. Kommunale Präventionsketten als integriertes Handlungskonzept</b>	<b>6</b>
<b>II. Entwicklung des Landeskonzepts und des Modellvorhabens</b>	<b>8</b>
1. Bildung, Gesundheit und Jugendhilfe - Interdisziplinarität und Partizipation von Anfang an	<b>8</b>
2. Dialogorientierter und partizipativer Prozess der Konzeptentwicklung	<b>8</b>
<b>III. „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein - Aufwachsen gemeinsam verantworten“</b>	<b>12</b>
1. Strategische Ausrichtung und Grundsätze	<b>12</b>
2. Zielebenen und Ziele	<b>14</b>
<b>IV. Modellvorhaben</b>	<b>16</b>
1. Geplante Programmstruktur	<b>16</b>
2. Unterstützungsstrukturen und fachliche Begleitung	<b>17</b>
3. Rahmenbedingungen der Förderung	<b>18</b>
4. Teilnahmevoraussetzungen	<b>20</b>
5. Ausschreibungsmodalitäten	<b>20</b>
<b>V. Evaluation des Modellvorhabens</b>	<b>22</b>
<b>VI. Literatur</b>	<b>24</b>





## Vorwort

Die Bekämpfung von Kinderarmut ist eine der besonders wichtigen sozialpolitischen Aufgaben auf allen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ebenen. Ein Weg, um die Folgen von Kinderarmut zu verringern und Bildungs-, Teilhabe- und Zukunftschancen zu verbessern, ist eine koordinierte und umfassende Strategie zur Armutsprävention. Im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung kommt den Kommunen dabei eine zentrale Verantwortung zu: ihnen obliegt es, ämterübergreifend und in Abstimmung mit Trägern und weiteren relevanten Akteursgruppen zu arbeiten und damit sog. Präventionsketten aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die kommunalen Präventionsketten umfassen die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der biografischen Lebens- und Entwicklungsphasen, beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung, Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.

Ein Erfolgsfaktor dafür ist, dass sich die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure aus den verschiedenen Handlungsfeldern und Systemen vernetzen und entsprechend am Bedarf des Kindes orientiert zusammenarbeiten.

Diesen Ansatz möchten wir gerne als Land systematisch begleiten und gehen dabei interdisziplinär vor, in dem wir Jugendhilfe, Gesundheit und Bildung als die wichtigen Eckpfeiler für das Aufwachsen von Kindern

und Jugendlichen zusammendenken. In einem Modellvorhaben „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein – Aufwachsen gemeinsam verantworten“ möchten wir Kommunen beim Aufbau und der Weiterentwicklung interdisziplinärer Armutsprävention unterstützen.

Gemeinsam haben wir ein Landeskonzept bei der Fachhochschule Kiel in Auftrag gegeben. Wichtig war uns, dass es an die Strukturen und Bedingungen vor Ort anschlussfähig ist. Wir haben von Anfang an einen partizipativen Ansatz verfolgt: Örtliche Träger waren von Beginn an involviert und haben die Erarbeitung mit ihren Erfahrungen und Expertisen unterstützt. An dieser Stelle möchten wir den örtlichen Trägern für die wertvollen fachlichen Impulse und die geteilten Erfahrungswerte danken.

Dank gilt ebenso Frau Prof. Dr. Carmen Hack von der Fachhochschule Kiel, die mit der Erstellung des Landeskonzeptes im Gesamtprozess beauftragt war. Durch die umfassende fachliche Expertise und das große Erfahrungswissen konnte es gelingen der Vielzahl an Herausforderungen im Prozess Lösungen entgegenzusetzen, die immer wieder diskutiert und ob ihrer Anschlussfähigkeit an kommunale Gegebenheiten und insbesondere an die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein überprüft und angepasst wurden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass die intensiven gemeinsamen Bemühungen Ihnen an vielen Stellen begegnen.

# Zusammenfassung

Schleswig-Holstein plant den Aufbau und die Weiterentwicklung von Präventionsketten für Kinder ab der Geburt bis zum Übergang in den Beruf auf kommunaler Ebene in einem Modellvorhaben zu unterstützen. Ziel ist, die Teilhabechancen Kindern und Jugendlichen zu erhöhen und die Folgen von Kinderarmut zu verringern. In einem integrierten Handlungskonzept sollen die vielfältigen Angebote und Leistungen aus den Bereichen Jugend/Soziales, Gesundheit und Bildung zusammengeführt werden und auf ihre Wirkung hin überprüft und weiterentwickelt werden.

Im Landeskonzept sind u.a. die Ziele und Inhalte für das Modellvorhaben beschrieben.

## Modellvorhaben in Schleswig-Holstein 2025 - 2027

- Grundlage ist das Landeskonzept. Die Umsetzung erfolgt angepasst an die Bedarfe vor Ort.
- Geplant: Ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt, bzw. Teilbereiche davon
- Kick-Off-Veranstaltung im Juli 2024 - Beginn der Interessensbekundungsphase
- Fachlicher Support für teilnehmende und interessierte Kommunen
- Praxisorientierte Evaluation während und am Ende des Modellvorhabens

## Konzeptentwicklung

- Bundesweit einmalig: Von Beginn an ressortübergreifendes Vorgehen von Jugendhilfe/ Soziales, Gesundheit und Bildung
- Partizipativer und dialogorientierter Entwicklungsprozess zwischen Land und Kommunen

<b>Leitbild</b>	Interdisziplinäre Armutsprävention: Gesundheit fördern, Bildung stärken, Soziale Teilhabe sichern					
<b>Leitfrage</b>	"Was ist wirksam, damit jeder junge Mensch [unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit, seinen Fähigkeiten sowie dem sozialen Status seiner Familie] optimale Entwicklungsmöglichkeiten für seine Persönlichkeit hat und seine Potenziale entfalten kann?"					
<b>Grundsätze</b>	Ungleiches ungleich behandeln: von Chancengleichheit zu Chancengerechtigkeit	Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen sind im Mittelpunkt	Armuts-sensible Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen	Bedarfs-gerechte und inklusive Infrastruktur: Ressourcen bündeln	Kompetenzen und Ressourcen von Eltern stärken	Regelmäßige Reflexion zu Wirkung

Abbildung 0: schematische Darstellung der strategischen Ausrichtung der Kommunalen Präventionsketten in S.-H.



# I. Kommunale Präventionsketten als integriertes Handlungskonzept

Kommunen sind Orte kommunaler Daseinsvorsorge. Hieraus leitet sich in Bezug auf Kinder und Jugendliche der Auftrag und die Aufgabe ab, ein erfolgreiches und gesundes Aufwachsen in einer intakten Umwelt zu ermöglichen und eine positive Zukunftsperspektive sicherzustellen. Kommunen als der Ort kommunaler Daseinsvorsorge bestellen allerdings ein äußerst heterogenes Feld. Der soziale Dienstleistungssektor ist weitestgehend durch seine Rechtskreise Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Bildung / Schule und Soziale Sicherung strukturiert. Darüber hinaus weisen diese Rechtsbereiche hinsichtlich ihrer Systematik, Aufgaben, Ressourcen, Regeln und Handlungslogiken mannigfaltige Eigenarten und Eigeninteressen auf. Es existieren unterschiedlich funktionierende und ausgestattete Subsysteme mit eigenen Ausgangslagen, Logiken, Organisationsformen, eigenen Kommunikationsstrukturen, Akteuren und Akteurskonstellationen<sup>1</sup>.

Im Rahmen der Erfüllung des zuvor skizzierten Auftrags, kommt dieses versäulte und zergliederte System an seine Grenzen: Angebote und Hilfeleistungen sind häufig nicht aufeinander abgestimmt, es bestehen abgegrenzte funktionale Zuständigkeiten und kaum gesicherte Übergänge zwischen den einzelnen Strukturen. Dies hat eine gewisse Unübersichtlichkeit, Verzögerungen bei der Problembearbeitung bis hin zu Zugangsbarrieren zu den Leistungen zur Folge. In der Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und Familien ist es zumal so, dass sich häufig die Problemlagen und Hilfebedarfe gar nicht so eindeutig einem Hilfesystem allein zuordnen lassen bzw. durch dieses alleine bewältigt werden können.

Vor diesem knapp skizzierten Hintergrund entsteht daher die Frage, wie Unterstützungs- und Hilfeleistungen so organisiert werden können, dass sie dem Bedarf der Menschen in ihren jeweiligen Lebenslagen tatsächlich entsprechen und nachhaltig wirkmächtig sein können. Eine Antwort bzw. ein Lösungsansatz bildet hier die Forderung nach einem mehrdimensionalen Ansatz: die Etablierung systemübergreifender professioneller Settings als Antwort auf die Zersplitterung und Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme des sozialen Dienstleistungssektors<sup>2</sup> in Form sogenannter kommunaler Gesamtstrategien. Kommunale Gesamtstrategie meint in der Regel einen gesamt kommunalen Strukturansatz, der anhand verbindlicher Leitorientierungen/Leitbilder, auf der Grundlage gesamtplanerischer Prozesse und gesamtstrategischen

Managements, alle Aktivitäten an den Biografien und Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger ausrichtet. Dieser Ansatz wird dann in bestehende verwaltungsspezifische Strukturen eingebunden und entsprechend umgesetzt.

In diesem Kontext werden die sogenannten „Kommunalen Präventionsketten“ als ein integrierendes Struktur- und Handlungskonzept bezeichnet, welches mittels interdisziplinärer Vernetzung und Kooperation ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unterstützen soll. Indem sie sich an dem Biographieverlauf von Kindern und Jugendlichen orientieren und aufeinander abstimmen, sollen die Akteure und Fachkräfte vor Ort zusammenarbeiten, um möglichst frühzeitig Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in schwierigen oder benachteiligten Lebensbedingungen zu begleiten und zu unterstützen.

Kommunale system- und disziplinspezifische Strukturen und Arbeitsabläufe sollen aufgebrochen werden, um passgenauere und bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen zu schaffen und transparent anbieten zu können, individuelle, familiäre und soziale Eigenressourcen zu stärken und letztendlich Chancengerechtigkeit zu fördern. Auch der Bericht zur Schuleingangsuntersuchung in Schleswig-Holstein 2021/2022 kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass Förderungen und Unterstützungen sich noch gezielter an Kinder aus gefährdeten Familien richten sollte, vgl. Ministerium für Justiz und Gesundheit 2024.<sup>3</sup>

Als zentrale Merkmale bzw. Leitprinzipien einer kommunalen Präventionskette gelten<sup>4</sup>:

- Kindorientiert - vom Kind aus gedacht: Präventionsketten fokussieren auf die biographie- und lebenslagenspezifischen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder.
- Partizipativ und lebensweltorientiert: Präventionsketten beteiligen Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes.
- Interdisziplinär und netzwerkorientiert: Präventionsketten sind system- und handlungsfeldübergreifend, interorganisational angelegt und werden auf kommunaler Ebene geplant und koordiniert.
- Wirkungsorientiert: Präventionsketten unterliegen einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit dem Verlauf, der Planung, der Umsetzung des Gesamtprozesses und seiner einzelnen Prozessschritte, um diese kontinuierlich zur Steuerung, Reflexion und Anpassung des Gesamtvorhabens zu nutzen.

1 Siehe Hack 2021; Stöbe-Blossey 2012

2 Vgl. u.a. Merten 2015; Dahme & Wohlfahrt 2000

3 <https://t1p.de/8p24h>

4 Vgl. u.a. Brandes et al 2022; Richter-Kornweitz/Utermark 2014

Im Rahmen von zahlreichen Evaluationen und Forschungen sind Gelingensbedingungen für die Konzeptionierung, Implementierung und Verstetigung von Kommunalen Präventionsketten konstatiert worden.

Zu nennen sind hier primär:

- Fixierung eines Leitbildes
- Etablierung einer kommunalen Koordinationsstelle
- Etablierung eines integrierten kommunalen Handlungskonzeptes
- Integrierte Fachplanung
- Wirkungsorientierte Steuerung und Zielentwicklung<sup>5</sup>

Darüber hinaus bestehen konstatierte (Forschungs-) Ergebnisse in Bezug auf identifizierte Herausforderungen bei der Konzeptionierung und Programmentwicklung Kommunalen Präventionsketten.

Zu nennen sind hier primär:

- Bestehende Schnittstellen- und Regelungsproblematiken zwischen Land und Kommune und den jeweiligen Systemen im Kontext größerer Regelsysteme
- Berücksichtigung real existierender Hierarchien auch in Netzwerk- und Kooperationskontexten

- Vermeidung von projektbezogenen Parallelstrukturen zur bestehenden kommunalen Struktur
- Klärung der Programmlogik schon bei der Konzeptionierung, um Komplexität der Kommunalen Gesamtstrategie im Rahmen einer Evaluation tatsächlich auch berücksichtigen zu können<sup>6</sup>

Die zuvor skizzierten fachlich-konzeptionellen Bausteine und Merkmale Kommunalen Präventionsketten sowie die konstatierten Gelingensbedingungen und Hemmnisse dienen als inhaltlich-fachliche Orientierung für die gelingende Konzeptentwicklung in Schleswig-Holstein. Basis der Bestrebungen sind die Ausführungen im bestehenden Koalitionsvertrag des Landes Schleswig-Holsteins 2022-2027.

---

5 Zu weiteren Gelingensbedingungen siehe u.a. Spieß 2015; Maykus 2011; Holz et al 2005.

6 Zu weiteren Herausforderungen siehe u.a. Hack/Maykus 2023; Hack 2021; Stöbe-Blossey et al. 2016; Duveneck 2017.



## II. Entwicklung des Landeskonzepts und des Modellvorhabens

### 1. Bildung, Gesundheit und Jugendhilfe - Interdisziplinarität und Partizipation von Anfang an

Zuvorderst muss konstatiert werden, dass im Rahmen der landesweiten Konzeptionierung und Implementierung von Kommunalen Präventionsketten ein Novum in Schleswig-Holstein besteht: von Beginn an sind – schon in der Phase der Konzeptentwicklung auf Landesebene – drei Ministerien und damit Systeme befasst: das Jugend- und Sozialministerium, das Gesundheitsministerium und das Bildungsministerium. Insofern besteht in Schleswig-Holstein auf Landesebene eine interministerielle Kooperationsstruktur, wie sie in anderen Bundesländern bisher nur angestrebt wurde, aber primär von den Kommunen auf der Umsetzungsebene erwartet wird.

Schleswig-Holstein setzt an dieser Stelle ein Zeichen: Die Grundlage von Kommunalen Präventionsketten bilden Kooperation und Vernetzung mit dem Ziel des Aufweichens der system-spezifischen Versäulung. Diese qualitativen Kriterien wurden und werden im Rahmen der Konzeptionierung selbstverständlich auch auf Landesebene umgesetzt und dienen als Orientierung für die Kommunen.

Auf diesem fruchtbaren interministeriellen Fundament und vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Prämissen Kommunalen Präventionsketten sind folgende substantielle Ansprüche bzw. Anforderungen an die Konzeptionierungsphase zum Landeskonzept und dem Modellvorhaben gestellt worden:

#### Anforderungen Konzeptionierungsphase

- Interdisziplinäres Kernteam bestehend aus Mitgliedern der drei Ministerien
- Externe Beratung und Begleitung in der Konzeptionierungsphase
- Regelmäßiger Einbezug und inhaltliche Rückkopplungsschleifen mit den auf örtlicher Ebene für Steuerung und Planung verantwortlichen Akteuren aus den Bereichen Bildung, Jugend/Soziales und Gesundheit
- Konzeptentwicklung als partizipativer und dialogorientierter Prozess
- Landesweiter Abstimmungsprozess zur Finalisierung des Landeskonzeptes und des Modellvorhabens

#### Anforderungen Landeskonzept und Modellvorhaben-Konzept

- Interministerielle Verankerung und Verantwortung auf Landesebene
- Externe fachliche Begleitung und Beratung
- Anschlussfähigkeit an kommunale Realitäten
- Konzept in Anlehnung an Programmlogik inkl. Benennung von Wirkungszielen, Förderstrukturen und -ressourcen, Fördervoraussetzungen, Ausschreibungsmodalitäten und einer Evaluations-skizze
- Support durch das Land für teilnehmende und weitere interessierte Kommunen

### 2. Dialogorientierter und partizipativer Prozess der Konzeptentwicklung

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen und inhaltlichen Bedingungen ist der Prozess der Konzepterstellung folgendermaßen zu skizzieren:

Im Dezember 2022 hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) zu einem Dialog mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) und dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) zur Verbesserung von Kooperations- und Unterstützungsstrukturen auf örtlicher Ebene eingeladen. Dabei wurde die Idee eines landesgestützten Modellvorhabens zum Aufbau und zur Weiterentwicklung Kommunalen Präventionsketten zur Verringerung der Folgen von Kinderarmut vorgeschlagen und übereinstimmend begrüßt. Darüber hinaus wurde hier durch den ersten Austausch mit den kommunalen und landesweiten Vertreterinnen und Vertreter die Notwendigkeit zur interdisziplinären Erarbeitung des Landeskonzeptes betont, woraufhin in einem nächsten Schritt eine Abfrage zur weiteren Mitarbeit erfolgte.

Im Anschluss daran bildete sich unter Federführung des MSJFSIG ein sogenanntes Kernteam mit dem MJG und dem MBWFK, das gemeinsam den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung Kommunalen Präventionsketten als Landesmodellvorhaben fachlich begleiten wird. Die Mitglieder des Kernteams stellen darüber hinaus den Informationsfluss in die eigenen Ministerien und die notwendigen Abstimmungen zwischen den Ministerien sicher (z.B. durch gemeinsame Vermerke).

Als ein erstes Ergebnis der Absprachen im Kernteam wurde im Frühjahr 2023 die Fachhochschule Kiel (FH Kiel) beauftragt, bis März 2024 in einem dialogorientierten und partizipativen Ansatz ein Fachkonzept inkl. eines Modellvorhaben-Konzeptes zu erarbeiten (Phasen siehe auch Abb.1).

Dieser Prozess wurde durch das Kernteam gesteuert. Es fanden gemeinsame wöchentliche Jour fixe unter Beteiligung der externen Begleitung zwecks Abstimmungen, Planungen und fachlichem Austausch statt. Flankierend wurde der Prozess der Konzeptentwicklung von einer sogenannten Planungsgruppe mit Akteuren der örtlichen Ebene begleitet, die von den kommunalen Landesverbänden bzw. aus dem Bildungsressort benannt worden sind<sup>7</sup>.

Die Etablierung einer Planungsgruppe beabsichtigte drei konkrete Intentionen bzw. Aufträge: Die Eruerung von lokalen oder systemspezifischen Bedarfen, den tatsächlichen kommunalen Gestaltungsspielräumen, lokalen Steuerungsstrukturen und Planungskonzepten. Diese werden benötigt, um das Konzept und Modellvorhaben anschlussfähig an kommunale Realitäten und Voraussetzungen zu gestalten.

- a. Die Weiterentwicklung und Optimierung von Konzeptbausteinen in einem dialogischen Prozess zwischen dem Land und der örtlichen Ebene.
- b. Die Abstimmung über die inhaltlichen und strukturellen Modalitäten für das Modellvorhaben. Hier sollten vor allem die Ausschreibungsmodalitäten und der aus kommunaler Sicht notwendige Support des Landes konkretisiert werden.

Die Arbeitsergebnisse der Planungsgruppe sollten in das Landeskonzept Eingang finden. Mitglieder der interdisziplinären Planungsgruppe waren Vertreterinnen der Bereiche

- Jugendhilfe: Jugendamtsleitung, Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Präventionsmanagement
- Bildung: Bildungsmanagement, Schulrat, Schulaufsicht
- und Gesundheit: Gesundheitsplanung.

Von August 2023 bis Januar 2024 fanden insgesamt fünf Workshop-Treffen der Planungsgruppe mit dem Kernteam und der externen Begleitung statt (zur Übersicht siehe auch Abb. 1).

Ursprünglich waren durch das Kernteam drei Workshops anvisiert. In der Zusammenarbeit wurde jedoch recht schnell der Bedarf erkannt, den Austausch und den Abstimmungsprozess zu intensivieren. Gründe hierfür waren das Kennenlernen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure incl. der Systemlogiken in der Planungsgruppe, die Komplexität des Vorhabens und ein intensiver Austausch zu einzelnen Konzeptbausteinen wie z.B. Zielformulierungen. Die jeweiligen Ergebnisse wurden gebündelt, protokolliert und allen Beteiligten zeitnah zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fand eine parallele Einarbeitung der Ergebnisse in Landeskonzeptentwürfe statt, die wiederum im darauffolgenden Workshop mit allen Beteiligten beraten wurden.

Um eine breitere landesweite Rückkopplung mit der örtlichen Ebene sicher zu stellen, fand Anfang Februar 2024 ein landesweites interdisziplinäres Fachforum statt, welches gemeinsam durch das Kernteam und die Planungsgruppe vorbereitet wurde. Teilnehmende Akteurinnen und Akteure, neben den Mitgliedern des Kernteams und der Planungsgruppe, kamen insb. aus den Bereichen Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Gesundheitsplanung, Bildungsplanung und Bildungsmanagement, Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Schulräte, Präventionskoordination und Schulqualitätsentwicklung. Die bis dato erarbeiteten konzeptionellen Bausteine Ziele, Ausschreibungsmodalitäten und Unterstützung durch das Land wurden hier vorgestellt und mit allen Teilnehmenden in Workshops diskutiert. Darüber hinaus ist im Sinne eines Blitzlichts eine Abfrage<sup>8</sup> über personelle Ressourcen und bestehende kommunale Strukturen im Kontext kommunaler präventiver Ansätze aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Blick auf den eigenen Landkreis bzw. die eigene kreisfreie Stadt vorgenommen worden. Für das Modellvorhaben besonders hervorzuheben sind zwei Aspekte: die überwiegende Mehrheit hat in Bezug auf „Interdisziplinäres Handeln im Kontext kommunaler Prävention“ angegeben, dass in ihren Kommunen ein interdisziplinäres Handlungskonzept nicht vorhanden und auch nicht in Planung sei. Weiterhin hat ein Drittel der Befragten ausgesagt, dass in Bezug auf „Personelle Ressourcen im Kontext kommunaler Prävention“ die Bildungsplanung nicht oder nur teilweise eingebunden sei.

7 Mitglieder der Planungsgruppe waren: Lutz Friemann (Schulrat), Rotraud Rasch (Integrierte Sozialplanung, Kreis Schleswig-Flensburg), Franziska Berger (Bildungsmanagerin, Stadt Kiel, ab Dez. 2023), Tom Vörste (Fachbereichsleitung Jugend und Familie, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bis Nov. 2023), Stephanie Homfeldt (Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Stadt Neumünster), Felix Brümmer (Präventionsmanagement und Bildungsplanung, Neumünster), Annette Lutter (Schulaufsicht Kreis Segeberg, Kreis Pinneberg), Annika Peters (Bildungsplanung, Stadt Flensburg, bis Nov. 2023)

8 Diese Abfrage hatte keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität für Schleswig-Holstein. Es diente im Sinne eines „Blitzlichtes“ als Abbildung der Situation der Kommunen und Landkreise zum Zeit der Abfrage auf Grundlage des gemeinsamen Wissens der anwesenden Akteurinnen und Akteure.



Die Ergebnisse des sogenannten Blitzlichtes und der Workshops wurden dokumentiert, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung gestellt und fanden schließlich Eingang in das Landeskonzert. Im Februar 2024 wurde eine Fachberatung Kommunale Präventionsketten im MSJFSIG eingerichtet, um den landesweiten Prozess adäquat koordinieren, implementieren und nachhaltig verankern zu können, den zukünftigen interorganisationalen landesweiten Informationsfluss sicher zu stellen und die (beteiligten) Kommunen zu beraten und zu unterstützen. Die Fachberatung ergänzt das Kernteam.

Im März 2024 wurde die landesweite Kinderarmutskonferenz durchgeführt. Auf dieser Konferenz wurden die Ergebnisse der Studie des Sozialministeriums zur sozialen Lage von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vorgestellt<sup>9</sup>.

An dieser Konferenz nahmen auch 50 Jugendliche<sup>10</sup> teil, um ihre eigene Sicht auf Kinderarmut, ihren erlebten Umgang der Professionellen mit armen Kindern und Jugendlichen zu schildern oder auch von eigenen Armutslagen und ihrem Leben in und mit Armut zu berichten. Unter der Fragestellung „Was ist in den jeweiligen Lebensphasen wirksam und erforderlich, damit Kinder und Jugendliche gute Entwicklungsmöglichkeiten haben unabhängig von ihrer Herkunft?“ tauschten sich die Jugendlichen mit Fachkräften im Rahmen von Workshops aus.

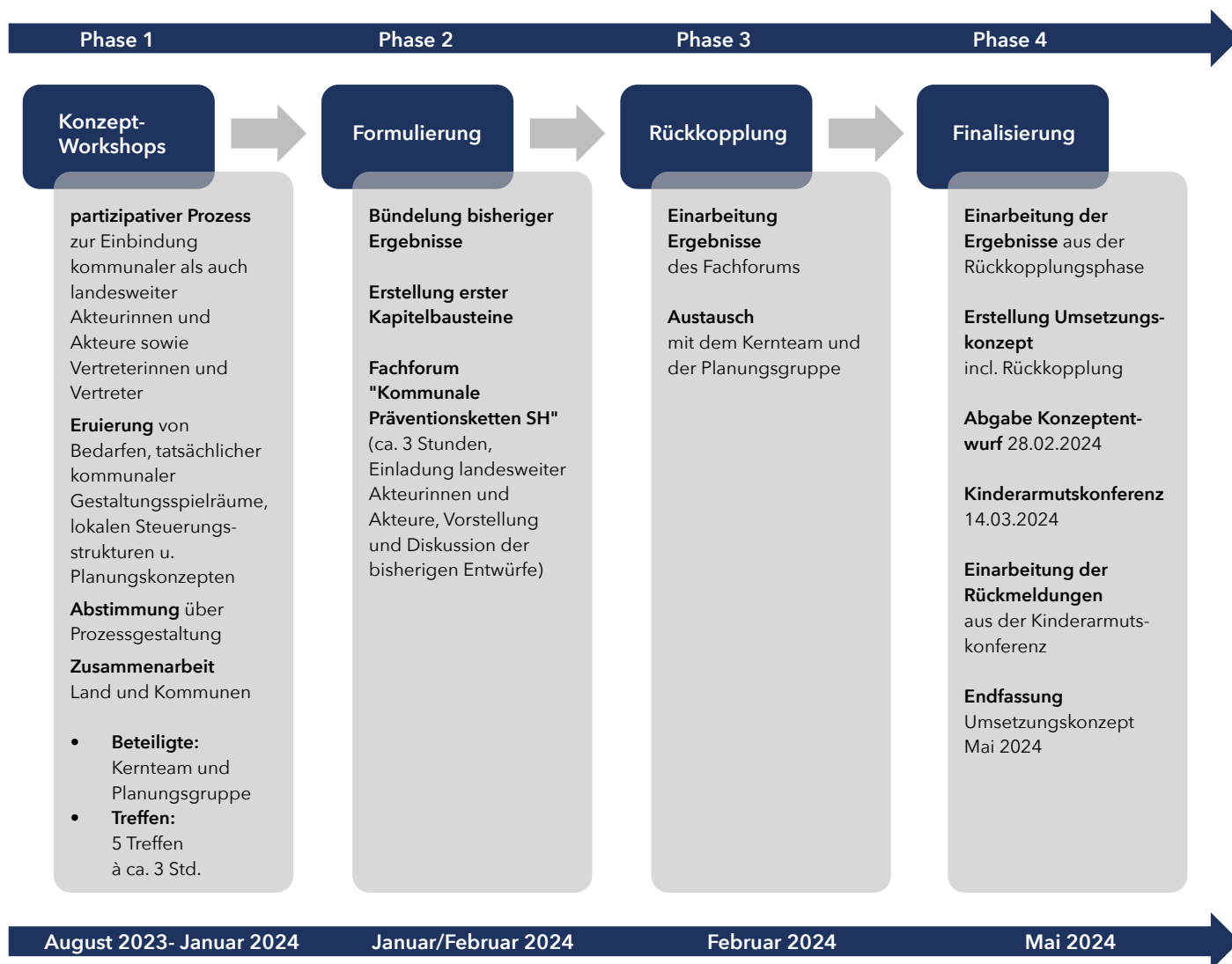


Abbildung 1: Phasen der Konzeptentwicklung

<sup>9</sup> Siehe „Faktencheck: Die soziale Situation von Kindern und Jugendlichen in SH 2023“ <https://t1p.de/3vtdv>

<sup>10</sup> Die teilnehmenden Jugendlichen waren Schülerinnen und Schüler zweier Schulen aus Neumünster und Kinder und Jugendliche der Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein

Diese gesammelten Ergebnisse wurden dokumentiert und fanden ebenfalls Eingang in das Landeskonzept und das Modellvorhaben-Konzept. Zusammengefasst lassen sich folgende Erkenntnisse aus der dialogisch-partizipativen landesweiten Konzepterarbeitungsphase ableiten:

#### **Aus Sicht des Kernteams**

- ist das Kennenlernen der Professionen und Systeme in der Planungsgruppe wichtig
- braucht die interdisziplinäre Zusammenarbeit Zeit
- muss der partizipative Prozess zur Konzeptentwicklung für eine größere Akzeptanz des Landesvorhabens kleinschrittiger gestaltet werden (z.B. gab es mehr Workshops als anvisiert)

#### **Aus Sicht der Kommunen**

- muss das Modellvorhaben anschlussfähig an kommunale Realitäten sein
- muss eine fachliche Begleitung durch das Land sichergestellt sein
- sollte es eine Unterstützung durch das Land auch für Kommunen geben, die nicht am Modellvorhaben teilnehmen
- sollte eine externe Begleitung und Beratung, z.B. im Rahmen von (Weiter-)Qualifizierungsmaßnahmen, in den Prozess eingebunden werden
- muss die Evaluation mit den Kommunen abgestimmt sein

#### **Aus Sicht der Jugendlichen**

- sollten Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten partizipativ eingebunden sein
- sollten Angebote niedrigschwellig und armuts-sensibel konzeptioniert und umgesetzt werden
- sollen sie mitreden können und dürfen



### III. „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein - Aufwachsen gemeinsam verantworten“

Das Land Schleswig-Holstein macht sich im Rahmen eines Modellvorhabens auf den Weg, Planungsprozesse und Angebotsstrukturen so miteinander zu verzahnen, dass eine Kommunale Präventionskette aufgebaut bzw. weiterentwickelt wird. Das vorliegende Fachkonzept mit dem Titel „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein - Aufwachsen gemeinsam verantworten“ zeigt dabei die landesweite strategische Ausrichtung auf und nimmt ebenen-spezifische und kindzentrierte Zielformulierungen vor. Ferner bietet es einen anschlussfähigen Orientierungsrahmen für am Modellvorhaben (siehe Punkt IV) beteiligte und interessierte Kommunen, mit dem diese ihre eigenen Ziele, Prozesse, Strukturen und Umsetzungsschritte umsetzen können.

#### 1. Strategische Ausrichtung und Grundsätze

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Kindern und Jugendlichen ein gelingendes und chancengerechtes Aufwachsen in Gesundheit und Teilhabe an Bildung zu ermöglichen ist oberstes Ziel von Gesellschaft und gilt als kontinuierlicher

und gemeinsamer gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Als zentrale Kriterien gelingenden und gesunden Aufwachsens von Kindern gelten Bindungskontinuität und -qualität zu Eltern und Bezugspersonen, Teilhabegerechtigkeit und gesundheitsfördernde Bedingungen. Hierbei befinden sich Kinder sowohl in der Obhut ihrer Eltern, im Kontakt zu weiteren primären Bezugspersonen, in spezifischen familiären und sozialen Umfeld als auch in Institutionen und Organisationen der Teilbereiche Bildung, Erziehung und Gesundheit.

Startchancen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sind jedoch stark von sozialen Ungleichheiten geprägt. Das Thema gelingendes und chancengerechtes Aufwachsen ist häufig gekoppelt an die Auseinandersetzung mit Armut (von Kindern, Jugendlichen und Familien), denn Armut stellt das größte Entwicklungsrisiko für Kinder dar. Als innovatives Instrument kindbezogener (Armuts-)Prävention hat sich hier das integrierte Handlungskonzept der Kommunalen Präventionskette etabliert.

In der Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern in Schleswig-Holstein steht daher folgende Leitfrage im Mittelpunkt aller Anstrengungen:

*Was ist wirksam, damit jeder junge Mensch - unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit, seinen Fähigkeiten sowie dem sozialen Status seiner Familie - optimale Entwicklungsmöglichkeiten für seine Persönlichkeit hat und seine Potenziale entfalten kann?<sup>11</sup>*

Im Sinne einer interdisziplinären Armutsprävention sollen durch die Kooperation der Systeme Bildung, Gesundheit und Jugendhilfe/Soziales mittels der Implementierung des integrierten Gesamtkonzeptes „Kommunale Präventionsketten“ förderliche(re) Entwicklungsbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen geschaffen und nachhaltig im Sinne des Leitbildes „Interdisziplinäre Armutsprävention: Gesundheit fördern, Bildung stärken, Soziale Teilhabe sichern“ ermöglicht und abgesichert werden. Präventive Handlungsansätze und Maßnahmen sind dabei sowohl im strukturellen Bereich („Verhältnisprävention“) als auch im individuellen Bereich („Verhaltensprävention“) anzusetzen.

Aus diesen Überlegungen leitet sich folgende strategische Ausrichtung der Kommunalen Präventionsketten in Schleswig-Holstein ab:

Es ergeben sich in öffentlicher Verantwortung folgende Grundsätze:

### **Ungleiches ungleich behandeln: von Chancengleichheit zu Chancengerechtigkeit.**

Das Kind oder die Kinder im Sinne einer Normalbiografie gibt es gar nicht. Ungleiche Lebenslagen erfordern somit ungleiche und daher bedarfsgerechte sozial- und milieuspezifische Hilfs- und Förderangebote und darüber hinaus diversitätssensible, kompetente Fachkräfte.<sup>12</sup>

### **Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen sind im Mittelpunkt.**

Kindzentrierte Angebote und Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern. Daher sind sie frühzeitig als Expertinnen und Experten partizipativ in der Bedarfserhebung und auch in der Umsetzung von Aktivitäten und Angeboten einzubeziehen. Dabei sind die Kinderrechte als normatives Leitbild zu verstehen.

### **Armutssensible Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen.**

Ungleiche Lebenslagen erfordern eine milieu- und armutssensible Ausgestaltung aller Angebote und Unterstützungsstrukturen. Dabei sind Rahmenbedingungen, Bereitstellung sozialer Ressourcen und die Förderung sozialinklusive Prozesse zur Verbesserung von Teilhabechancen auf die Lebenslagen von Kindern ausgerichtet.

<b>Titel</b>	Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein - Aufwachsen gemeinsam verantworten					
<b>Leitbild</b>	Interdisziplinäre Armutsprävention: Gesundheit fördern, Bildung stärken, Soziale Teilhabe sichern					
<b>Leitfrage</b>	Was ist wirksam, damit jeder junge Mensch [unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner kulturellen und ethnischen Zugehörigkeit, seinen Fähigkeiten sowie dem sozialen Status seiner Familie] optimale Entwicklungsmöglichkeiten für seine Persönlichkeit hat und seine Potenziale entfalten kann?"					
<b>Grundsätze</b>	Ungleiches ungleich behandeln: von Chancengleichheit zu Chancengerechtigkeit	Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen sind im Mittelpunkt	Armutssensible Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen	Bedarfsgerechte und inklusive Infrastruktur: Ressourcen bündeln	Kompetenzen und Ressourcen von Eltern stärken	Regelmäßige Reflexion zu Wirkung

Abbildung 2: schematische Darstellung der strategischen Ausrichtung der Kommunalen Präventionsketten in S.-H.

<sup>11</sup> Diese Formulierung lehnt sich an Definitionen zu Chancengleichheit, wie sie bspw. im Bericht „Gleiche Chancen durch Frühe Bildung“ vom BMFSFJ verwendet wird. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gleiche-chancen-durch-fruehe-bildung-112556> [letzter Aufruf: 21.03.2024]

<sup>12</sup> Unter Fachkräfte sind alle Personen zu verstehen, die Kinder und Jugendliche professionell betreuen, begleiten, fördern und unterrichten, hier sind Lehrkräfte inkludiert.



### **Bedarfsgerechte und inklusive Infrastruktur: Ressourcen bündeln und neu bzw. anders ausrichten.**

Alle verfügbaren Unterstützungsangebote öffentlicher und freier Träger sind über Altersgruppen und Lebensphasen hinweg (neu) aufeinander abgestimmt. Kinder unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen Ausgangslagen werden möglichst lange gemeinsam gefördert. Ziel ist es dabei, verfügbare Ressourcen wirkungsvoller einzusetzen.

### **Kompetenzen und Ressourcen von Eltern stärken.**

Prävention rückt an die Ressourcen und Fähigkeiten von Eltern an. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht<sup>13</sup>. Insbesondere Eltern, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben benötigen und/oder sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden gilt es im Blick zu haben. Fachkräfte verstehen sich als Partner der Eltern und unterstützen sie qualifiziert und angemessen dabei, ihre Handlungs- und Erziehungskompetenz im (familiären) Alltag zu erhöhen. Dazu sind sie entsprechend qualifiziert und reagieren angemessen auf diese Bedarfe.

### **Regelmäßige Reflexion zu Wirkung.**

Alle Beteiligten - Träger, Einrichtungen und Fachkräfte vor Ort - müssen sich regelmäßig darüber verständigen, welche Maßnahmen und Angebote tatsächlich Wirkung in Richtung eines gelingenden Aufwachsens zeigen und dabei einen positiven Einfluss auf die Lebenslage haben. Voraussetzung ist hierfür ein gemeinsamer interdisziplinärer Diskurs über Ziele und Indikatoren. Eine Möglichkeit einen Diskurs über Wirkung herbeizuführen ist das gängige Modell der Wirkungstreppe von PHINEO.<sup>14</sup>

## **2. Zielebenen und Ziele**

Aus der strategischen Ausrichtung der Kommunalen Präventionsketten in Schleswig-Holstein lassen sich drei Handlungsebenen und -bereiche heraus definieren: Kommunale Strukturen (Makroebene), Fachkräfte (Mesoebene) und Kinder und Familien (Mikroebene).

Die Programmumsetzung findet dabei auf allen drei Ebenen statt. Hierfür sind entsprechende landesweit geltende Wirkungs- und Handlungsziele formuliert worden.

### **Makroebene Kommunen**

Auf Ebene der Kommunen handeln Akteure, die für die Planung und Bereitstellung kommunaler Angebote und Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche zuständig sind. Mindestens umfasst dies die Bereiche Jugendhilfe/Soziales, Bildung und Gesundheit.

Folgende Ziele auf der strukturellen Ebene der Kommunen werden angestrebt bzw. intensiviert:

- Es besteht ein interdisziplinäres Verständnis und eine gemeinsame Haltung zur Armutsprävention. Die Ziele und Leitprinzipien des Landeskonzpts bilden die Richtschnur des abgestimmten Handelns.
- Die erforderlichen Strukturen für eine integrierte Vorgehensweise in den Verwaltungen sind (weiter) entwickelt und etabliert.
- Vorhandene Daten zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sind bestmöglich zusammengeführt. Die Bedarfe von armutsgefährdeten<sup>15</sup> Kindern und Jugendlichen sind eruiert. Angebotslücken und Handlungsspielräume sind identifiziert und geeignete Maßnahmen werden schrittweise umgesetzt.
- Die Strategien und Maßnahmen zur Armutsprävention sind in einem interdisziplinären Handlungskonzept als integrierte Planung der unterschiedlichen Ressorts gebündelt und werden der gewählten kommunalen Vertretung zur Befassung vorgelegt.
- Die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Angeboten und Leistungen werden auf Ihre Wirkung geprüft und nach und nach in Bezug auf Armutssensibilität optimiert.
- Die Ergebnisse werden in einem Jahresbericht aufgearbeitet und den jeweiligen Fachausschüssen der kommunalen Ebene zugeleitet.
- Die in der Modellphase erarbeiteten Instrumente und entwickelten Strukturen werden bei Geeignetheit auch nach Ablauf der Programmzeit fortgeführt.

13 §1 Abs.2 SGB VIII

14 Die Wirkungstreppe ermöglicht eine strukturierte Abbildung unterschiedlicher Ebenen von Wirkung und kann auf Angebote und Unterstützungsleistungen hin angewendet werden, vgl. PHINEO 2018, S. 5.

15 Als wichtige Einflussgrößen auf die Armutsrisikoquote von Kindern gelten Qualifikation der Eltern, Umfang der Erwerbsbeteiligung der Eltern, Familienform (Ein-Eltern-Familien), Zahl der Kinder in der Familie und Migrationshintergrund. Armut bedeutet für Kinder und Jugendliche jedoch mehr als das Leben in einer einkommensarmen Familie und führt häufig zu geringeren Chancen auf Bildung, weniger soziale Teilhabe an der Gesellschaft und schlechterer Gesundheit. (vgl. „Faktencheck: Die soziale Situation von Kindern und Jugendlichen in SH 2023“ <https://t1p.de/3z8m9>)

## Mesoebene Fachkräfte

Fachkräfte umfasst alle Akteure, die Kinder und Jugendliche direkt in den Einrichtungen, Schulen und Angeboten betreuen, begleiten, unterstützen und fördern. Mindestens umfasst dies die Fachkräfte aus den Ressorts Jugendhilfe und Soziales, Bildung und Gesundheit.

Folgende Ziele auf der Ebene der Fachkräfte werden angestrebt bzw. intensiviert:

- Alle Fachkräfte handeln nach einem kindzentrierten Ansatz: die Perspektive der Kinder und Jugendlichen bildet die Grundlage aller Aktivitäten.
- Die Fachkräfte orientieren sich im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums an dem von der Makroebene entwickelten interdisziplinären Handlungskonzept und der entsprechenden Leit- und Handlungsprinzipien.
- Die Fachkräfte sind sensibel für die Bedürfnisse von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen und berücksichtigen diese in ihrem Handeln.
- Dazu verfügen sie über entsprechende Kompetenzen und entwickeln diese weiter.
- Die Fachkräfte sind zu wirkungsorientiertem Arbeiten qualifiziert und setzen diese Expertise ein.

## Mikroebene: Kinder und Jugendliche

Der Fokus liegt auf Kindern und Jugendlichen ab der Geburt bis zum Übergang von der Schule in den Beruf, deren Familien über geringere Ressourcen verfügen. Hieraus ergeben sich für Kinder und Jugendliche Benachteiligungen vor allem in Bezug auf ihre Gesundheit, Bildung und soziale Teilhabe.

Folgende Ziele auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen werden angestrebt bzw. intensiviert:

- Die Gesundheits-, Bildungs- und Teilhabechancen von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen sind gestärkt.
- Kinder und Jugendliche werden bei allen Entwicklungsschritten von der frühen Kindheit bis zur Berufsausbildung wirksam und passend vor Ort unterstützt.
- Entsprechende (neue) Zugänge zu Angebots- und Unterstützungsleistungen sind transparent und sichergestellt.
- Kinder und Jugendliche und erleben eine einfachere Mitbestimmung und Gestaltung ihrer eigenen Lebenswelt.

Ein aus der gemeinsamen Verantwortung von Bildung, Erziehung und Gesundheitsförderung integrierter Handlungsansatz muss aus einer Perspektive des Kindes heraus gedacht werden. Daher werden die Ziele auf der Ebene der Kinder und Jugendliche unter Bezugnahme des Leitbildes „Interdisziplinäre Armutsprävention: Gesundheit fördern, Bildung stärken und Soziale Teilhabe sichern“ weiter ausdifferenziert.

Folgende Ziele bestehen unter der Prämisse „Vom Kind aus gedacht“ unter Bezugnahme auf das Leitbild:

### „Gesundheit fördern“ vom Kind aus gedacht

- Erwerb von Fähigkeiten zur gesunden und ausgewogenen Ernährung
- Fähigkeit zur alters- und entwicklungsentsprechenden Bewegung
- Förderung beim Spracherwerb
- Erhalt seelischer Gesundheit
- Nutzung von Angeboten der Gesundheitsvorsorge und -versorgung

### „Bildung stärken“ vom Kind aus gedacht

- Möglichkeit, an frühkindlicher Bildung teilzuhaben
- Erwerb von Schlüsselkompetenzen (u.a. Sprache, Selbstkompetenzen)
- Gelingende Bildungsübergänge
- Gleichwertige Chancen auf den für sie bestmöglichen Schulabschluss
- Möglichkeit, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen

### „Soziale Teilhabe sichern“ vom Kind aus gedacht

- Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Fähigkeit, soziale Bindungen einzugehen
- Fähigkeit, soziale Beziehungen zu pflegen (z.B. Treffpunkte in öffentlichen Räumen)
- Möglichkeit zur Teilnahme an Ferienaktivitäten (Freizeit- und Familienerholungen)
- Möglichkeit zur Teilnahme an Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten

## IV. Modellvorhaben

Auf Grundlage des Fachkonzeptes „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein – Aufwachsen gemeinsam verantworten“ initiiert das Land Schleswig-Holstein ein landesweites Modellvorhaben. Dieses Modellvorhaben richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte. Es ist geplant, dass ein städtischer und ein ländlicher Modellstandort ausgewählt werden.

Mit dem Förderaufruf können sich interessierte Kreise und kreisfreien Städte an einem 2-stufigen Antragsverfahren beteiligen. Das Fachkonzept „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein – Aufwachsen gemeinsam verantworten“ bietet dabei den notwendigen kommunalen Gestaltungsspielraum in der Konzeptionierung des Projektrahmens.

Ziel ist, dass nach der befristeten finanziellen Förderung und Abschluss des Modellvorhabens geeignete Instrumente und Maßnahmen, die sich als erfolgreich herausgestellt haben in nachhaltige Strukturen überführt werden.

### 1. Geplante Programmstruktur

Das Modellvorhaben gliedert sich in 3 Programmphasen.

#### **Interessensbekundungs- und Bewerbungsphase**

Die Antragsphase gliedert sich in zwei Stufen, in denen zunächst eine Interessensbekundung und im Anschluss die finale Antragstellung folgt. Zur Bekanntmachung des Modellvorhabens findet am 01. Juli 2024 eine Kick-Off-Veranstaltung statt. Hier wird allen interessierten Kreisen und kreisfreien Städten das Landeskonzept „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein – Aufwachsen gemeinsam verantworten“ und das dazugehörige

Modellvorhaben vorgestellt. Der entsprechende Förderaufruf wird erläutert und Informationen zur Interessensbekundung und Bewerbung für das Modellvorhaben gegeben. Die Abgabe einer Interessensbekundung ist erforderlich, um einen Antrag stellen zu können.

Während der Phase der Interessensbekundung (Juli 2024) wie auch in der finalen Antragsphase (August bis Oktober 2024) erhalten interessierte Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, eine fachliche Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung Kommunale Präventionsketten des Landes in Anspruch zu nehmen.

Für die Entscheidung über die Förderung im Rahmen des Modellvorhabens sind geeignete und transparente Auswahlkriterien festgelegt. Kreise und kreisfreie Städte, die sich bereits in der Etablierung kommunaler Präventionsketten oder ähnlichem engagieren und/oder bereits in der Entwicklung des Landeskonzeptes stärker involviert waren, werden nicht bevorteilt. Die Entscheidung und Bekanntgabe über die Teilnahme am Modellvorhaben ist im November 2024 geplant.

#### **Umsetzungsphase (3 Jahre)**

Ein Start der Modellvorhaben kann zum Januar 2025 erfolgen, die Modellphase endet nach drei Jahren zum 31.12.2027. Die Modellstandorte werden in dieser Zeit in der Umsetzung engmaschig durch die Fachberatung des Landes unterstützt (Unterstützung durch das Land siehe Kapitel IV.2)

#### **Abschlussphase (1. Halbjahr 2028)**

Im Anschluss an die Umsetzungsphase werden die (Zwischen-) Ergebnisse der Evaluation (siehe Kapitel V) und Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben zusammengetragen und in einem Gesamtbericht zusammengefasst.



## 2. Unterstützungsstrukturen und fachliche Begleitung

Das Land steuert durch das Kernteam der drei Ressorts den Gesamtprozess des Modellvorhabens im Rahmen eines fachlichen Controllings. Primär geht es hier um die Sicherung der strategischen Zielausrichtung, die Überprüfung der Zielerreichung und die strategische Prozessbegleitung.

Je nach Anlass und Bedarf ist es möglich zum fachlichen Controlling im Kernteam externe Expertise hinzuziehen, welche im Rahmen der strategischen Steuerung das Kernteam temporär und zielorientiert berät und unterstützt. Die Expertise richtet sich nach der jeweiligen Thematik bzw. dem zugrundeliegenden Anlass oder auch der bestehenden Herausforderung.

Für die landesweite Umsetzung ist im MSJFSIG eine Fachberatung ‚Kommunale Präventionsketten‘ eingerichtet worden. Diese begleitet die beiden Modellstandorte engmaschig und setzt die organisatorischen Aufgaben des Landesprogrammes um. Die Fachberatung ‚Kommunale Präventionsketten‘ des Landes umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- Fachliche Beratung interessierter Kreise und kreisfreier Städte während der Interessensbekundungs- und Bewerbungsphase
- Bearbeitung des Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren der geförderten Modellstandorte
- Fachliche Begleitung und Unterstützung der Modellstandorte
- Qualitätszirkel, Initiierung und Begleitung von Qualifizierungsmaßnahmen für die Modellstandorte, nach Bedarf
- Geplant: Zusammenarbeit mit der externen Unterstützung (finanziert durch die Auridis-Stiftung)

- Begleitung der Evaluation des Modellvorhabens
- Sicherstellung des landesweiten Informationsflusses zur Bekanntmachung guter Praxisansätze (u.a. landesweite Fachtage, Wissenstransfer zu weiteren interessierten Kreisen und kreisfreien Städten)

Weiterhin strebt das Land eine ergänzende externe Unterstützung für die Umsetzung des Modellvorhabens an. Es ist eine Ausschreibung geplant, die sich an Fachinstitute und weitere Organisationen richten wird, die bereits über Expertise in der Begleitung kommunaler Präventionsketten in anderen Bundesländern verfügt. Die externe Unterstützung kann - je nach Absprache und Bedarf mit den teilnehmenden Modellstandorten - u.a. folgende Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen beinhalten:

- Fachliche Begleitung beim Aufbau und Unterstützung der Koordination von örtlichen Gremien und Workshops
- Unterstützung bei der Organisationsentwicklung
- Fortbildung von Fachkräften und Entscheidungsträgern (Fachtage, Workshops)
- Unterstützung durch Moderation von fachlichen Gremien bzw. Inhouse-Veranstaltungen im Modellvorhaben
- Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit

Für diese geplante externe Unterstützung und Prozessbegleitung wird ein Antrag bei der Auridis-Stiftung über einen Zeitraum von drei Jahren für Sachausgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen gestellt. Die Auridis-Stiftung hat als Stiftungszweck die Unterstützung sozial benachteiligter Kinder (Schwerpunkt bis 10 Jahre) und fördert bereits in anderen Bundesländern Strukturen und Prozesse zu Kommunalen Präventionsketten.

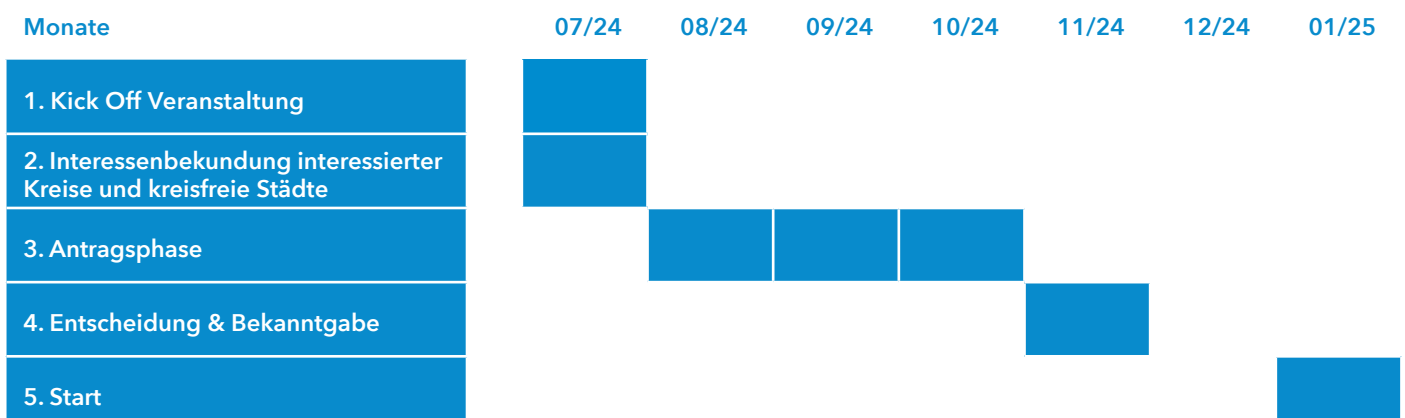


Abbildung 3: anvisierter Zeitplan der Interessensbekundungs- und Bewerbungsphase

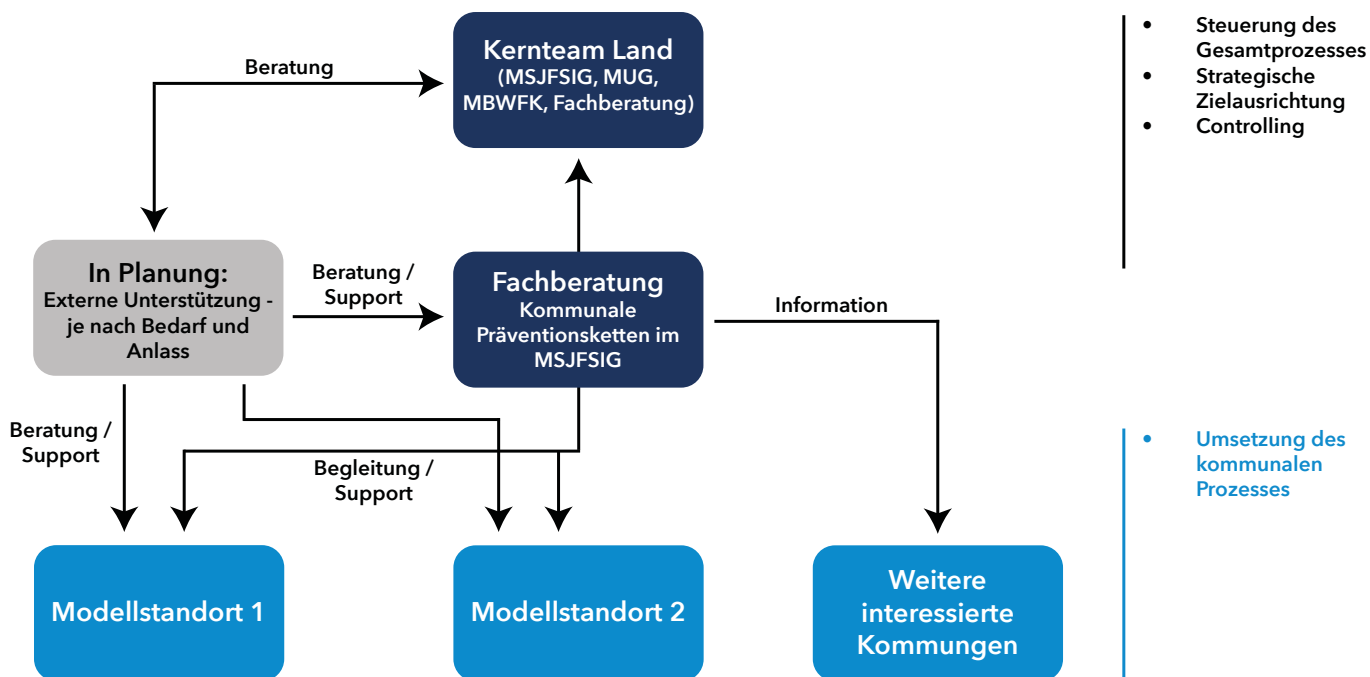


Abbildung 4: Unterstützungsstrukturen im Modellvorhaben

### 3. Rahmenbedingungen der Förderung

Es ist beabsichtigt, Modellvorhaben jeweils in einem Landkreis und in einer kreisfreien Stadt mit einer Laufzeit von insgesamt 3 Jahren zu fördern. Im ersten Projektjahr 2025 bzw. ab dem 01.12. 2024 kann ein Budget von bis zu 100.000 € je Modellstandort eingesetzt werden und auch in den beiden Folgejahren steht ein Budget von bis zu 100.000 € je Modellstandort zur Verfügung. Für den vollständigen Modellzeitraum ist ein Antrag einzureichen. Der finanzielle Teilantrag ist für 2026 und 2027 zu aktualisieren.

Für die jeweiligen Kalenderjahre sind als Nachweis ein Jahresbericht und eine jährliche Abrechnung einzureichen.

Folgende Rahmenbedingungen sind für die Förderung vorgesehen:

#### Personalkosten und Verortung Koordination

Die personelle Verantwortung für das gemeinsame Modellvorhaben von Jugendhilfe, Gesundheit und Bildung ist durch den Kreis/die kreisfreie Stadt festzusetzen. Dies kann beim örtlichen Träger der Jugendhilfe sein, alternativ ist auch eine andere organisatorische Anbindung möglich. Für die Gesamtkoordination mit den entsprechenden Aufgaben ist eine halbe Personalstelle (unteilbar) vorzuhalten.

Zu den Aufgaben der Gesamtkoordination gehören insbesondere:

- Strategischer/inhaltlicher Aufbau/Weiterentwicklung der Kommunalen Präventionskette, Organisation und (Weiter-)Entwicklung eines kommunalen Handlungskonzeptes
- Etablierung einer ämter-, fach- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit
- Überprüfung und ggf. Neuausrichtung bestehender Netzwerke/Arbeitsgruppen u.a. für eine gesamtstrategische Zielsetzung.
- Einsatz von Methoden für ein wirkungsorientiertes Arbeiten
- Entwicklung von Maßnahmen für eine zielgerichtete Unterstützung von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen unter Einbezug geeigneter Methoden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Teilnahme an Qualifizierungsworkshops und Fortbildungen, Unterstützung der Evaluation des Landes

Bis zu 10 weitere Wochenstunden können je nach aktueller Situation und den jeweiligen Schwerpunkten bedarfsgerecht in bis zu zwei anderen Bereichen eingesetzt werden, um die gewünschte Interdisziplinarität und anteilige Umsetzung der o.a. Aufgaben auch dort mit personellen Ressourcen zu hinterlegen.



Für die Umsetzung ist es wünschenswert, wenn die Koordinationskraft über Erfahrungen in der Netzwerkarbeit und Strukturkenntnisse auf kommunaler Ebene im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsförderung und Prävention und/oder Bildungsplanung verfügt. Eine Vergütung ist entsprechend der jeweiligen Qualifikation und des Tätigkeitsprofils möglich.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip (Arbeitgeberbrutto) abzurechnen. Eine Förderung von indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie Arbeitsplatzkosten ist mit bis zu insgesamt 10% der anerkennungsfähigen Personalkosten möglich.

Um einen zügigen Start zum 01.01.2025 zu ermöglichen, ist es für einen Übergangszeitraum möglich auch bestehendes Personal in dem genannten Umfang einzusetzen, das für die Wahrnehmung der Aufgaben im Modellvorhaben entsprechend frei zu stellen ist.

### Sachkosten Koordination

Bei Bedarf kann ein geringes Budget für Kosten beantragt werden, die unabhängig von der Bereitstellung von Support seitens der Fachberatung und Externe entstehen können (z.B. Reisekosten, Raum- und Verpflegungskosten).

### Personal- und Sachkosten

Für (neue bzw. weiterentwickelte) interdisziplinär abgestimmte Angebote und Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie Fortbildung/Qualifizierung und Veranstaltungen

Für eine wirksame Präventionskette ist es erforderlich bestehende Unterstützungsleistungen gut miteinander zu verknüpfen. Es kann aber auch notwendig und erforderlich sein, neue Angebote und Maßnahmen zur Prävention von Kinderarmut zu entwickeln und

umzusetzen. Es ist daher vorgesehen, Fördermittel für Personal und Sachkosten zur Umsetzung von Angeboten, Projekten und Unterstützungsleistungen für Kinder und Familien oder für Maßnahmen zum Schließen von eruierten Angebotslücken einzusetzen. Diese neuen Angebote und Leistungen müssen sich an dem Landeskonzept und dem abgeleiteten Bedarf am Modellstandort ausrichten und mit Zielen und Zielgruppenbeschreibung sowie Zielindikatoren in Bezug auf die Wirkungsorientierung hinterlegt sein.

Weiterhin kann die Förderung für Fortbildungen/Qualifizierungen sowie Veranstaltungen eingesetzt werden, die im Kontext des Modellvorhabens umgesetzt werden sollen.

Bereits entwickelte Ideen für Maßnahmen können mit dem Antrag eingereicht werden.

Um eine hohe Flexibilität zu erreichen und Ideen, die erst nach Start des Modellvorhabens entwickelt werden zügig umsetzen zu können ist es möglich im laufenden Förderjahr konkrete Maßnahmen mit der Fachberatung beim Land vorab abzustimmen und nachzureichen.

Die Modellstandorte erklären sich mit der Umsetzung des Modellvorhabens bereit, diese anteilige Finanzierung für das zweite und dritte Förderjahr selbstständig zu tragen. Eine Verstetigung auf der örtlichen Ebene wird angestrebt.

Darüber hinaus stellt das Sozialministerium personelle Kapazitäten für eine Fachberatung und damit den Aufbau von Expertise in der Landesverwaltung zur Verfügung. Interessierte Kreise und kreisfreie Städte können in der Antragsphase die fachliche Unterstützung der Fachberatung Kommunale Präventionsketten des Landes in Anspruch nehmen.

**Für die Jahre 2026 und 2027 ist jeweils ein Eigenanteil von 25% einzubringen.**

Je Modellstandort	2025	2026	2027
Max. Förderung Land	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Eigenanteil Modellstandort	0 €	25.000 €	25.000 €
Gesamt	100.000 €	125.000 €	125.000 €

Abbildung 5: Finanzierungsübersicht Modellstandort

## 4. Teilnahmevoraussetzungen

Es bestehen sowohl inhaltliche als auch formelle Teilnahmebedingungen für interessierte Kreise und kreisfreie Städte am geplanten Modellvorhaben. Es ist auch möglich, dass sich das Vorhaben in der Modellphase in einem Quartier bzw. eine Region umgesetzt wird.

### **Inhaltliche Voraussetzungen sind:**

- Verfolgung der Grundsätze und der strategischen Ziele des Landeskonzeptes (kommunale Ebene, Ebene der Fachkräfte und Ebene der Kinder und Jugendlichen)
- Absichtserklärung zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit der auf örtlicher Ebene zuständigen Akteure für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Soziales, Gesundheit, Schule/ Bildung
- Organisations- und Strukturentwicklung (Überprüfung und ggf. Umorganisation) für ein engeres abgestimmtes und interdisziplinäres Vorgehen
- Inhaltliche Verknüpfung bereits etablierter Projekte und Programme
- Überprüfung bestehender Kooperationsstrukturen und Arbeitsgruppen und ggf. partizipative Neuausrichtung (AG 78 u.a.)
- Aufbau und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Prävention insbesondere unter Einbezug der jeweiligen Partner und Träger von Angeboten und Leistungen
- Verankerung und systematische Einbeziehung der Perspektive von Kindern und deren Familien. Fokus auf Bedarfe von Kinder und Jugendlichen aus Familien in Armutslagen
- Mindestens ein Schwerpunkt in der Umsetzung muss sich auf die Zielgruppe von armutsgefährdeten Kindern bis zu 10 Jahren beziehen
- Bekenntnis zu Wirkungsorientierung und Reflexion über bestehende Strukturen
- Grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung des Transfers an andere interessierte Kreise und kreisfreie Städte während des Modellzeitraums. Hierzu gehört insbesondere der kollegiale Austausch und bei landesweiten Veranstaltungen Informationen über den Planungs- und Entwicklungsprozess zu gewähren.

### **Formale Voraussetzungen sind:**

- Systemübergreifende Beschreibung der Ressorts Jugendhilfe, Bildung und Gesundheit
- Finanzielle Eigenbeteiligung (ab dem 2. Projektjahr in Höhe von 25%)
- Teilnahme an den vom Land angebotenen Austauschtreffen und ggf. weiteren Formaten
- Teilnahme (ggf. Mitarbeit) an Qualifizierungsmaßnahmen, die durch das Land organisiert werden
- Mitwirkung an der Evaluation
- Vorliegen einer kommunalpolitischen Willensbekundung (bzw. die Angabe eines Datums bis zur Vorlage) sich als Modellstandort am Landesmodellvorhaben zu beteiligen.

Diese Voraussetzungen sind im Antragsverfahren vom Kreis/von der kreisfreien Stadt darzustellen. Pro Kreis/kreisfreier Stadt kann ein Antrag gestellt werden.

## 5. Ausschreibungsmodalitäten

Die Antragsphase gliedert sich in eine Phase Interessensbekundung und in eine Phase für die finale Antragstellung.

### **Erforderliche Angaben für die Interessensbekundung sind:**

- Darstellung der Motivation zur Teilnahme am Modellvorhaben
- Skizzierung des Entwicklungsinteresses und ggf. bestehender Ansätze kommunaler Prävention für diesen Modellstandort

### **Erforderliche Angaben für die finale Antragstellung:**

- Skizzierung der Ausgangslage im Modellstandort: soziale Lage, Statistiken, Bedarfe
- Benennung möglicher Wissenslücken, Probleme und Herausforderungen
- Darstellung/Skizzierung bestehender Strukturen/ Netzwerke/Partner/Projekte inkl. Beschreibung einer möglichen Umsetzung zur Organisations- und Netzwerkentwicklung
- Angabe der aktuellen Schlüsselpersonen und Schlüsselfunktionen für die Etablierung der Kommunalen Präventionskette
- Bekenntnis zum Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses von Prävention

- Ideen zur Ausgestaltung der Koordination inkl. auszubauender Kommunikationswege (kommunale Koordinierung und Zusammenarbeit)
- Absichtserklärung zum Erwirken eines Ratsbeschlusses/Kreistagsbeschlusses
- Einwilligung/Absichtserklärung zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit
- Finanzplan für 3 Förderjahre
- Rechtsverbindliche Unterschrift





## V. Evaluation des Modellvorhabens

Das 3-jährige Modellvorhaben wird evaluiert. Die Evaluation des Modellvorhabens soll im Sinne einer nützlichen praxisbezogenen Evaluation dazu dienen, eine systematisierte und transparente Datensammlung zu Kommunalen Präventionsketten in Schleswig-Holstein mittels empirischer Erhebungsverfahren zu generieren.

Ziel der Evaluation ist es, Diskussions-, Steuerungs- und Entscheidungshilfen abzuleiten um den Aufbau und die Weiterentwicklung kommunaler Präventionsketten im Zusammenwirken von Jugendhilfe/Soziales, Gesundheit und Bildung zu befördern. Grundlage hierfür bildet das Fachkonzept des Landes und die Konzepte der am Modellvorhaben beteiligten Modellstandorte. Die Evaluation des Modellvorhabens ist also mit einer Qualitätsentwicklung verbunden, um professionelles Handeln und daraus folgende Ergebnisse zu verbessern.

Bisherige Evaluationen und Forschungen im Kontext Kommunalen Präventionsketten bzw. sogenannter kommunaler Gesamtstrategien haben eine Vielzahl von Ergebnissen zu Gelingensbedingungen als auch Stolpersteinen für die Etablierung und Steuerung Kommunalen Präventionsketten hervorgebracht. Diese sollen im Kontext der hiesigen Evaluation nicht im Fokus der Evaluation stehen, sie gelten als bekannt und sind u.a. in die Konzeptionierung des Landeskonzeptes eingeflossen (siehe Kapitel I).

Der Fokus der Evaluation des Modellvorhabens in Schleswig-Holstein soll demnach auf drei aktuell als zentral identifizierten Herausforderungen im Kontext der Kommunalen Präventionsketten liegen: die Möglichkeiten eines erfolgreichen, nachhaltigen und interdisziplinären Vorgehens unter besonderer Berücksichtigung einer Einbindung des Bildungssystems, die Bewältigung von komplexen Anforderungen im Hinblick auf eine tatsächliche Veränderung kommunaler Strukturen und Prozesse und die Etablierung und Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

### Identifizierung von Schnittstellen

Für die Gestaltung kommunaler Gesamtstrategien wie die Kommunalen Präventionsketten, gibt es bisher keine einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Umsetzung wird bundesweit mit unterschiedlichen Schwerpunkten erprobt und ausgebaut. Es bestehen Schnittstellenproblematiken auf der kommunalen Ebene und auch zwischen den Ebenen Kommune,

Land und Bund und im Kontext größerer Regelsysteme (u.a. bedingt durch die Sozialgesetzgebung, Ausdifferenzierung der Aufgaben im Bereich Bildung). Auch gibt es nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Akteure in den verschiedenen Sektoren Gesundheit, Bildung und Jugendhilfe aufgrund Bundes- und Landesgesetzgebung sowie föderale Arbeitsteilungen. In vielen Feldern obliegt ihnen eine ergänzende und/oder begleitende Funktion, da „die tatsächliche Durchschlagskraft lokaler Netzwerkstrategien [...] nicht zuletzt von der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft überörtlich verfasster Institutionen und Akteure“<sup>16</sup> abhängig ist.<sup>17</sup> Dementsprechend muss im Rahmen der Projektbegleitung auch auf der Landesebene ein offener Umgang mit Schnittstellenproblematiken gefunden werden. Um der Frage nachzugehen, inwieweit das Modellvorhaben zu größeren Gestaltungsspielräumen geführt hat, soll evaluiert werden,

- ob und welche konkrete Schnittstellenproblematiken es in den Modellvorhaben gegeben hat,
- welche Akteure dies konkret betrifft,
- wie mit diesen Schnittstellenproblematiken umgegangen worden ist und
- ob und wie sie überwunden werden konnten.

### Komplexitätsbewältigung und tatsächliche Veränderung kommunaler Strukturen

Bisherige Evaluationsergebnisse zeigen auf, dass durch die Einführung eines (Modell-) Programmes projektbezogene Parallelstrukturen in Kommunen (zur bestehenden) kommunalen Struktur etabliert werden<sup>18</sup>. Zeitlich befristete Projekte begünstigen diesen Faktor. Dementsprechend findet nur eine akteurbezogene, temporäre und durchaus geringe Kopplung mit dem tradierten Alltagsgeschäft im sozialen Dienstleistungssektor statt<sup>19</sup>. Hier stellt sich zum einen die Frage nach der Anschlussfähigkeit von Konzepten, die durch das Land oder den Bund - häufig zeitlich und ressourcenmäßig begrenzt - aufgelegt werden, an kommunale Realitäten. Zum anderen sollte die tatsächliche Umsetzung des propagierten und anvisierten Wandels des sozialen Dienstleistungssektors (Aufbrechen der Versäulung bei gleichzeitiger Bewältigung der vorhandenen Komplexität) genauer betrachtet werden.

16 Brettschneider/ Klammer 2020, S. 52

17 Siehe auch Hack 2021; Duveneck 2017

18 Vgl. u.a. Kappauf et al., 2016; Stöbe-Blossey et al., 2016

19 Vgl. Hack/Maykus 2023; Hack 2021

Organisationaler Wandel kann gelingen, allerdings muss in der Konzeptionierung von Modellvorhaben und Projekten die drei Grundbedingungen für Wandel<sup>20</sup> – Wandlungsbedarf, Wandlungswille und Wandlungsfähigkeit – in allen beteiligten organisationalen Handlungsfeldern und bei allen beteiligten Akteuren Berücksichtigung finden. Um der Frage nachzugehen, wie auf örtlicher Ebene die tatsächliche Umwandlung inklusive einer Komplexitätsbewältigung gelingen kann, sollte folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Wer muss eingebunden werden?
- Wie laufen die Abstimmungsprozesse und welche Kommunikationswege haben sich dabei bewährt?
- Wie und unter welchen Bedingungen gelingt ein systemübergreifendes prozessorientiertes Controlling?

### **Nutzen für Kinder und Jugendliche**

Im Rahmen der Umsetzung Kommunalen Präventionsketten werden auf der örtlichen Ebene Angebote und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien neu angeboten, weiterentwickelt und optimiert. Ziel ist es hier, systemübergreifende und interdisziplinäre Angebote und Leistungen nachhaltiger und wirksamer auf die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien abzustimmen. Die Angebotslandschaft ist daher hinsichtlich Organisation, Zielsetzung und Umsetzung sehr heterogen. Letztendlich geht es um die Frage nach dem Nutzen für die Adressaten des Modellvorhabens. Im Fokus der Evaluation stehen hier somit die Angebotsstrukturen (incl. ihrer anvisierten Wirkungen) der Kommunalen Präventionsketten. Ziel ist zu prüfen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit im Rahmen von Kommunalen Präventionsketten wirksame Angebote auf der örtlichen Ebene für Kinder und Jugendliche sichergestellt werden.

- Welche interdisziplinären Angebote bestehen und welche Wirkung soll erzielt werden?
- Wer wird wie erreicht? Wer nicht und warum?
- Wie bewerten die Adressaten die Angebote?
- Welchen Nutzen haben sie aus Sicht der Adressaten?

Um eine konkrete Anschlussfähigkeit sowohl für die Evaluationsdurchführung vor Ort als auch zur Generierung von praxisnahen (Zwischen-)Ergebnissen zu ermöglichen, soll das Evaluationsvorhaben sowohl an dem Landeskonzept als auch an den jeweiligen Konzepten der Modellstandorte ansetzen. Dies bedingt eine kontinuierliche Abstimmung sowohl mit den kommunalen Akteuren vor Ort als auch der Landesebene. Beteiligte an der Evaluation sind, folgerichtig abgeleitet, somit sowohl die Modellstandorte als auch die Akteure auf der Landesebene im Rahmen des Modellvorhabens.

Die Evaluation soll zu zwei Zeitpunkten des Modellvorhabens stattfinden: der erste Zeitpunkt der Evaluation soll in der Mitte des Modellzeitraumes, ca. nach 1 ½ Jahren, liegen. Absicht ist die Rückmeldung innerhalb des Programmverlaufes im Sinne einer „prozessbezogenen Programmsteuerung“<sup>21</sup> um den beteiligten Akteurinnen und Akteure schon während der Umsetzungsphase Rückmeldungen zu geben und sie dadurch bei der kontinuierlichen (Weiter-)Entwicklung oder Veränderung ihres Handelns zu unterstützen. Der zweite Evaluationszeitpunkt liegt am Ende des Modellvorhabens. Hier soll eine systematische Erfassung der Erfahrungen in der Umsetzung des Vorhabens und zu den Einschätzungen in Bezug auf den Verlauf, die Ergebnisse und möglichen Wirkungen erfolgen. Möglich wäre auch eine weitere zusätzliche Evaluations-einheit zu einem späteren Zeitpunkt, „um die Nachhaltigkeit von Effekten und eventuell später auftretende Nebenfolgen zu erkunden“<sup>22</sup>.

Die generierten Erkenntnisse während des Umsetzungsprozesses sowie die Ergebnisse zum Ende des Modellvorhabens werden in einem Gesamtbericht zusammengefasst.

Die Modellvorhabenevaluation wird ausgeschrieben. Forschungsinstitute und Hochschulen bewerben sich durch die Einreichung eines Angebotes inkl. Evaluationskonzeptes.

---

20 Vgl. Krüger/Bach 2014

21 Merchel 2019, S. 43

22 Merchel 2019, S. 42

## VI. Literatur

- Brandes, S./ Humrich, W./ Richter-Kornweitz, A. (2022).** Praxis Präventionsketten. Wirkung sichtbar machen: Eine Einführung in die Arbeit mit Wirkungsmodellen. Landeskoordinierungsstelle Präventionsketten Niedersachsen. Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V., Hannover. [https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/praxis-praeventionsket-te/Praxisblatt\\_5\\_Wirkungen\\_planen\\_und\\_sichtbar\\_machen\\_web\\_2\\_Auflage.pdf](https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/praxis-praeventionsket-te/Praxisblatt_5_Wirkungen_planen_und_sichtbar_machen_web_2_Auflage.pdf) [letzter Aufruf: 17.02.2022]
- Brettschneider, A./Klammer, U. (2020).** Vorbeugende Sozialpolitik. Grundlinien eines sozialpolitischen Forschungsprogramms. (FGW-Studie Vorbeugende Sozialpolitik, 01). Düsseldorf. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/71317> [letzter Aufruf: 14.02.2024]
- Brettschneider, A. & Klammer, U. (2017).** Editorial Kommunalisierung der Sozialpolitik - Chancen für präventive Konzepte? Zeitschrift für Sozialreform, 63(2).
- Dahme, H.-J. (2000).** Kooperation und Vernetzung im sozialen Dienstleistungssektor: Soziale Dienste im Spannungsfeld „diskursiver Koordinanten“ und „systemischer Rationalisierung“. In: H.-J. Dahme & N. Wohlfahrt (Hrsg.). Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Wettbewerb und Kooperation im Sozial- und Gesundheitssektor. Berlin: edition sigma, S. 47-67.
- Duveneck, A. (2017).** Kommunalisierung von Bildung unter Wettbewerbsbedingungen. In: Olk, Th./Schmachtel, St. (Hrsg.). Educational Governance in kommunalen Bildungslandschaften. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 228-250.
- Fischer, J. & Kosellek, T. (2013).** Netzwerkorientierung in der Sozialen Arbeit - eine Einleitung. In J. Fischer & T. Kosellek (Hrsg.). Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 11-15.
- Gilles, C. (2013).** Rahmen- und Gelingensbedingungen kommunaler Netzwerke und Präventionsketten gegen Kinderarmut.: Expertise im Auftrag der Landesvereinigung für Gesundheit & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
- Hack, C./Maykus, St. (2023).** Gesamtsystem oder Parallelstruktur? Eine empirische Analyse der Innovationsbedingungen von Vernetzung in der Kommune und kritische Rückschlüsse auf Bildungsmanagement. In: Brüggemann, Ch./Hermstein, B./Nikolai, R. (Hrsg.). Bildungskommune. Bedeutung und Wandel kommunaler Politik und Verwaltung im Bildungswesen. Basel und Weinheim: Beltz Juventa, S. 108-126.
- Hack, C. (2021):** Kooperation und Vernetzung in bildungs- und sozialpolitischen Reformprogrammen. Kommunale Praxis, pädagogische Forschung und Sozialpolitik. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Holz, G./ Schlevogt, V./ Kunz, T./ Klein, E. (2005).** Armutsprävention vor Ort „Mo.Ki Monheim für Kinder“: Evaluationsergebnisse zum Modellprojekt von Arbeiterwohlfahrt Niederrhein und Stadt Monheim (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik ISS (Hrsg.).
- Krüger, W./ Bach, N. (2014).** Excellence in Change: Wege zur strategischen Erneuerung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Verlag.
- Maykus, St. (2011).** Kooperation als Kontinuum. Erweiterte Perspektiven einer schulbezogenen Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag.
- Merchel, J. (2019).** Evaluation in der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Merten, U. (2015).** Professionelle Kooperation: Eine Antwort auf die Zersplitterung und Ausdifferenzierung sozialer Dienstleistungen. In: U. Merten & U. Kaegi (Hrsg.). Kooperation Kompakt. Professionelle Kooperation Als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich-Esser, S. 21-69.
- Ministerium für Justiz und Gesundheit (2024):** Fokusbericht „Kindergesundheit in Schleswig-Holstein“. Kiel.
- Richter-Kornweitz, A.; Utermark, K. (2013):** Werkbuch Präventionskette. Herausforderungen und Chancen beim Aufbau von Präventionsketten in Kommunen. Hannover: Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
- Spieß, K. (2015).** Voraussetzungen gelingender Kooperation. In: Merten, U./ Kaegi, U. (Hrsg.). Kooperation kompakt. Professionelle Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich-Esser, S. 71-88.
- Stöbe-Blossey, S./Brussig, M./ Kirsch, J./ Ratermann, M./ Boockmann, B./ Nielen, S. (2016).** Das Handlungsfeld „Berufs- und Studienorientierung“ im Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule - Beruf in NRW“: Evaluation des Landesvorhabens KAOA - Abschlussbericht.



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des KulturEiche e.V

<b>VO/2025/059</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 12.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse einen Betrag in Höhe von 5.425,00 € für die Anschaffung eines Audiosystems des KulturEiche e.V zur Verfügung zu stellen.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem Antrag der SSW-Fraktion und der Vorprüfung der Verwaltung zu entnehmen.

### Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

### Finanzielle Auswirkungen

entfällt

### Anlage/n:

1	Antrag 4 SSW Fördesparkasse KulturEiche
2	Vorprüfung Antrag 4 SSW KulturEiche

An die Ausschussvorsitzende  
des Schule-, Sport-, Kultur und Bildungs-  
Ausschusses  
Frau Susanne Storch,  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt dem Hauptausschuss im Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss am 03.03.2025 folgenden Antrag zu empfehlen.

Der Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem **KulturEiche e.V. Finanzmittel in Höhe von 5.425 € aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen** für ein Audiosystem im Vereinsheim zu gewähren.

Begründung:

Im Verein KulturEiche e.V., der im November 2022 gegründet wurde, haben sich engagierte ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger von Dänischenhagen zusammengeschlossen, um in ihrer Gemeinde eine Plattform für künstlerische und kulturelle Angebote im Dänischen Wohld zu schaffen. Im ehemaligen Gasthof „Zur Eiche“ hat sich inzwischen ein reges Kulturleben eingestellt. Dabei werden im laufenden Betrieb immer wieder neue Ideen entwickelt, um das bestehende Profil des Kulturvereins zu erweitern, was neuer Bedarfe für die Vereinsarbeit bedarf.

Um auch die Jugend von Dänischenhagen und den Umlandgemeinden für den Kulturverein zu begeistern, möchte der Verein eine Dorfdiskothek im ehemaligen Gasthof etablieren, wofür eine Soundanlage mit einem geeigneten Subwoofer angeschafft werden soll.

Des Weiteren haben bereits mehrfach Filmvorführungen des ortsansässigen Filmemachers Kay Gerdes stattgefunden. Dokumentationen wie „XX“ über zwei Bauernhöfe, von denen einer ökologisch wirtschaftet und der andere nicht, oder über den örtlichen Jagdpächter und Wildpfleger fanden mit ihrer differenzierten Betrachtungsweise ein großes Publikum. Technisch war das bis jetzt nur möglich, indem privates Equipment zur Verfügung gestellt wurde. Der Verein möchte daher eine Leinwand und einen Beamer anschaffen, um unabhängiger und flexibler agieren zu können.

Außerdem feiert der Verein im Herbst dieses Jahres sein dreijähriges Jubiläum. Es ist dafür geplant, einen hochkarätigen Pop-Chor aus Dänemark einzuladen. Da die Bühne der Eiche mit 4,5m x 2,5m jedoch sehr klein ist, möchte der KulturEiche e.V. diese gerne mit Podesten

erweitern. Auch zahlreichen zukünftigen Veranstaltungen wird dies zugutekommen. Es trifft sich, dass die Kirchengemeinde Nikolai in Dänischenhagen gerade Podeste veräußern möchte. Der Wert der gebrauchten Podeste wurde von der Herstellerfirma unabhängig beziffert, die Anschaffungskosten lägen für die Eiche bei etwa 1200 €.

Der SSW bittet den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur und Bildung, dem Hauptausschuss zu empfehlen, dem KulturEiche e.V. Finanzmittel in Höhe von 5.425 € für eine Soundanlage, Videoequipment und die gebrauchten Bühnenmodule aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen zu empfehlen. Dieser kleine Kulturverein hat bereits in seinen ersten drei Jahren seit seiner Entstehung durch ehrenamtliches Engagement einer Handvoll Gemeindemitgliedern eine beeindruckende Erfolgsgeschichte geschrieben und stellt eine sehr empfehlenswerte Bereicherung des kulturellen Lebens für unsere dörflichen Strukturen des Kreises da.

Kostenaufstellung:

1.225 € Audioanlage samt Subwoofer

3.000 € Leinwand und Beamer

1.200 € gebrauchte Podestmodule der Kirchengemeinde Nikolai

Σ 5.425 €

Mit freundlichen Grüßen

Nele-Merrit Raetsch für die SSW-Kreisfraktion

Henning Steffens

KulturEiche e.V.

(VR 7422 KI)

DE62 2105 0170 1004 4818 65

Förde Sparkasse



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

11.02.2025

### **Vermerk über die Vorprüfung**

**Hier: Antrag des SSW auf Mittel für ein Audiosystem des KulturEiche e.V. aus dem Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen**

#### Ausgangslage

Der SSW reichte per E-Mail am 10.02.2025 einen Antrag zum Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen ein. Es wird die finanzielle Förderung eines Audiosystems für den KulturEiche e.V. in Höhe von 5.425 € beantragt.

Mit der beantragten Summe sollen neben einer Audioanlage auch eine Leinwand samt Beamer sowie gebrauchte Podestmodule angeschafft werden.

Die Kostenaufstellung wurde wie folgt dargestellt:

1.225 € Audioanlage samt Subwoofer  
3.000 € Leinwand und Beamer  
1.200 € gebrauchte Podestmodule der Kirchengemeinde Nikolai  
**Σ 5.425 €**

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Verein KulturEiche e.V. mit Beschluss vom 27.11.2023 aus dem Fachausschussbudget des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung eine Audioanlage in Höhe von 5.000 € bewilligt worden ist. Hierbei handelte es sich um eine Basisausstattung mit Sprechmikrofon, Lautsprechern und Mischpult.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Antrag entspricht den demokratischen Grundsätzen.

Weiterhin entspricht der Antrag der Vergaberichtlinie der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

Der Antrag wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 beraten.

Gez. Alina Pahl



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des SV Felm

<b>VO/2025/058</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 12.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € für die Anschaffung einer Audioanlage des SV Felm zur Verfügung zu stellen.

#### Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem Antrag der SSW-Fraktion und der Vorprüfung der Verwaltung zu entnehmen.

#### Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

#### Finanzielle Auswirkungen

entfällt

#### Anlage/n:

1	Antrag 3 SSW Fördesparkasse SV Felm
2	Vorprüfung Antrag 3 SSW SV Felm



An die Ausschussvorsitzende  
des Schule-, Sport-, Kultur und Bildungs-  
Ausschusses  
Frau Susanne Storch,  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt dem Hauptausschuss im Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss am 03.03.2025 folgenden Antrag zu empfehlen.

Der Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, dem **SV Felm e.V. Finanzmittel in Höhe von 5.000 € aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen** für ein Audiosystem im Vereinsheim zu gewähren.

Begründung:

als gemeinnütziger Sportverein engagiert sich der Vorstand des Vereins ehrenamtlich seit vielen Jahren für die Förderung des Sports, des Ehrenamts und der Gemeinschaft in der Region des Dänischen Wohld. Der SV Felm bietet ein breites Sportangebot für alle Altersgruppen und trägt damit wesentlich zur Gesundheit und sozialen Vernetzung in der Gemeinde Felm und Umgebung bei. Ein zentraler Bestandteil des Vereinslebens ist hierbei das durch Eigenleistung entstandene Sportheim, das als Treffpunkt für Mitglieder und die Dorfgemeinschaft dient. Hier finden regelmäßig Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und gesellige Zusammenkünfte nach dem Training statt.

Neben der Nutzung durch den Sportverein steht das Sportheim auch anderen örtlichen Vereinen zur Verfügung. Es ist ein wichtiger Begegnungsort, der das ehrenamtliche Engagement stärkt und die Gemeinschaft im Dorf fördert. In den letzten Jahren haben zudem immer mehr Dorfbewohner das Sportheim für private Feiern angemietet. Dies trägt nicht nur zur finanziellen Unterstützung des Vereins bei, sondern stärkt auch den Zusammenhalt im Dorf, indem es einen Raum für gemeinsame Erlebnisse schafft.

Um die Nutzungsmöglichkeiten des Sportheims zu verbessern, möchte der Vorstand eine moderne Musikanlage anschaffen. Diese wird bei Vereinsveranstaltungen und Zusammenkünften für eine angenehme Hintergrundmusik sorgen und eine bessere technische Ausstattung für Reden und Präsentationen bieten. Ein weiteres zentrales Ziel ist die Ermöglichung hybrider Sitzungen. Da viele der ehrenamtlichen Helfer beruflich stark eingebunden oder familiär gebunden sind, ist es oft schwierig, alle an einem Ort zusammenzubringen. Mit einer geeigneten technischen Ausstattung können auch Mitglieder,

die nicht vor Ort sein können, an Besprechungen und Entscheidungsprozessen teilnehmen. Dies würde die ehrenamtliche Arbeit erheblich erleichtern und mehr Menschen die Möglichkeit geben, sich aktiv im Verein zu engagieren.

Durch die Anschaffung einer Musikanlage profitieren also nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch andere örtliche Vereine und die Dorfgemeinschaft insgesamt. Eine moderne Ausstattung macht das Sportheim attraktiver für verschiedenste Veranstaltungen und stärkt damit das soziale Miteinander.

Um dieses Vorhaben zu realisieren, beantragen wir eine Förderung in Höhe von 5.000 Euro für die Anschaffung der Musikanlage.

Kostenaufstellung für die Anschaffung folgender Komponenten:

- 1.000 € Verstärker
- 2.000 € 4 x Lautsprecher
- 500 € Subwoofer
- 500 € 2 x Mikrofone
- 300 € Videokonferenzsystem
- 300 € Audio-Interface
- 400 € Kabel, Steckverbindungen und Montagematerial

Σ 5.000 €

Der SSW bittet den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur und Bildung, dem Hauptausschuss zu empfehlen, dem SV Felm 5.000 € für ein Audiosystem aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen zu empfehlen, da neben der Stärkung des gemeindlichen Ehrenamtes auch viele weitere Vereine der Gemeinde Felm die Neuanschaffung sinnvoll für ihre Vereinsarbeiten einsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Nele-Merrit Raetsch für die SSW-Kreisfraktion

Dirk Tjard Holzkamp

SV Felm e.V.

(Amtsgericht Kiel, VR 529 EC)

Förde Sparkasse

IBAN: DE31 2105 0170 0005 7027 17

BIC: NOLADE21KIE



11.02.2025

### **Vermerk über die Vorprüfung**

**Hier: Antrag des SSW auf Mittel für ein Audiosystem des SV Felm e.V. aus dem Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen**

#### Ausgangslage

Der SSW reichte per E-Mail am 10.02.2025 einen Antrag zum Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen ein. Es wird die finanzielle Förderung eines Audiosystems für den SV Felm e.V. in Höhe von 5.000 € beantragt.

Die Kostenaufstellung wurde wie folgt dargestellt:

- 1.000 € Verstärker
- 2.000 € 4 x Lautsprecher
- 500 € Subwoofer
- 500 € 2 x Mikrofone
- 300 € Videokonferenzsystem
- 300 € Audio-Interface
- 400 € Kabel, Steckverbindungen und Montagematerial

**Σ 5.000 €**

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Antrag entspricht den demokratischen Grundsätzen.

Weiterhin entspricht der Antrag der Vergaberichtlinie der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

Der Antrag wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 beraten.

Gez. Alina Pahl



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Förderung der Teilnahme am internationalen Partille-Cup der Handballsparte des MTV Dänischenhagen

<b>VO/2025/057</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 12.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Alina Pahl

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € für die Teilnahme der Handballsparte des MTV Dänischenhagen am Partille-Cup zur Verfügung zu stellen.

### **Sachverhalt**

Der Sachverhalt ist dem Antrag der SSW-Fraktion und der Vorprüfung der Verwaltung zu entnehmen.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Anlage/n:**

1	Antrag 1 SSW Fördesparkasse MTV Dänischenhagen
2	Vorprüfung Antrag 1 SSW MTV Dänischenhagen



An die Ausschussvorsitzende  
des Schule-, Sport-, Kultur und Bildungs-  
Ausschusses  
Frau Susanne Storch,  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt dem Hauptausschuss im Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss am 03.03.2025 folgenden Antrag zu empfehlen.

Der Schule-, Sport-, Kultur – und Bildungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der **Handballsparte des MTV Dänishenagen Finanzmittel in Höhe von 10.000 € aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen für die Teilnahme am internationalen Partille-Cup** zu gewähren.

Begründung:

Seit 1970 wird der Partille Handbold Cup in Gothenburg Schweden (<https://partillicup.com/>) ausgerichtet. Mehr als eine halbe Millionen Spieler und Spielerinnen aus 97 Nationen weltweit haben bereits an diesem globalen Event teilgenommen. Jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sämtlicher Altersstufen von A wie Algerien bis Z wie Zimbabwe aus allen 5 Kontinenten kommen dafür einmal im Jahr im beschaulichen Gothenburg in Schweden zusammen, um ihre Leistung und ihr Können in einem einwöchigen Handball-Turnier zu messen.

Dieses Turnier bietet den Jugendlichen nicht nur sportliche Herausforderungen, sondern auch die **einzigartige Möglichkeit, europa- und weltweite Kontakte zu knüpfen und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern oder weiter auszubauen.** Die Teilnahme an diesem Turnier ermöglicht den Jugendlichen wertvolle Erfahrungen im Umgang mit Gleichaltrigen aus verschiedenen Ländern und Kulturen. Der gemeinsame sportliche Austausch und das Überwinden sprachlicher Barrieren fördern das Erlernen von Toleranz, Respekt und Teamgeist – Werte, die sowohl im Sport als auch im gesellschaftlichen Zusammenleben von großer Bedeutung sind. Diese persönlichen Begegnungen helfen dabei, Vorurteile abzubauen und ein Bewusstsein für die kulturelle Vielfalt Europas und der ganzen Welt zu schaffen. Die Erlebnisse

werden die Jugendlichen nachhaltig prägen und sie für zukünftige internationale Kontakte offener und neugieriger machen.

Seit vielen Jahren nimmt der MTV Dänischenhagen mit mehreren Jugendmannschaften im Sommer an diesem internationalen Handballturnier in Schweden teil. Im letzten Jahr nahmen 1306 Jugendmannschaften aus 38 Ländern teil mit über 15.000 Jugendlichen. Für 2025 plant der MTV Dänischenhagen erneut, mit 10 Mannschaften und bislang insgesamt 113 Spieler/Innen und 20 Betreuer/Innen dabei zu sein. Das diesjährige Turnier findet im Zeitraum vom 30. Juni – 05. Juli 2025 statt.

Die Hoffnung des Vereins MTV Dänischenhagen ist es vor allem, auch denjenigen Jugendlichen die Teilnahme an diesem besonderen Erlebnis zu ermöglichen, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Daher hofft der Verein auf eine Unterstützung aus den **Fördermitteln der Förde Sparkassen** an den Anmeldegebühren des Turniers, da der Verein selbst nicht in der Lage ist, die gesamten finanziellen Mittel aufzubringen. Die Teilnahmegebühr pro Spieler im Jahr 2025 liegt bei 600 €. Um die Kosten für die ehrenamtlichen Betreuer und größtenteils jugendlichen Trainer so gering wie möglich halten zu können, hat der Verein bereits um eine hälftige Unterstützung von 300 € pro Betreuung in der Gemeindevertretung von Dänischenhagen angefragt. Eine Bewilligung über diese Fördersumme steht allerdings noch aus. Und selbst bei einer Bewilligung müsste jede/e Betreuer/In noch eine Restsumme von 300 € selbst aufbringen, was gerade hinsichtlich der jugendlichen Trainer/Innen ein erheblicher finanzieller Eigenanteil bedeutet.

Durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Fahrtkosten durch die Fährverbindung mit der Stena-Lina von Kiel nach Göteborg und die höheren Kosten für Benzin und Diesel sind auch die Transportkosten für die An- und Abreise stark angestiegen, die ebenfalls zu Lasten der Betreuer/Innen und volljährigen Trainer/Innen gehen. Um interessierten Spieler/Innen und notwendigen jugendlichen Begleitungen als Trainer/Innen die Teilnahme am Turnier überhaupt zu ermöglichen, ist der Verein auf finanzielle Unterstützung von Dritten angewiesen und daher hofft die SSW-Fraktion auf eine wohlwollende Abstimmung Ihres Ausschussgremiums für unseren Antrag.

Der SSW empfiehlt dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung eine finanzielle Unterstützung des MTV Dänischenhagen für das internationale Handballturnier, weil wir neben dem sportlichen Aspekt auch eine Förderung von Respekt und gegenseitigem Verständnis verschiedenster Nationalitäten in der zurzeit angespannten geopolitischen Lage für unterstützenswert halten.

Im Jahre 2023 wurde die Handballgemeinschaft HG-OKT aus Owschlag, Kropp und Tarp bei einem ähnlichen Ansinnen (VO/2023/514-14) bereits mit 6.000 € unterstützt, was einer Fördersumme von 50 € pro Turnierteilnehmer/in in Holstebro, Dänemark entsprach. Ferner wurde im vergangenen Jahr der TSV Kronshagen mit einer Summe von 2.000 € für ein Handballturnier in Spanien (VO/2024/421) unterstützt, was einer Fördersumme von 130 € pro Turnierteilnehmer/in entsprach.

Die SSW-Fraktion hält daher eine Fördersumme von 10.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Teilnahme des MTV Dänischenhagens am internationalen Turnier in Gothenburg, Schweden für angemessen. Mit der beantragten Fördersumme würden zum

jetzigen Zeitpunkt jede/r Turnierteilnehmer/In rein rechnerisch mit einem finanziellen Beitrag von ca. 88 € unterstützt. Diese Summe könnte bis zum Sommer noch geringer ausfallen, da erfahrungsgemäß noch mit weiteren Teilnehmer/Innen-Zusagen am Turnier gerechnet wird.

**Kostenkalkulation:**

230 € Meldegebühr & Gästekarte pro Person (88 € p. P. Förderung aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen  $\hat{=}$  10.000 €)

320 € Unterkunft pro Person

260 € Fähr-Überfahrt pro Person

10 € Reiseverpflegung pro Person

XXX € dreistellige Summe für PKW-Kraftstoffe

**Bankverbindung**

Jugendfahrtenkonto MTV Dänischenhagen

Dorte Wenn; 0152 0278 8218; [handball@mtv-daenischenhagen.de](mailto:handball@mtv-daenischenhagen.de)

Referenz „Partille-Cup“

DE45 2105 0170 1002 3268 31

Mit freundlichen Grüßen

Nele-Merit Raetsch

für die SSW-Kreisfraktion





## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

11.02.2025

### Vermerk über die Vorprüfung

**Hier: Antrag des SSW auf Mittel für die Teilnahme am internationalen Partille-Cup der Handballsparte des MTV Dänischenhagen aus dem Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen**

#### Ausgangslage

Der SSW reichte per E-Mail am 10.02.2025 einen Antrag zum Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen ein. Es wird die finanzielle Förderung der Teilnahme am internationalen Partille-Cup der Handballsparte des MTV Dänischenhagen in Höhe von 10.000 € beantragt.

Die Kostenaufstellung wurde wie folgt dargestellt:

230 €	Meldegebühr & Gästekarte pro Person
320 €	Unterkunft pro Person
260 €	Fähr-Überfahrt pro Person
10 €	Reiseverpflegung pro Person
XXX €	dreistellige Summe für PKW-Kraftstoffe

Der Antrag bezieht sich vorrangig auf die erste Zeile der Kostenaufstellung (Anmeldekosten). Dem Antrag ist zu entnehmen, dass mit 113 Spieler/Innen gerechnet wird. Somit ergibt sich bei einer Fördersumme von 10.000 € ein Betrag pro Person von etwa 88 Euro.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Antrag entspricht den demokratischen Grundsätzen.

Weiterhin entspricht der Antrag der Vergaberichtlinie der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

Der Antrag wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 beraten.

Gez. Alina Pahl



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Projektförderung des Fördervereins der Jernved Danske Skole e.V.

<b>VO/2025/066</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 13.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Förderverein 9.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Projektförderung zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der SSW-Kreistagsfraktion zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

9.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag 5 Förde Sparkasse Jahresüberschuss 2023
---	--

An die Ausschussvorsitzende,  
Frau Susanne Storch,  
des Regionalentwicklungsausschusses des  
Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt in der Sitzung des Schule-, Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses am 03.03.2025 für den Förderverein der Jernevd Danske Skole e.V. 9.000 € aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkassen:

Der Schule-, Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss möge beschließen, dem Förderverein mit 9.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die zu unterstützen.

#### **Antrag auf Projektförderung**

Unser Projekt: Bau von Hochbeeten, Einkauf von Pflanzen und Gerätschaften, sowie Bau eines Geräteschuppens

Die Jernved Danske Skole ist eine Grund- und Gemeinschaftsschule mit ca. 80 Schülern in der dänischen Minderheit in Südschleswig. Um unseren Schülern eine praxisnahe und nachhaltige Bildung zu ermöglichen, planen wir, nachdem wir im letzten Jahr die grundlegende Anlage eines Grünen Klassenzimmers begonnen haben, die Errichtung von Hochbeeten, den Einkauf von Pflanzen sowie den Bau eines Geräteschuppens. Die Flächengestaltung und Zuwegung für diesen Raum sind finanziert und befinden sich in der Abschlussphase.

Nun wollen wir das Folgeprojekt in Angriff nehmen und diesen Raum mit notwendigen Elementen ausstatten.

1. Bau von Hochbeeten: Die Hochbeete bieten den Schülern die Möglichkeit, selbstständig Gemüse und Blumen anzubauen. Dies fördert nicht nur das Verständnis für ökologische Zusammenhänge, sondern auch Teamarbeit und Verantwortungsbewusstsein. Hochbeete bieten zudem die Möglichkeit für ältere und behinderte Menschen den Zugang zu erleichtern. Für das altersangemessene und differenzierte Arbeiten sollen drei Hochbeete für jeweils Klasse 1 und 2, Klasse 3 und 4, sowie für Klasse 5 und 6 aufgestellt werden.

2. Einkauf von Pflanzen: Um die Hochbeete zu bepflanzen, benötigen wir eine Vielzahl von Pflanzen und Samen, darunter Gemüse, Kräuter und Blumen. Diese Pflanzen werden den Schülern helfen, die verschiedenen Wachstumsphasen und die Pflege von Pflanzen zu lernen.

3. Anschaffung von Gartengeräten: Um mit Lerngruppen das grüne Klassenzimmer zu gestalten, braucht es eine Reihe von Werkzeugen in mehrfacher Stückzahl, wie Spaten, Harken, Schaufeln, Eimer oder auch Arbeitshandschuhe.

4. Bau eines Geräteschuppens: Ein Geräteschuppen ist notwendig, um die benötigten Werkzeuge und Materialien sicher und ordentlich aufzubewahren. Dies sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Gartenarbeiten und schützt die Geräte vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.

Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen benötigen wir eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 9000 €. Eine Aufstellung über die Verwendung der Mittel und der Kosten gestaltet sich wie folgt:

<b>Det grønne undervisningslokale (Das grüne Klassenzimmer) Finanseringsbehov (Kostenkalkulation)</b>		
1	Højbede (Hochbeete)	3.500,00 €
2	Redskabskur (Gartenschuppen)	3.000,00 €
3	Haveredskaber (Gartengeräte)	1.000,00 €
4	Planter (Pflanzen & Saatgut)	1.500,00 €
		<hr/>
		<b>9.000,00 €</b>
		<hr/>

#### 4. Nachhaltigkeit

Die Hochbeete und der Geräteschuppen werden langfristig in den Schulalltag integriert. Die Pflege der Beete und die Nutzung des Schuppens werden Teil des Unterrichts und der Aktivitäten der Schüler im Ganztagsbereich sein. Zudem wollen wir, wie bereits in der Antragsbegründung zum Grünen Klassenzimmer dargelegt, zu schul- und gemeindeübergreifenden Workshops und Aktivitäten einladen.

Wir sind überzeugt, dass die finanzielle Unterstützung für den Bau der Hochbeete, den Einkauf von Pflanzen und Geräten sowie der Bau eines Geräteschuppens einen wertvollen Beitrag zur Bildung und Entwicklung unserer Schüler leisten wird. Wir bitten um Ihre Unterstützung, um dieses wichtige Projekt realisieren und vollenden zu können.

Der SSW bittet um die Berücksichtigung dieses Antrags.

Nele-Merit Raetsch

SSW-Fraktion

### **Förderverein der Jernved Danske Skole e.V.**

Schulstrasse: 50, 24229 Dänischenhagen, 04349 1022, nicole.steffen@skoleforeningen.org



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SPD-Fraktion zur Förderung des Fördervereins des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V. für das Projekt "Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde"

<b>VO/2025/064</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 13.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse, einen Betrag in Höhe von 19.000 € für das Projekt „Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde“, des Fördervereins des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V., zur Verfügung zu stellen.

### **Sachverhalt**

Der Sachverhalt sowie der Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Antrag der SPD-Fraktion zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

19.000 €

### **Anlage/n:**

1	Antrag 5 SPD FördeSpk Anlage Anschreiben
2	Antrag 5 SPD FördeSpk Neue Impulse für Eckernförde

3	Antrag 5 SPD FördeSpk Anlage KFP Neue Impulse für Eckernförde
4	Vorprüfung Antrag 5 SPD Neue Impulse Eck



**Sozialdemokratische Partei Deutschland**  
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

**Michael Rohwer**  
- Kreistagsabgeordneter -

An die Vorsitzende des  
SSK+B beim Kreis RD-ECK

Frau Susanne Storch  
eMail: sanne.storch@locomp.de

sowie: kreistagsbuero@kreis-rd.de

Wasbek, 11.02.25

Antrag zur Sitzung des SSK+B am 03.03.2025

Sehr geehrte Frau Storch, liebe Susanne!

Für den Tagesordnungspunkt Fördermittel der Fördesparkasse stelle ich beigefügten Antrag.

Sehr geehrte Frau Göttisch, sehr geehrter Herr Rohwer, lieber Sönke,

im Anhang schicke ich Ihnen, wie mit Sönke Rix vereinbart, unseren Förderantrag vom *Förderverein aus dem Wirtschaftskreis Eckernförde* mit dem Titel "Neue Impulse für Eckernförde" samt Kosten- und Finanzierungsplan, mit der Bitte um Weiterleitung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Bei Rückfragen erreichen Sie unsere Schriftführerin Anja Römisch unter [foerderverein@wke.team](mailto:foerderverein@wke.team) oder mich unter den unten angegebenen Kontaktdaten.

Herzlichen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen  
Claudia Piehl-Conrad

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rohwer  
(Kreistagsabgeordneter)

# Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde

## 1. Antragsteller

Förderverein aus dem Wirtschaftskreis Eckernförde e.V.  
c/o Wirtschaftskreis Eckernförde

Carlshöhe 27

24340 Eckernförde

## 2. Projektname

**Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde**

**Kulturelle Belebung Eckernfördes im kreativen Netzwerk – Ein Gemeinschaftsprojekt des Fördervereins aus dem Wirtschaftskreis Eckernförde in Kooperation mit der Musical-Academy Schleswig-Holstein (MASH), dem Nordkolleg Rendsburg, der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde u.a.**

## 3. Projektbeschreibung

Der **Förderverein des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V.** setzt sich für die Förderung von Kunst und Kultur in Eckernförde ein. Ziel des Projekts ist es, das kulturelle Leben in Eckernförde zu bereichern, innovative Formate zu etablieren und neue Impulse für die Vernetzung der kulturellen Akteur:innen der Region zu setzen.

Ein besonderer Fokus liegt dabei u.a. auf der Zusammenarbeit mit der **Musical-Academy Schleswig-Holstein (MASH)**, die am **Nordkolleg Rendsburg** angesiedelt ist. Durch diese Kooperation soll die kulturelle Achse zwischen Eckernförde und Rendsburg gestärkt werden. In diesem Rahmen werden 18 hochkarätige Musical-Aufführungen sowie ein partizipativer Musical-Workshop realisiert.

Die geplanten Aufführungen und Workshops richten sich sowohl an die Bevölkerung Eckernfördes als auch an Kulturinteressierte aus dem gesamten Kreis Rendsburg-Eckernförde. Ziel ist es, die Kultur vor Ort zu beleben und Eckernförde als attraktiven Kulturstandort weiterzuentwickeln und zu profilieren.



#### 4. Zielsetzung

- **Belebung und Stärkung der Kulturorte in Eckernförde:** Neben der Stadthalle und etablierten Open-Air-Veranstaltungen sollen Spielstätten wie das Carls auf Carlshöhe stärker in das kulturelle Angebot eingebunden werden.
- **Kulturelle Teilhabe fördern:** Durch den geplanten Musical-Workshop wird die aktive Mitgestaltung und kreative Beteiligung der Bevölkerung ermöglicht.
- **Neue künstlerische Impulse setzen:** Durch die Zusammenarbeit mit MASH entstehen innovative Musicalproduktionen zu gesellschaftlich relevanten Themen.
- **Nachhaltige Vernetzung und Kooperationen fördern:** Die Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftskreis, dem Nordkolleg Rendsburg und lokalen Kulturschaffenden trägt zur langfristigen Stärkung des Kulturstandorts Eckernförde bei.
- **Attraktivität der Stadt und Region steigern:** Hochwertige Kulturangebote tragen zur Lebensqualität und Standortattraktivität Eckernfördes bei und sprechen sowohl Einheimische als auch Gäste an.

#### 5. Die Kooperationspartner

Die **Musical-Academy Schleswig-Holstein** wurde 2018 am Nordkolleg Rendsburg von der Regisseurin, Autorin und Kulturmanagerin Claudia Piehl gemeinsam mit Akademieleiter Guido Froese gegründet. Sie bringt Autor:innen, Komponist:innen, Sänger:innen, Tänzer:innen, Schauspieler:innen, Regisseur:innen und Theatertechniker:innen zusammen, um in kokreativen Prozessen neue Musicals „made in Schleswig-Holstein“ zu entwickeln und aufzuführen.

Die Produktionen behandeln relevante gesellschaftliche Themen wie:

- Klimawandel („Die Schimmelreiterin“)
- Demokratieverständnis & Politik („Die Vertrauensfrage“)
- Migration & Diversität („Alles frisch!“)
- Nachhaltigkeit („Das Audit“)
- Transgenerationale Traumata („Stilles Erbe“)

MASH arbeitet mit einem breiten Netzwerk aus professionellen Künstler:innen sowie kreativen Talenten aus anderen Berufsgruppen. Nach dem Leitsatz von Joseph Beuys („Jeder Mensch ist ein Künstler.“) werden Menschen befähigt, ihre Kreativität zu entdecken und weiterzuentwickeln.

MASH wird bereits durch das Land Schleswig-Holstein gefördert und hat sich als einzigartiges Zentrum für Musicalentwicklung in Norddeutschland etabliert.

Das **Nordkolleg Rendsburg** bringt flankierend ausgewählte Bildungsformate aus seinem Programm mit Seminaren, Workshops und Weiterbildungen aus den Bereichen Musik, Sprache, Literatur, Medien und Kulturmanagement nach Eckernförde, und könnte damit die kulturelle Achse zwischen Rendsburg und Eckernförde stärken, den Zugang zu hochwertigen Bildungsangeboten für die Menschen vor Ort erleichtern und seinen Gästen Eckernförde näher zu bringen.

Eine stärkere Präsenz des Nordkollegs in Eckernförde könnte neue Kooperationen zwischen lokalen Akteur:innen, Bildungsinstitutionen und Kreativschaffenden fördern, was langfristig zur Stadtentwicklung beitragen und das Profil Eckernfördes als innovative Kultur- und Bildungsstadt schärfen könnte.

Dies würde nicht nur die lokale Kulturszene bereichern, sondern auch neue Zielgruppen ansprechen – von Jugendlichen bis hin zu Kulturschaffenden und Unternehmen.

Das Team von **KreisKultur** bietet im Rahmen des bestehenden Budgets flankierend eine Prozessbegleitung für die neuen Impulse und insbesondere die Beteiligungsformate mit der Bevölkerung an.

Die **Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde** flankiert die Entwicklung in Eckernförde mit Mikroförderungen im Rahmen ihrer bestehenden Programme und Budgets.

## 6. Geplantes Kulturprogramm in Eckernförde 2025

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen MASH und dem Förderverein des Wirtschaftskreises Eckernförde sind folgende Veranstaltungen geplant:

<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Datum</b>
<b>„Stilles Erbe“ (erste Fassung) mit anschließender Diskussion</b>	Carls	23. Mai 2025
<b>Musical-Morning-Show (buntes Programm)</b>	Carls	25. Mai 2025
<b>„Alles kein Akt“ (Uraufführung des neuen Musicals von Lars Scheffel)</b>	Carls	Oktober 2025
<b>Musical-Workshop mit abschließender Aufführung</b>	Stadthalle	23.–26. Oktober 2025
<b>„Stilles Erbe“ (Uraufführung, abendfüllende Fassung)</b>	Carls	20.–23. November 2025

Insgesamt umfasst das Programm **18 Veranstaltungen**, die ein breites Publikum ansprechen – von Musical-Fans über kulturinteressierte Bürger:innen bis hin zu Menschen, die aktiv in Workshops mitwirken möchten.

## **7. Förderbedarf und Finanzierungsplan**

Für die Umsetzung des Programms sind Mittel für folgende Bereiche erforderlich:

- **Honorare für Künstler:innen und Produktionsbeteiligte**
- **Miet- und Technik-Kosten für die Aufführungsorte**
- **Werbung & Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Flyer, Plakate, digitale Kampagnen)
- **Materialkosten für Bühnenbild, Kostüme und Requisiten**

**Beantragte Förderung: 19.000,- €**

Die Fördermittel sollen dazu beitragen, eine nachhaltige kulturelle Belebung Eckernfördes zu ermöglichen und langfristige Strukturen für qualitativ hochwertige Musicals und Bühnenformate in der Region zu etablieren. Details sind dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan zu entnehmen.

## **8. Nachhaltigkeit und Wirkung**

Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur kulturellen Entwicklung Eckernfördes und des Umlandes:

- **Langfristige Vernetzung von Kulturorten und Kulturschaffenden in der Region**
- **Schaffung neuer Formate für Musical-Aufführungen in Eckernförde**
- **Partizipation und Einbindung der Bevölkerung durch Workshops und Mitmachangebote**
- **Stärkung der kulturellen Achse zwischen Eckernförde und Rendsburg**

## **9. Ansprechpartner:innen**

Förderverein aus dem Wirtschaftskreis Eckernförde e.V.  
c/o Wirtschaftskreis Eckernförde

Carlshöhe 27

24340 Eckernförde

Anlage: Kosten- und Finanzierungsplan

# Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde

## Kosten-Einnahmen-Kalkulation

Zusammenfassung:

### Ausgaben

Gesamt, Stilles Erbe	€ 12.425,-
Gesamt Musical-Morning-Show	€ 4.000,-
Gesamt Musical-Workshop	€ 8.975,-
Gesamt „Alles kein Akt“	€ 3.750,-
<u>Gesamt Übergeordnet</u>	<u>€ 8.850,-</u>
<b>Gesamt Projekt</b>	<b>€ 38.000,-</b>

### Einnahmen

Gesamt, Stilles Erbe	€ 9.500,-
Gesamt Musical-Show	€ 2.700,-
Gesamt Musical-Workshop	€ 4.800,-
<u>Gesamt „Alles kein Akt“</u>	<u>€ 2.000,-</u>
Gesamt Projekt	€ 19.000,-
Zuschuss	€ 19.000,-

**Einnahmen gesamt** € 38.000,-

## AUSGABEN

### Stilles Erbe im Mai und November

Honorar Musiker:innen

3 Musiker:innen x € 250,- x 5 Shows € 3.750,-

Miete Carls

8 Tage inklusive Auf- und Abbau/Proben € 2.000,-

Honrar Techniker:innen

2 Techniker x € 300,- x 8 Tage € 4.800,-

Technisches Equipment

pauschal € 1.575,-

Materialkosten für Bühnenbild, Kostüme und Requisiten

Pauschal € 300,-

**Gesamt, Stilles Erbe € 12.425,-**

---

### Musical-Morning-Show im Mai

Honorar Musiker:innen

4 Musiker:innen x € 250,- x 1 Show € 1.000,-

Miete Carls

2 Tage inklusive Auf- und Abbau/Proben € 500,-

Honrar Techniker:innen

2 Techniker x € 300,- x 2 Tage € 1.200,-

Technisches Equipment  
pauschal € 1.000,-

Materialkosten für Bühnenbild, Kostüme und Requisiten  
Pauschal € 300,-

**Gesamt Musical-Morning-Show € 4.000,-**

---

### **Musical-Workshop im Oktober**

Honorar Musiker:innen/Dozent:innen  
3 Musiker:innen x € 250,- x 1 Show € 750,-  
2 Dozent:innen € 500,- x 4 Tage € 4.000,-

Miete Stadthalle 4 Tage € 1.455,-  
Klavierstimmung Stadthalle € 230,-

Honrar Techniker:innen  
2 Techniker x € 300,- x 2 Tage € 1.200,-

Technisches Equipment  
pauschal € 1.040,-

Materialkosten für Bühnenbild, Kostüme und Requisiten  
Pauschal € 300,-

**Gesamt Musical-Workshop € 8.975,-**

---

## **Alles kein Akt im Oktober (Co-Produktion)**

Miete Carls	
15 Tage inklusive Auf- und Abbau/Proben	€ 3.750,-
<b>Gesamt „Alles kein Akt“</b>	<b>€ 3.750,-</b>

---

## **Übergeordnet für alle Veranstaltungen**

Werbung & Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Plakate etc. pauschal	€ 500,-
Produktionsleitung Projektleitung, Honorar, pauschal	€ 5.000,-
Produktionsassistenz Honorar	€ 2.000,-
Miete Produktions-Büro, anteilig März-November 9 Monate x € 150,-	€ 1.350,-
<b>Gesamt Übergeordnet</b>	<b>€ 8.850,-</b>

**Gesamt Projekt € 38.000,-**

## **EINNAHMEN (kalkuliert)**

### **Stilles Erbe im Mai und November**

5 Shows

5 x 100 Zuschauer:innen x € 19,-

**Gesamt, Stilles Erbe** € 9.500,-

---

### **Musical-Show im Mai**

1 x 150 Zuschauer:innen x € 18,-

**Gesamt Musical-Show** € 2.700,-

---

### **Musical-Workshop im Oktober**

20 Teilnehmer:innen x € 190,- € 3.800,-

100 Zuschauer:innen x € 10,- € 1.000,-

**Gesamt Musical-Workshop** € 4.800,-

---

### **Alles kein Akt im Oktober (Co-Produktion)**

**Gesamt „Alles kein Akt“** € 2.000,-

---

**Gesamt Projekt** € 19.000,-





## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Schul- und Kulturwesen

13.02.2025

### **Vermerk über die Vorprüfung**

**Hier: Antrag der SPD auf Mittel für das Projekt „Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde“ aus dem Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen**

#### Ausgangslage

Die SPD reichte per E-Mail am 11.02.2025 einen Antrag zum Budget des Jahresüberschusses 2023 der Förde Sparkassen ein. Es wird die finanzielle Förderung des Projektes „Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde“ vom Förderverein des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V. in Kooperation mit der Musical-Academy Schleswig-Holstein (MASH), dem Nordkolleg Rendsburg, der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde u.a. beantragt.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Antrag beschreibt das Projekt eingehend. Es stellt Ziel und Inhalt deutlich dar. Der Antrag entspricht den demokratischen Grundsätzen. Weiterhin entspricht der Antrag der Vergaberichtlinie der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse.

Der Antrag wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 beraten.

Gez. Alina Pahl



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Förderung für Aluverbundtafeln für die Arbeitsgemeinschaft "Geschichtswerkstatt Klein Wittensee"

<b>VO/2025/072</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Arbeitsgemeinschaft „Geschichtswerkstatt Klein Wittensee“ 870 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Anschaffung von Aluverbundtafeln zu gewähren.

#### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

#### Relevanz für den Klimaschutz

#### Finanzielle Auswirkungen

870 €

#### Anlage/n:

1	Antrag Geschichtswerkstatt Klein Wittensee
2	2024-02-04 Anlage Antrag Geschichtswerkstatt Texte Schilder

3	2024-02-04 Anlage Antrag Geschichtswerkstatt Angebot Tafeln
---	---



CDU-Kreistagsfraktion

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Frau Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 04.02.2025

**Antrag zum Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse zum  
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der Gestaltung eines Platzes in der Dorfmitte Klein Wittensees möchte die „Geschichtswerkstatt Klein Wittensee“\* auf dem Tisch einer überdachten Bankgarnitur zwei längliche Schilder anbringen, die die Vergangenheit des Dorfes zum Thema haben. Sie sollen sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner Klein Wittensees als auch Auswärtige ansprechen.

Die Art und Weise dieser Informationsvermittlung könnte einen innovativen Charakter haben und von anderen Gemeinden übernommen werden.

Die beiden niedrigen aber langen Schilder sollen von je einer Tischseite lesbar sein. Auf beiden Schildern werden verschiedene Fragen in unterschiedlicher Schriftfarbe auftauchen, die dann auf der jeweils gegenüberliegenden Seite in gleicher Schriftfarbe beantwortet werden. So kann es die Kommunikation und Information der Nutzer der Bankgarnitur fördern. Daneben gibt es auch weiteres Wissenswertes zur Geschichte des Ortes.

Ein QR-Code soll zudem auch über die Heimatgemeinschaft Eckernförde informieren und zu einem Film auf Youtube führen. Dieser wurde von dem verstorbenen Ehrenbürgermeister Heinrich Bielfeldt erarbeitet und zeigt das ehemalige Klein Wittensee entlang der Dorfstraße. Der Arbeitskreis beschäftigt sich derzeit mit in einer ähnlichen Dokumentation zu dem nach dem 2. Weltkrieg entstandenen Flüchtlingslager.

In der Anlage befindet sich die beiden Entwürfe der ca. 30 cm hohen und 175 cm langen vierfarbig gestalteten Alu-Schilder im Maßstab 1:10.

Ein Kostenvoranschlag der regionalen Firma Hehne liegt ebenfalls bei.

Die Kosten der Aluverbundtafeln werden einschließlich der Erstellung der Grafik ca. 870 Euro betragen.

Es wird daher beantragt,

aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse der Arbeitsgemeinschaft „Geschichtswerkstatt Klein Wittensee“, vertreten durch Frau Bettina Badberg-Schröder, Dorfstraße 18, 24361 Klein Wittensee, die Kosten für die Aluverbundtafeln gemäß beigefügtem Kostenvoranschlag vom 27.09.2024 zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Nele Sieh-Petersen

\*Mitglieder der Geschichtswerkstatt Klein Wittensee: Bettina Badberg-Schröder, Dr. Malte Grabener (ehrenamtlicher Chronist), Dr. Nina Grabener, Klaudia Dräger, Marga Sieh-Böhrnsen, Heike Woykos und Johannes Lauer.

Folgende Textpassagen von den Tischplatten in lesbarer Ausführung:

### **Texte Tischplatte Seite 1 von links nach rechts**

**Ortsumgehung** – Im Jahr 1964 gab es erste Überlegungen zu einer Ortsumgehung. 1980 stimmte die Gemeindevertretung unter bestimmten Umständen einer Umgehung zu, aber erst 2002 begann der Bau und bereits zwei Jahre später wurde sie eingeweiht.

**Welches Ereignis im Herbst 1963 führte zur Umbenennung des damaligen Dorfkruges?**

**Im 19. Jahrhundert prägte neben der Landwirtschaft eine weitere Berufsgruppe das Dorf. Welche war das?**

Schule: 1832 wurde eine Nebenschule für Klein Wittensee genehmigt. Erst 1844 konnte das Schulhaus gebaut werden. Es wurde jedoch bereits 1873 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt – das Gebäude steht heute noch. 100 Jahre später gab man den Schulstandort auf.

**Das Legat von Klein Wittensee – Worum ging es bei dieser Unterstützung?**

**Dat ole Sprüttenhus:** Der rechte Hausteil wurde 1951 - lange nach Gründung der Freiwilligen Feuerwehr – als Feuerwehrgerätehaus gebaut. Mit der Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs erweiterten Bürger das Gebäude in **1000 Stunden Eigenleistung**. Nach der Auflösung der Wehr wurde es 2014 zum Dorftreffpunkt umgebaut.

Der 1882 geborene und 1968 gestorbene Wilhelm Lehmann war Lehrer und Schriftsteller. Er mietete 1950 nach seiner Pensionierung ein Altenteilerhaus in Klein Wittensee. In der Kurzgeschichte „Guten Geistes“ widmete er sich seinen Vermietern.

Die Grundstücke entlang der Straße „**Am See**“ haben eine wechselhafte Vergangenheit hinter sich.

Bis 1937 / 1939 - Landwirtschaftliche Nutzung      Ab 1939 Seefliegerhorst /  
Marineunterkunft      Von 1946 an wurde es eine Flüchtlingsunterkunft      1962 bis 2005 –  
Bundeswehrgeräte- lager      Danach – Das Baugebiet nimmt seinen Anfang

**Die WM im Eissegeln 1982** war für das Steinhuder Meer geplant. Witterungsbedingt wurde sie kurzerhand mit 109 Teilnehmern aus 10 Nationen auf den Wittensee verlegt.

Mit Ende des zweiten Weltkrieges kamen zahlreiche Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein, so auch in unsere kleine Gemeinde. Die Gebäude des vormaligen Militärgeländes boten vielen Menschen zunächst ein Zuhause. **1950 lebten laut statistischem Landesamt S-H 617 Einwohner im Dorf.** Das Lager wurde 1962 aufgelöst.

### **Texte Tischplatte Seite 2 von links nach rechts**

Bevor es Sozialversicherungen gab, kümmerten sich die Gemeinden teils um in Not geratene Bürger. Darüber hinaus gab es Legate, das hier durch zwei Vermächnisse in 1836 und 1856 entstand. Aus 256 Reichstalern entwickelten sich 1914 durch gute Kapitalanlagen 2.500 Goldmark (1 GM = ca. 900 Euro). **Die eine Hälfte der Zinsen ging stets an bedürftige Menschen** und die andere nutzte man zur Kapitalaufstockung. Durch den ersten Weltkrieg, die Inflation 1923 und die Währungsreform 1948 schmolz der Betrag und 1950 musste die Stiftung aufgelöst werden.

Schreibweise von Wittensee (weißer See) im Laufe der Jahrhunderte: Wittense, Wittenzee, Witten-See

# Welche Weltmeisterschaft und zugleich EM fand auf dem Wittensee vor unserem Ort statt?

## Klein Wittensee – anno dazumal

1327 – erste Erwähnung 1464 – das Land der Gemeinde war in Hufen (= Landwirtschaftliche Betriebe) aufgeteilt 1542 – waren es nachweislich 8 Hufen. 1 Hufe = ca. 45 / 50 ha. Danach wurden vier der Hufen geteilt.

In unserem schön gelegenen Ort leben heute etwas mehr als 200 Einwohner. Es waren zu einer früheren Zeit schon dreimal so viele – **Wann und Warum?**

## 1828 gab es 5 Webereien im Dorf.

Sie verarbeiteten nicht nur die Wolle der Bauern sondern auch Flachs. Überreste von Flachsdarren (darren = trocknen) in einem Knick in der Gemeinde und die zu besichtigende bei Kirchhorst zeugen davon.

Eine Bahnstrecke durch Klein Wittensee? 1907 gab es die Überlegung, eine Bahnstrecke zwischen Gettorf und Rendsburg zu schaffen. Sie sollte hier im Ort direkt am Wittensee entlangführen. Der erste Weltkrieg verhinderte die Umsetzung der Planungen.

Auf dem Rathausmarkt in Eckernförde steht die Bronzestatue eines Dichters. Dieser lebte lange in der Ostseestadt aber auch eine Zeitlang in Klein Wittensee. **Um wen handelt es sich hier?**

Neben dem Ortskern gehört der westliche Bereich mit der Straße „Am See“ sowie der Ortsteil Frenrade und der Außenbereich Papenwohld zur Gemeinde.

Im Herbst 1963 brachen aus dem Tiergarten Neumünster Wölfe aus. Ein Tier wurde in unserer Region gesichtet. Durch die beunruhigte Bevölkerung veranlasste man eine Treibjagd. Der Schütze war der damalige Wirt des Klein Wittenseer Kruges. In einer Silvester Nacht benannten einige Klein Wittenseer den Krug in **Wolfskrug** um und der präparierte Wolf stand jahrzehntelang in der Wirtschaft.



Tel. +49 (0)4331. 14 65 36  
 Fax +49 (0)4331. 14 55 98  
 info@werbetechnik-hehne.de  
 www.werbetechnik-hehne.de

HEHNE WERBETECHNIK GmbH & Co. KG | Büsumer Str. 86a | 24768 Rendsburg

Bettina Badberg-Schröder  
 Dorfstraße 18  
 24361 Klein Wittensee

Kunden-Nr.: 678  
 Datum: 27.09.2024

## Angebot - Nr. 2024-0319

Sehr geehrte Frau Badberg-Schröder,  
 vielen Dank für Ihre Anfrage.

Hiermit unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Pos	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelpreis	MwSt	Gesamtpreis
1	2,00	Stck.	Aluverbundtafeln im Format 1.765 x 310/3 mm 4c Digitaldruck einseitig, nachträglich versehen mit kratz- und wetterbeständigem Schutzlaminat zur Eigenmontage	141,00 €	19,00%	282,00 €
2	5,00	Std.	OPTIONAL Entwurfsarbeiten sowie das Anlegen der druck- und schneidefähigen Daten werden mit 90,00 Euro pro Stunde berechnet.  Für die vorliegenden Grafiken werden voraussichtlich für die Erstellung der druck- und schneidefähigen Daten ca. 5 Std. benötigt.	90,00 €	19,00%	450,00 €
Nettobetrag						732,00 €
Mehrwertsteuer 19,00% Netto 732,00 €						139,08 €
<b>Bruttobetrag</b>						<b>871,08 €</b>





## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf einen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrzeuges für den Verein Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V.

<b>VO/2025/075</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein „Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V.“ einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für den Erwerb eines Fahrzeuges zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

2.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag Niederdeutsche Bühne SSKB
---	----------------------------------



CDU-Kreistagsfraktion

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Frau Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 04.02.2025

**Antrag zum Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse zum  
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Verein „Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V.“, Mitglied des Niederdeutschen Bühnenverbandes Schleswig-Holstein e.V., „tourt“ zurzeit mit dem Stück „Plattdüütsch för Anfängers“ über Land.

In jeder Spielzeit übt die Niederdeutsche Bühne drei plattdeutsche Theaterstücke ein (1 x vor Weihnachten und 2 x nach Weihnachten). Die Premieren der Stücke finden jeweils im Stadttheater in Rendsburg statt. Der Flyer für das derzeitige Stück (mit Ankündigung der nächsten Premiere!) wird diesem Antrag als Anlage beigefügt. Weiter wird auf die Homepage [www.nbr-ev.de](http://www.nbr-ev.de) verwiesen.

Der Verein hat in Osterrönfeld eine Lagerhalle gemietet, in der die Proben stattfinden. Außerdem befinden sich in dieser Halle die Requisiten, die Bühnenbilder und eine kleine Werkstatt. Mit jeder Aufführung (auch im Stadttheater) müssen das Bühnenbild und die Requisiten an den Spielort gebracht werden. Hierfür konnte sich der Verein über Jahre einen Lkw leihen. Diese Möglichkeit besteht nun nicht mehr. Aus diesem Grund muss ein eigenes Fahrzeug angeschafft werden.

Es wird daher beantragt,

aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse dem Verein Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V., vertreten durch die Vorsitzende, Frau Sylvia Sauer, Rendsburger Straße 23, 24794 Borgstedt, einen Zuschuss zum Erwerb eines Fahrzeuges in Höhe von 2000 Euro zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Nele Sieh-Petersen



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Verpflegungszuschuss für die Herbstfreizeit des Osdorfer Sportvereins

<b>VO/2025/077</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Osdorfer Sportverein 500 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen als Verpflegungszuschuss für die Herbstfreizeit zu gewähren.

### **Sachverhalt**

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag des Osdorfer Sportverein zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

500 €

### **Anlage/n:**

1	Antrag Herbstfreizeit Osdorf
---	------------------------------

# OSDORFER SPORTVEREIN

Fußball · Handball · Tischtennis · Sportschießen  
Turnen · Tennis · Leichtathletik · Seniorengruppe



Osdorfer Sportverein, Wiesenkamp 24, 24214 Neudorf-Bornstein

Raphael Portukat  
1. Vorsitzender  
Tel. 0176 31395477

An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Osdorf, 09.02.2025

## Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025

Sehr geehrte Frau Storch,

mein Name ist Raphael Portukat und ich bin seit sechs Jahren 1. Vorsitzender des im  
Amtsbereich des Amtes Dänischer Wohld ansässigen Sportvereins Osdorfer SV von 1956  
e.V.

Neben zahlreichen Sportangeboten bietet der Verein zur Förderung der Gemeinschaft und  
der individuellen persönlichen Entwicklung auch eine Ferienfreizeit für Kinder und  
Jugendliche im Alter von 7 bis 13 Jahren an (für Mitglieder und Nichtmitglieder).

Diese in den Herbstferien stattfindende Fahrt erfreut sich jedes Jahr größerer Beliebtheit, so  
gab es im vergangenen Jahr 36 Anmeldungen von Kindern.

Obwohl die Kosten für die Durchführung einer Herbstfreizeit enorm gestiegen sind, ist  
beabsichtigt, diese Steigerung nicht auf die Kinder/Jugendliche umzulegen.

Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen auch außerhalb  
ihrer Familien lernen, was Gemeinschaft und soziales Miteinander bedeutet.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie unsere Herbstfreizeit mit einem  
Verpflegungszuschuss in Höhe von **500,- Euro** unterstützen könnten.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Mühe und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur  
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Raphael Portukat  
1. Vorsitzender



E-Mail: [vorstand@osdorfer-sv.de](mailto:vorstand@osdorfer-sv.de)  
Internet: <https://www.osdorfer-sv.de>

Eckernförder Bank IBAN: DE47 2109 2023 0067 0298 80  
Förde Sparkasse IBAN: DE98 2105 0170 0000 5758 37



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für ein Basketballferiencamp für den MTV Hohenwestedt

<b>VO/2025/082</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem MTV Hohenwestedt 750 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Verpflegungskosten für ein Basketballferiencamp zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig.

Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

750 €

### Anlage/n:

1	Antrag SSKB Basketballcamp MTSV
---	---------------------------------

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

CDU-Kreistagsfraktion  
Paradeplatz 10  
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 04.02.2025

**Antrag zum Jahresüberschuss 2025 der Förde Sparkasse zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Basketballsparte des MTSV Hohenwestedt betreibt seit Jahren eine intensive Jugendarbeit. Es wird versucht mit unterschiedlichen Aktionen und Projekten, die Kinder und Jugendlichen für den Spaß an der Bewegung und dem Mannschaftssport zu begeistern. Seit einigen Jahren veranstaltet der MTSV ein Basketballferiencamp. Dieses Camp bietet nicht nur ein Bewegungsangebot für Kinder in den Schulferien, sondern auch eine Ferienbetreuung. An drei Tagen werden die teilnehmenden Kinder bis 14:00 Uhr von unseren ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern betreut und gepflegt. Zum Mittagessen geht es ins Vereinsheim, und jedes Kind erhält ein Camp-Shirt als Erinnerung.

Neben den Materialkosten für Bälle, Leibchen und anderen Trainingshilfsmitteln sind die Kosten für die Verpflegung die erheblichsten. Um die Kosten für die Familien nicht zu hoch werden zu lassen und das Bewegungs- und Betreuungsangebot einem breiten Publikum zu ermöglichen, wird sich bemüht finanzielle Unterstützung von außerhalb aufzubringen.

Es wird daher beantragt,

aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse dem Männer Turn- und Sportverein Hohenwestedt, einen Zuschuss in Höhe von 750 Euro, für die Verpflegungskosten von 35 Kinder und 5 ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Voß



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. zur Ausstattung des Freizeitclubs mit einer transportablen Musikbox

<b>VO/2025/083</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. 350 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Ausstattung des Freizeitclubs mit einer Musikbox zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig.  
Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

350 €

### Anlage/n:

1	Antrag Musikbox für Lebenshilfe
---	---------------------------------





An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Susanne Storch

04.02.2025

**Antrag auf Vergabe der Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der FördeSparkasse  
hier: Ausstattung des Freizeitclub der Lebenshilfe Altenholz**

Sehr geehrte Frau Storch, liebe Susanne,

für die Vergabe der Mittel aus dem Jahresüberschuss der FördeSparkasse schlägt die CDU-Fraktion nachstehenden Projekt vor.

**Die CDU-Fraktion beantragt 350 € aus den Mitteln der FördeSparkasse der Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. für die Ausstattung des Freizeitclubs mit einer transportablen Musikbox zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Die Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. betreibt für Menschen mit Beeinträchtigung einen Freizeitclub. Der Freizeitclub wird begleitet von ehrenamtlichen Betreuenden um beispielsweise Freizeitaktivitäten, Sportangebote oder Ausflüge zu organisieren. Unter den Teilnehmenden entstand der Wunsch nach einer transportablen Musikbox zur Erweiterung der Angebotsmöglichkeiten.

Die Musikbox soll in vielfältiger Hinsicht genutzt werden. Die Clubmitglieder sind begeistert von Sport- und Bewegungsangeboten mit Musik in der Sporthalle. In den Sommermonaten sollen diese Angebote mit der Musikbox dann auch im Freien möglich sein. Musikalische Angebote, künstlerische Darbietungen sowie Karaokeabende wären möglich. Durch Begleitmusik bekommen die regelmäßigen Treffen im Clubraum eine neue Qualität. Die Musikbox kann situativ von den Teilnehmenden zur Entspannung oder Anregung genutzt werden.

In der Adventszeit bietet die Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. ein öffentlich aufgeführtes Inklusionstheater an. Die Musikbox soll die Fortsetzung dieses ortsbekanntes Angebots unterstützen, indem für Proben eine höhere Flexibilität entsteht und während der Aufführung musikalische Begleitung, Soundeffekte oder Ansprachen an das Publikum möglich werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Zeitvogel



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung des Powerfrühstücks der Grundschule Fleckeby

<b>VO/2025/084</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Grundschule Fleckeby 5.200 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Bezuschussung des Powerfrühstücks zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem anliegenden Antrag zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

5.200 €

### Anlage/n:

1	Antrag Powerfrühstück Grundschule Fleckeby
---	--

Peter Thordsen, Schulweg 25;24357 Güby

Ralf Kaufmann

CDU – Kreistagsfraktion

Hallo Ralf!

Ich will Dir kurz ein Projekt der Grundschule Fleckeby vorstellen. In den Schulwochen werden jeweils Dienstags und Donnerstags in der Powerstation Obst und Gemüse mit Pfannkuchen, Waffeln, Apfelmus, Plätzchen usw. mit teilweiser Unterstützung der Kindern hergerichtet, und den Kindern vor dem eigentlichen Unterricht als sogenanntes Powerfrühstück gereicht.

Das Ganze findet vor dem eigentlichen Unterrichtsstart statt. Initiatoren sind Großeltern, die sich dieses Projekt ausgedacht haben aus der Erkenntnis heraus, daß es doch viele Kinder gibt, die ohne Frühstück in die Schule geschickt werden, aus welchen Gründen auch immer.

Das Ganze ist ausschließlich Spendenfinanziert und wird ehrenamtlich ausgeführt.

Zur Zeit nehmen ca. 40 von 135 Grundschulern daran teil. Die Kosten belaufen sich auf 130,-€ pro Schulwoche. Bei 40 Schulwochen kommen so 5200,-€ zusammen. Die Initiatoren würden sich über einen Zuschuss freuen, es wäre auch Unterstützung des Ehrenamtes.

Gruß  
Peter Thordsen



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Anschaffung von Bierzeltgarnituren für die Landjugend Dänischenhagen

<b>VO/2025/085</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Landjugend Dänischenhagen 1.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Anschaffung von Bierzeltgarnituren zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der Landjugend Dänischenhagen zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

1.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag Bierzeltgarnituren Landjugend Dänischenhagen
---	---

Landjugend Dänischenhagen  
c/o Thies Bünning  
Dänischenhagener Straße 5a  
24251 Osdorf

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

04.02.2025

**Antrag zur Verwendung der Mittel aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse  
zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Landjugend Dänischenhagen wurde im Jahr 1953 gegründet und bietet Jugendlichen aus dem ländlichen Raum eine Gemeinschaft für Freizeitaktivitäten und ehrenamtliches Engagement. Unser Verein umfasst derzeit rund 85 Mitglieder aus Dänischenhagen, Schwedeneck und der näheren Umgebung.

Unser Ziel ist es, jungen Menschen auf dem Land eine Möglichkeit zur Freizeitgestaltung und Vernetzung zu bieten. Dafür organisieren wir regelmäßig gemeinsame Aktivitäten wie Kanufahrten, Grill- und Sportfeste. Ein besonderes Highlight ist unsere jährliche Scheunenfete, die rund 2.000 Besucher aus der Region anzieht und inzwischen zu einer festen Tradition geworden ist.

Um unsere gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten noch besser durchführen zu können, benötigen wir Bierzeltgarnituren. Diese sind essenziell für unsere Feste und Treffen, da sie Sitzgelegenheiten und Tische für unsere Mitglieder und Gäste bereitstellen.

Die neuen Bierzeltgarnituren werden bei vielen unserer Veranstaltungen zum Einsatz kommen, darunter:

- Gemeinsame Grillabende und Sportfeste
- Mitgliedertreffen und Versammlungen
- Unsere jährlich stattfindende Scheunenfete
- Weitere öffentliche Veranstaltungen, die der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen

Die Landjugend Dänischenhagen beantragt daher aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse 1.000 € für die Anschaffung von fünf Bierzeltgarnituren à 200 €.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Bünning  
1. Vorsitzender Landjugend Dänischenhagen



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für die Erweiterung der Möglichkeiten des Gesundheitstreffs des Vereins Grün-Weiß Todenbüttel

<b>VO/2025/086</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein Grün-Weiß Todenbüttel 5.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Erweiterung der Möglichkeiten des Gesundheitstreffs zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig.  
Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

5.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag SPK Fördermittel Grün-Weiß Todenbüttel
---	---



An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

CDU-Kreistagsfraktion

Paradeplatz 10

24768 Rendsburg

01.02.2025

## **Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Der Sportverein SV Grün-Weiß Todenbüttel ist ein überregionaler Sportverein mit über 800 Mitgliedern in einem Ort mit ca. 1.100 Einwohnern. Hauptsparten sind hierbei Fußball, Turnen und Fitness im Gesundheitstreff. Das Altersspektrum erstreckt sich von unter 1-jährigen in der Krabbelgruppe über Kinder & Jugendliche beim Turnen, Fußball, Ju-Jitsu (und weiteren) bis hin zu Senioren z.B. im Altliga-Fußball, Sportgruppe 86 oder der Rückenschule. Der Verein wird durch viel Engagement und Ehrenamt betrieben.

Die Sparte „Gesundheitstreff“, ein gemeinnütziger Zweckbetrieb, betitelt den Fitnessbereich des Vereines mit 235 zugehörigen Mitgliedern im Alter von derzeit 17 – 84 Jahren aus 32 verschiedenen Orten. Dieser Bereich feiert im Sommer sein 5-jähriges Bestehen und ist stetig wachsend. Der hohen Nachfrage kann nicht vollumfänglich nachgekommen werden, da eine Überfüllung des derzeitigen Bereiches vermieden werden soll.

Zur Sicherstellung einer guten Rehabilitation verletzter Sportler des Vereins als auch der zur Verfügungsstellung von Kapazitäten/ Plätzen für den Gesundheitssport an die breite Bevölkerung soll dieser Bereich erweitert und um weitere Gerätschaften ergänzt werden.

Hierfür muss ein bestehender Abstellraum ausgeräumt sowie Beschädigungen im Fußboden und den Wänden saniert werden. Es folgt die Aufbereitung des Fußbodens / Wände/ Decke zu einem „guten Raum“. Um weitere Fläche, ein „Podest“, für Gerätschaften/ Übungen zu schaffen wird eine zweite Ebene über den halben Raum eingezogen. Die Zugänglichkeit des Podestes erfolgt durch einen Wanddurchbruch vom jetzigen Raum. Weiterhin muss eine Erweiterung der Stromversorgung für eine ausreichende Beleuchtung installiert werden. Zum Abschluss erfolgt dann die Ausstattung durch weitere Gerätschaften wie Fitnessgeräte, Matten, Spiegel und Kleinstmaterialien.



# CDU Rendsburg-Eckernförde

#anpacken



Die Sanierung/ Umbau/ Ausbau soll bis zum 01.08.2025, dem 5-jährigem Jubiläum abgeschlossen werden.

Es wird damit beantragt, aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse dem Verein Grün-Weiß Todenbüttel einen Zuschuss in Höhe von 5.000€ für die Erweiterung der Möglichkeiten des Gesundheitstreffs.

Mit freundlichen Grüßen

**Tom Matzen**

Anhang: Kosten- und Finanzierungsplanung



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für den Neuerwerb eines Fahrzeuges für den Verein der DLRG Fockbek

<b>VO/2025/088</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein der DLRG Fockbek 6.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für den Neuerwerb eines Fahrzeuges zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig.

Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

6.000 €

### Anlage/n:

1	Antrag SPK Fördermittel DLRG Fockbek
---	--------------------------------------

An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

CDU-Kreistagsfraktion

Paradeplatz 10

24768 Rendsburg

03.02.2025

## **Antrag zur Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die DLRG Fockbek e.V. ist die drittgrößte Gliederung der DLRG im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Seit 2022 ist die professionelle Arbeit der DLRG Fockbek im Rettungssport auf neue Füße gestellt. Dadurch konnte, nach dem Platz als drittbestes Team 2023, im Jahr 2024 den Platz als zweitbestes Team in Schleswig-Holstein erreicht werden. Hierbei stehen sie mit souveränen Leistungen hinter der Stadt Norderstedt und noch vor Städten wie Mölln und Lübeck.

Die DLRG Fockbek beabsichtigt die Beschaffung eines Fahrzeuges (8-9 Sitze), um die Arbeit im Rettungssport zu fördern und zu verbessern. Regelmäßig steht der Verein vor der Situation, in der mit privaten oder geliehenen Fahrzeugen der Transport von Rettungssportlern und Material für Trainingseinheiten oder Wettkämpfen organisiert werden muss. Dieser – teils auch mit finanziellen Mitteln – verbundene Aufwand bringt die ehrenamtlichen Kräfte auch in eine zeitliche Schieflage.

Statt die Koordination von Fahrzeugen zu gestalten, würden alle lieber die ehrenamtliche Arbeit vor Ort weiter vorantreiben und Kinder sowie Jugendliche im Rettungssport begleiten und fördern.

Die aktiven Rettungssportler sind dabei nicht nur aus Fockbek. Die DLRG Fockbek hat durch ihre erfolgreiche Arbeit einen überregionalen Einzugsbereich der Rettungssportler aus dem gesamten Kreisgebiet, aus dem Kreis SL/FL bis zum Kreis Bad Segeberg.

Die geplanten Kosten belaufen sich auf ca. 70.000€ und wir suchen Förderer und Unterstützer des Leistungssports und der Jugendarbeit, die hier bereit sind die Region und Repräsentation auf Landes- und Bundesebene zu unterstützen.

# CDU Rendsburg-Eckernförde

#anpacken



Das Finanzierungskonzept sieht zurzeit wie folgt aus:

- € 28.000,- aus dem Strukturförderfond des DLRG Bundesverbandes (40%)
- € 10.000,- das DLRG Spendenmailing zugeteilt über den Landesverband DLRG SH
- € 15.000,- Projektspezifische Förderung über die Harald-Striewski-Stiftung
- € 6.000,- Jahresüberschuss der Förde Sparkasse über Kreis RD-ECK
- € 7.000,- Eigenmittel
- € 4.000,- Fundraising in der Region

Es wird damit beantragt, aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse dem Verein der DLRG Fockbek einen Zuschuss in Höhe von 6.000€ für den Neuerwerb eines Fahrzeuges zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

**Tom Matzen**



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Mittel für die Durchführung des Gartenprojekts und zur Anlage von Hochbeeten der Kita Lollipop Altenholz

<b>VO/2025/089</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Kita Lollipop Altenholz 700 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Durchführung eines Gartenprojektes und zur Anlage von Hochbeeten zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig.

Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

700 €

### Anlage/n:

1	Antrag Hochbeet für Gartenprojekt
---	-----------------------------------

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Susanne Storch

04.02.2025

**Antrag auf Vergabe der Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der FördeSparkasse  
hier: Hochbeet für das Gartenprojekt der Kita Lollipop Altenholz**

Sehr geehrte Frau Storch, liebe Susanne,

für die Vergabe der Mittel aus dem Jahresüberschuss der FördeSparkasse schlägt die CDU-Fraktion nachstehenden Projekt vor.

**Die CDU-Fraktion beantragt 700 € aus den Mitteln der FördeSparkasse der Kita Lollipop Altenholz für die Durchführung des Gartenprojekts und zur Anlage von Hochbeeten zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Die Kita Lollipop in Altenholz (Träger KJSH Verein für Kinder-, Jugend- und soziale Hilfen e.V.) hat das Thema Nachhaltigkeit als Kernziel in seiner pädagogischen Konzeption niedergelegt. Ein Aspekt dessen, ist ein seit Jahren erfolgreich bestehendes Gartenprojekt. Die Kinder werden an der Herstellung der Beete sowie Pflanzung und Aufzucht von Obst und Gemüse beteiligt und erleben somit unmittelbar den kompletten Prozess bis zum essbaren Produkt.

Leider ist der Boden des Außengeländes nicht für den Anbau geeignet, da unter dem Oberboden eine Schotterschicht (ein ehemaliger Parkplatz) folgt. Ein entsprechender Versuch mit einem ebenerdigen Beet ist missglückt. Die Kita verwendet derzeit Hochbeete, die allerdings mittlerweile marode sind. Zur Fortsetzung des Projektes ist die Anlage neuer Hochbeete erforderlich. Mit den gewährten Mitteln möchte die Kita zwei stabile Hochbeete anschaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Zeitvogel



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für eine U3-Rutsche für die KiTa "Brüder Grimm"

<b>VO/2025/090</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Kindertagesstätte „Brüder Grimm“ 4.400 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für eine U3 Rutsche zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Projektantrag zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

4.400 €

### Anlage/n:

1	2025_Projektantrag zu den Fördesparkassenmitteln 2025_Kronshagen
---	--

## Projektantrag zu den Fördersparkassenmitteln 2025

Antragsteller: Kindertageseinrichtung „Brüder Grimm“  
Kopperpahler Allee 59  
24119 Kronshagen

Betrag: 4.400,00 €

Was: U3 Rutsche – Bewegungselement für die Krippenkinder in den altersgemischten Eulengruppen

Begründung: Das Außengelände der KiTa „Brüder Grimm“ ist noch in der Gestaltung. Im vorderen Bereich befinden sich bereits ein Niedrigseilparcour, eine offene Hütte mit Bühnencharakter und eine große Rutsche für die größeren Kinder. Allerdings fehlt es auch an Spielgeräten und Rückzugsmöglichkeiten, die alle Kinder und insbesondere die U3-Kinder mit einbeziehen und auch das Spielen im hinteren Bereich attraktiv machen. Eine kleine Rutsche im hinteren Außengelände würde auch den ganz Kleinen ermöglichen, Selbstwirksamkeit beim „Erklimmen“ der Rutsche und die Selbstwahrnehmung beim Rutschen zu erfahren.





## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Anschaffung von zwei kabellosen Headset- Mikrofonen mit Lautsprecher für den KulturFleck e.V. Fleckeby

<b>VO/2025/091</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem KulturFleck e.V. Fleckeby 1.150 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Anschaffung von zwei kabellosen Headset-Mikrofonen mit Lautsprecher zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag des KulturFleck e.V. Fleckeby zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

1.150 €

### Anlage/n:

1	Antrag 1 KulturFleck auf Zuschuss für 25 an Kreis
---	---



Fleckeby, 11.02.2025

An den Kulturausschuss des Kreistags Rendsburg-Eckernförde

Betr.: Antrag auf Förderung einer Anschaffung von KulturFleck e.V. Fleckeby

Wir beantragen eine Förderung in Höhe von 1150,00 Euro zur Anschaffung von zwei kabellosen Headset-Mikrofone mit Lautsprecher sowie eine Fachkraft zur Installation.

Begründung:

KulturFleck e.V. hat leider feststellen müssen, dass ohne technische Verstärkung die in den Kulturräumlichkeiten gehaltenen Vorträge und Lesungen sowie Fragen/Diskussionen oft nur von einem Teil der Besucher hinreichend zu verstehen sind. Deshalb benötigen wir ein entsprechendes Lautsprechersystem. Eine Handmikrofonlösung scheidet aus, da diese bei interaktiven Veranstaltungen nur bedingt einsetzbar ist und sich zudem bei mangelnder Übung von Referenten im Umgang mit Mikrofonen nicht eignet.

Hierzu benötigen wir folgende Geräte:

- ein Sirius Quad R/2H/2B 2 Headmike O470 oder Vergleichbares mit zwei drahtlosen Headset-Mikrofonen für voraussichtlich etwa 500,00 Euro
- zwei zusätzliche Wandlautsprecher (etwa Bose Professional FreeSpace) für etwa 250,00 Euro
- ein Akku-Schnellladegerät plus 8 Spezialakkus (je 4 aktiv, je 4 Ersatz) für etwa 200,00 Euro

Die Installationskosten durch eine Fachkraft werden 200,00 Euro voraussichtlich nicht überschreiten.

Wir wären sehr dankbar, wenn wir über den Kreis eine entsprechende Unterstützung unseres Vorhabens erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nissen  
(Vorsitzender)

Dr. Rolf Wenzel  
(Kassenwart)



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Mittel für die Durchführung von Elternworkshops für den Bildungscampus Hohenwestedt

<b>VO/2024/346-09</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 21.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Bildungscampus Hohenwestedt 819,30 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Durchführung von drei Elternworkshops zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag des Bildungscampus Hohenwestedt zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

819,30 €

### Anlage/n:

1	Förderantrag Bildungscampus
---	-----------------------------

An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
Frau Susanne Storch  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Bildungscampus Hohenwestedt  
Am Markt 15  
24594 Hohenwestedt

Hohenwestedt, den 10.02.2025

**Antrag zum Jahresüberschuss 2025 der Förde Sparkasse zum Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 17.02.2025**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Bildungscampus Hohenwestedt hat sich das Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit der einzelnen Bildungseinrichtungen zu intensivieren und präventive Angebote zur Verbesserung der sozialen, motorischen, kognitiven und schulischen Fähigkeiten von Kindern anzubieten. Das Thema Gewalt in Schule hat zentral zugenommen. Aus diesem Grund bietet der Bildungscampus Hohenwestedt eine, für Eltern kostenfreie, Coachingreihe mit den Themenschwerpunkten Selbstbehauptung, Anti-Gewalt Training und Mobbing an. Erziehung findet in erster Linie im Elternhaus statt, daher ist es unser Ziel Eltern zu sensibilisieren und Ihnen Wegweiser für eine gewaltfreie Erziehung und Sozialisation zu bieten. Fragen wie beispielsweise: Was ist Gewalt? Wann fängt Gewalt an? Wie gehe ich mit gewalttätigem und aggressivem Verhalten um? werden besprochen und analysiert. Als Anbieter konnten wir Wachstum h2 aus Büdelsdorf gewinnen. Die Coachingreihe mit Workshop 1: Ist das noch Aggression oder schon Gewalt? Umgang mit kindlicher Wut, Termin 26.05.2025 von 18-20 Uhr, Workshop 2: Selbstwertstärkung des Kindes Termin 29.09.2025 von 18-20 Uhr sowie Workshop 3: Gelingende Konfliktkommunikation Termin 13.10.2025 von 18-20 Uhr wird im Forum Hohenwestedt stattfinden. Dieser Ort ist bewusst als neutraler Ort gewählt worden um Familien, bei denen es bereits zu Schwierigkeiten im KiTa- oder Schulalltag gekommen ist, die Hemmschwelle zu nehmen.

Da wir allen Eltern in Hohenwestedt und den umliegenden Gemeinden die Möglichkeit bieten möchten das Angebot unabhängig von ihren finanziellen Mitteln zu nutzen beantragen wir, aus den Jahresüberschussmitteln der Förde Sparkasse dem Bildungscampus Hohenwestedt, die Gebühren für die 3 Elternworkshops, 120 Min. mit einem Dozenten in Höhe von 819,30 Euro zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Kock-Evers (Koordinatorin Bildungscampus Hohenwestedt)



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf finanzielle Unterstützung für Freizeitangebote für sozialbenachteiligte Kinder und Jugendliche

<b>VO/2024/346-10</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 21.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Familienwerkstatt e.V. 3.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen zur Unterstützung für Freizeitangebote für sozialbenachteiligte Kinder und Jugendliche gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der Familienwerkstatt e.V. zu entnehmen, welcher durch die CDU-Kreistagsfraktion per Mail eingereicht wurde.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

3.000 €

### Anlage/n:

1	Familienwerkstatt
---	-------------------

Familienwerkstatt e. V .  
S. Gerdes  
Am Holstentor 13  
24768 Rendsburg

Familienwerkstatt e. V.  
Am Holstentor 13  
24768 Rendsburg

Tel: 0152-55829466  
[info@familienwerkstatt-rendsburg.de](mailto:info@familienwerkstatt-rendsburg.de)  
[www.familienwerkstatt-rendsburg.de](http://www.familienwerkstatt-rendsburg.de)



Rendsburg, 28.01.2025

### **Antrag auf finanzielle Unterstützung für Freizeitangebote für sozialbenachteiligte Kinder und Jugendliche.**

Die Familienwerkstatt bietet Menschen in unterschiedlichem Alter und unterschiedlichen Lebenssituationen, kostenlose / kostengünstige, niederschwellige Angebote. Diese Angebote werden von Ehrenamtlichen umgesetzt.

In den letzten Jahren ist die Zahl der benachteiligten und psychisch belasteten Kinder und Jugendlichen stark gestiegen. Dazu kommt der hohe Medienkonsum vieler Kinder und Jugendlicher. Sie sind weniger draußen in der Natur, spielen weniger mit anderen Kindern, besuchen weniger Sportvereine und haben weniger Kontakt zu Tieren.

Aus unserer Sicht ist dies jedoch für die Entwicklung der Kinder äußerst wichtig. Sich zum Beispiel über den Kontakt mit den Tieren und der Natur selbst zu finden, sich selbst wieder zu spüren und Grenzerfahrungen zu machen oder gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen eine intensive Zeit am Wasser zu verbringen. Hier wird besonders das Selbstbewusstsein durch das Stärken der Selbstwirksamkeit in den Fokus genommen (gemeinsames Kochen, gestalten der Freizeitangebote und der Besuch des Hochseilgartens).

Deshalb möchten wir Folgendes umsetzen:

- eine Woche Ferienprogramm in den Osterferien 2025 (5 Nachmittage) auf dem Begegnungshof Kamerun
- ein wöchentliches Gruppenangebot (10 Termine ab März 2025)
- eine Wochenendfreizeit in der Villa Falkenhorst

Bei den Angeboten auf dem Begegnungshof Kamerun orientiert sich Frau Peters immer an Alter, Bedürfnissen und Tagesform der Kinder (- Konzept ist angehängt).

Es folgt hier ein jederzeit erweiterbarer Ideenfundus, aus dem sie auswählt.



- Futter für die Tiere zubereiten und füttern
- Eier im Hühnerstall einsammeln und Speisen damit zubereiten (z.B. Pfannkuchen, Rührei...)
- Mithilfe bei der Stallarbeit (Abäppeln bei den Pferden, Hühnerstall sauber machen, Heuraufe für die Schafe füllen...)
- Zweige und Äste für die Tiere schneiden und sammeln
- Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Tieren und dabei die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Tieren wahrnehmen und darauf eingehen
- Pferde putzen, Streichelmassagen für die Pferde und untereinander ausprobieren
- Ein Pferd schmücken (Schweif flechten, Mähne frisieren, mit Fingerfarben bemalen)
- Spiele mit den Pferden (Ball spielen, Teppich ausrollen, Verstecken spielen usw.)
- Phantasiereisen und Klangschalen-Meditationen bei den Tieren
- Picknick bei den Schafen
- Toben im Heulager
- Lagerfeuer mit Stockbrot
- Besuch der benachbarten Biogärtnerei und Zubereiten von dort geerntetem Gemüse
- Spiele an und in den umliegenden Bächen, Besuch des Kameruner Wasserfalls
- Spielen mit der Matschküche
- Bauen und Spielen an der Waldhütte
- Naturfarben aus Pflanzen herstellen
- Einen Baumgeist besuchen und ihm ein Geschenk machen
  
- Wildkräuter sammeln und damit Speisen / Getränke zubereiten
- Basteln und Spielen mit Naturmaterialien

Um diese Angebote umsetzen zu können und für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen möglichst kostenfrei / kostengünstig zu halten, benötigen wir eine Summe von 3000,00 Euro. Diese Summe setzt sich aus den Fahrkosten, der Verpflegung für die Kinder/ Jugendliche und das Honorar für Frau Peters zusammen. Die Begleitung zu diesen Angeboten erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeitende der Familienwerkstatt. Hierfür sind keine Kosten eingerechnet. Durch unsere bestehenden Angebote und unser großes Netzwerk haben wir Kontakte zu Familien, die diese Angebote dankbar annehmen werden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie für die Kinder und Jugendlichen diesen Antrag bewilligen würden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen hinterher gerne Fotos und einen Bericht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## **Begegnungshof Kamerun**

Saskia Peters

Tier- und naturgestützte Pädagogik

Kameruner Weg 26

24802 Emkendorf – Kamerun

Tel: 01520 3155654

[mail@begegnungshof-kamerun.de](mailto:mail@begegnungshof-kamerun.de)

[www.begegnungshof-kamerun.de](http://www.begegnungshof-kamerun.de)

## **Konzept Begegnungshof Kamerun**

Mein Name ist Saskia Peters, ich bin Sonderschullehrerin und Fachkraft für tiergestützte Interventionen. Auf dem Begegnungshof Kamerun biete ich tier- und naturgestützte Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit und ohne Förderbedarf an.

Hierzu besuchen mich Kinder in Kleingruppen oder auch einzeln zu regelmäßigen Terminen, meist wöchentlich für eine oder mehrere Stunden. Es kommen beispielsweise Kinder mit einer geistigen Behinderung, mit Entwicklungsverzögerungen, motorischen Schwierigkeiten, Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen, traumatisierte oder so genannte erziehungsschwierige Kinder zu mir.



Im Kontakt mit einem Tier lassen sich vielfältige Entwicklungs- und Lernerfahrungen machen, z.B. werden soziale Fähigkeiten ausgebaut, das Selbstwertgefühl gesteigert, motorische und geistige Fähigkeiten werden angeregt. Der therapeutische Nutzen der tiergestützten Arbeit wurde in

zahlreichen Studien belegt, so dass auch Krankenkassen diese Leistungen übernehmen.

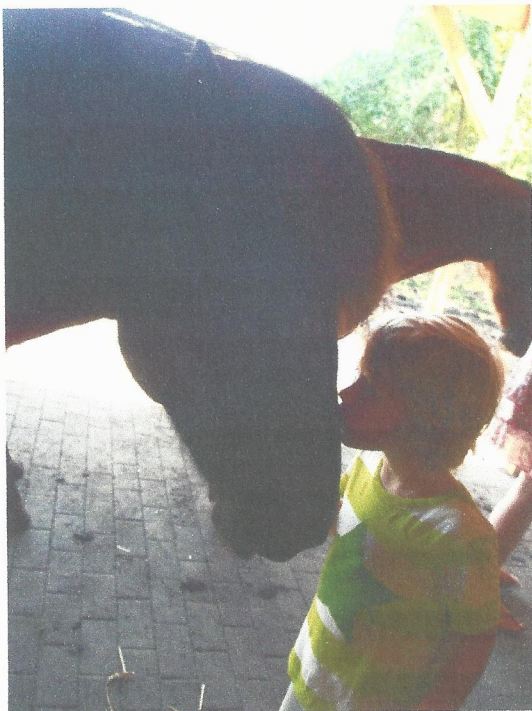
Tatsächlich ist es jedoch in unserer digitalisierten und von der Natur entfremdeten Zeit für fast alle Kinder, die mich besuchen, am wichtigsten über den Kontakt mit den Tieren und der Natur für ein paar Stunden wieder zu sich selbst zu finden, sich selbst wieder zu spüren.

In der Begegnung mit einem Tier werden wir an unser Eins-Sein mit Allem erinnert, was sich als Freude, innere Ruhe und mehr Zentrierung zeigt.

In meiner Arbeit orientiere ich mich immer an den Bedürfnissen der Kinder und passe meine Angebote individuell an sie an.

Rund um die Tiere steht eine große Palette an Angeboten zur Verfügung. Darüber hinaus bietet der Begegnungshof Kamerun auf 2 Hektar viele Möglichkeiten, Erfahrungen in der Natur zu machen. Angrenzende Wälder, das Moor, kleine Bachläufe und Gräben laden dazu ein, erkundet zu werden und sich als Teil der Natur wahrzunehmen.

Der Begegnungshof Kamerun versteht sich als ein Ort, an dem Kinder die Möglichkeit haben, sich im Kontakt mit einem Tier individuell weiterzuentwickeln, sich zu erproben, Selbstwirksamkeit zu erleben sowie in einem sicheren Rahmen frei zu spielen und zu erkunden.





## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Sportbox für den SV Schwansen e.V.

<b>VO/2024/346-11</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 26.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem SV Schwansen e.V. 21.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Anschaffung einer Sportbox zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

21.000 €

### Anlage/n:

1	20250225_Antrag SSKB Fo?rde Sparkasse_Sportbox Damp
2	250205_Gemeinde Damp_AN202500417
3	2502_Präsentation SportBox_Gemeinde Damp



**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde**  
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An  
die Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Susanne Storch

Rendsburg, den 25.02.2025

**Sitzung des SSKB am 03.03.2025**  
**Antrag zu TOP 17 auf Mittel aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt:

**Sportbox für die Sportstätte Damp**

Hiermit beantragt der SV Schwansen e.V. die Fördersumme von 21.000,-€ für eine Sportbox für die Sportstätte „Am Sportplatz 8 in 24351 Damp“ zur Erfüllung der Aufgabe einer gesicherten, durchgängigen und zuverlässigen individuellen Sportgeräteausgabe.

Die Gemeinde Damp übernimmt die Kosten der Aufstellung, sowie die Wartungskosten zur dauerhaften Absicherung der Maßnahme. Die Erstausrüstung erfolgt mit fachlicher und materieller Unterstützung durch den Sportverein SV Schwansen e.V. und der Gemeinde Damp.

**Begründung:**

Am 07.06.2019 verschmolzen der VfL Damp Vogelsang von 1930 e.V. und der TSV Waabs e.V. von 1954 zu einem neuen Verein, dem SV Schwansen e.V. Die Verschmelzung der beiden Breitensportvereine zeichnete sich schon länger ab, da die Aufwände in der administrativen Arbeit, die allgemeinen Kosten für Übungsleiter, in der Materialbeschaffung und in den Ligaspielbetrieben schlussendlich nur durch weitere unverhältnismäßige Beiträge aller Vereinsmitglieder zu stemmen gewesen wären. Dieses Vorgehen hatte in beiden Vereinen keine Mehrheiten gefunden. In den Verschmelzungsgesprächen wurde beschlossen, das nur

ein Vereinsheim mit seinen angrenzenden Sportflächen der Intensivnutzung zuzuführen ist. Die Entscheidung fiel auf das Gelände in der Gemeinde Waabs. Im Zuge der Verschmelzung beider Vereine hat sich der SV Schwansen e.V. dennoch zu einer Fortführung der Nutzung der Sportflächen in Vogelsang-Grünholz bereiterklärt, und dies trotz einer

Entfernung von fünf Kilometern. In der Gemeinde Damp, im Ortsteil Vogelsang-Grünholz, konnte das Vereinsheim erfolgreich in die Nachnutzung überführt werden und beherbergt heute das Familienzentrum, den Jugendraum, das Ehrenamtsbüro der Gemeinde Damp und steht mit seinen Räumlichkeiten seinen Bürgern weiterhin vielfältig zur Verfügung.

Nur der Sportplatz fristete lange Zeit ein trostloses Dasein, konnte aber zuletzt in 2024 in Teilen als Multifunktionsplatz reaktiviert werden; Calisthenics-Anlage, Boulderwürfel, Basketballfeld, Kleinfussballfeld, Volleyballfeld, Boulebahn, Tischtennisplatte und Trimmgeräte laden zur sportlichen Betätigung ein.

Soweit, so gut, könnte man meinen. Tatsächlich sind die sporadischen Zeiten der Sportgeräteaushabemöglichkeiten „vor Ort“ ein Hemmnis, um die aufgewertete Sportanlage einer stärkeren Nutzung zuzuführen. Leider ist eine individuelle Ausgabe von Sportgeräten unter diesen Bedingungen praxisfremd und so unterbleibt oft bei allem Engagement eine verlässliche Sportgeräteaushabe- und Rücknahme. Mit der hier aufgezeigten Lösung mittels der Anschaffung einer „Sportbox“ kann jederzeit eine App-gesteuerte Materialausgabe- und -rücknahme „vor Ort“ durchgeführt und der Sportbetrieb in Eigenregie in der Gemeinde Damp, dem Ortsteil Vogelsang-Grünholz, reaktiviert werden und als soziale Komponente der Gesellschaft seine überragende Funktion wiedererlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph von Repel und Monika Wegener



app and move GmbH ° Leipziger Straße 1 ° 35274 Kirchhain

## Angebot

Gemeinde Damp  
z.H. Barbara Feyock  
Eichenweg 3  
24351 Damp

Angebotsnr.: AN202500417  
Kunde: SBX552  
Datum: 05.02.2025  
Ablaufdatum: 05.05.2025  
Seite: 1 von 1

### Angebot für Gemeinde Damp

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für das Interesse an SportBox - app and move. Wir würden uns freuen, gemeinsam mit Ihnen Ihren Standort noch attraktiver zu gestalten. Bitte beachten Sie unsere Lieferzeit von 10 Wochen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen folgendes unverbindliches Angebot:

Art.	Bezeichnung	Menge	BE	Einzelpreis	Gesamtpreis
SBX-P01	SportBox Original - Solar	1	Stück	EUR 11.490,00	EUR 11.490,00
SBX-DE-S01	Digitale Plattformnutzung (24 Monate) - Original/Light	1	Stück	EUR 3.240,00	EUR 3.240,00
SBX-E01	Equipment Original/Light	1	Stück	EUR 1.500,00	EUR 1.500,00
SBX-DE-O01	Handyladestation & Musikbox	1	Stück	EUR 0,00	EUR 0,00
SBX-DE-L01	Lieferung & Inbetriebnahme (Standard)	1	Stück	EUR 700,00	EUR 700,00
				<b>Nettobetrag</b>	EUR 16.930,00
				zuzgl. 19.00% MwSt.	EUR 3.216,70
				<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR 20.146,70</b>

### Konditionen

Die Mindestvertragslaufzeit für die Plattformnutzung beträgt zwei Jahre pro SportBox. Mit ausbleibender Kündigung (Kündigungsfrist drei Monate zum Vertragsende) verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

Gültigkeit des Angebots bis zum *Ablaufdatum* (siehe Angebotskopf)

Wir würden uns freuen Ihren Auftrag zu erhalten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen,  
Franziska Kraft

Dieses Angebot ist gültig bis zur genannten Angebotsfrist. Sämtlichen Beauftragungen durch und an uns liegen unsere AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkunden), unsere AGB B2B (Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Geschäftskunden) und unsere AEB (Allgemeine Einkaufsbedingungen) einsehbar unter [www.sportbox.de](http://www.sportbox.de) zugrunde. Lieferbedingungen oder AGB der jeweils anderen Partei (des Beauftragten/ des Auftraggebers) sind im Rahmen dieser Beauftragung nicht gültig.



# Gemeinde Damp

---

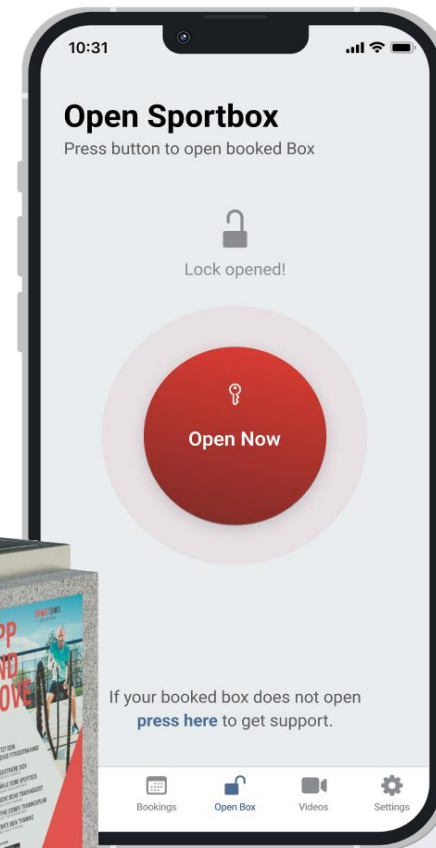
**“AUFBEWAHREN; FERTIG; LOS!”**

Januar 2025



# KONZEPT SPORTBOX

Wir unterstützen **Städte, Hochschulen, Unternehmen und Vereine** dabei, attraktivere und unterhaltsamere öffentliche Trainings- und Spielbereiche zu schaffen und ermöglichen es Sportlern, ihren Lieblingssport im Freien auszuüben und sich zu bewegen, indem wir physische Boxen mit Geräten bereitstellen, die mit einer digitalen Plattform verbunden sind.



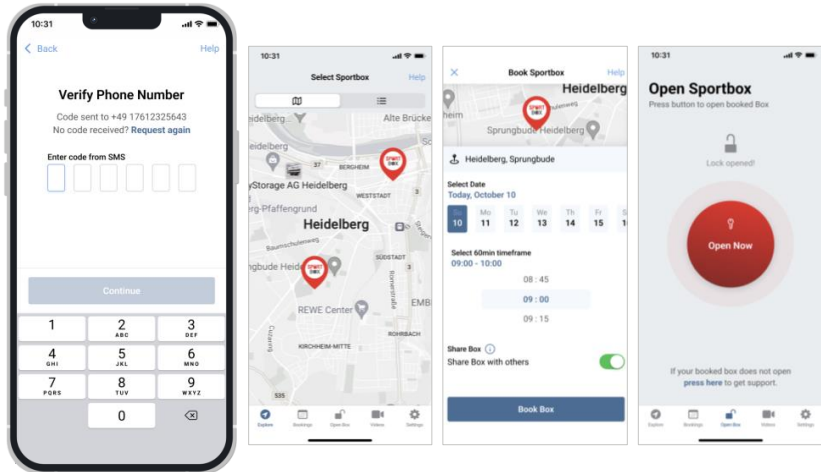




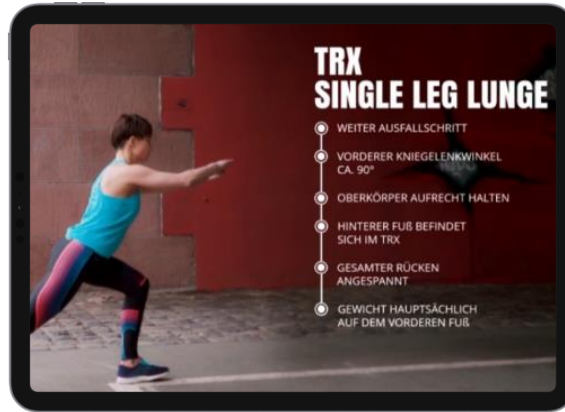
# KONZEPT SPORTBOX

SportBoxen sind über eine App zugänglich niederschwellig für alle!

## IOS & Android | SportBox-Buchung über die App



## Trainingsvideos



Unser Sicherheitssystem in der Box ermöglicht es uns, Fehlverhalten einem bestimmten SportBox-Nutzer zuzuordnen.

# 3 KONZEPT SPORTBOX

Unsere SportBox Modellen passen für jeder Anwendung



## Original/Light Edition

---

- Erschließung von Sportplätzen, Bewegungsräumen und Freizeitanlagen
- Stauraum für eine Vielzahl von Sport- & Freizeitequipment
- Schubladensystem zur Maximierung des Stauraums und der Benutzerfreundlichkeit  
*oder Einlegeböden als kostengünstige Variante*



## XM Edition

---

- Erschließung von Sportplätzen für Ballsportarten / Racketsports
- Vielseitig anpassbar an die Anforderungen vor Ort
- Wahlweise kombinierbar mit dem elektronischen Zugang zur Sportanlage



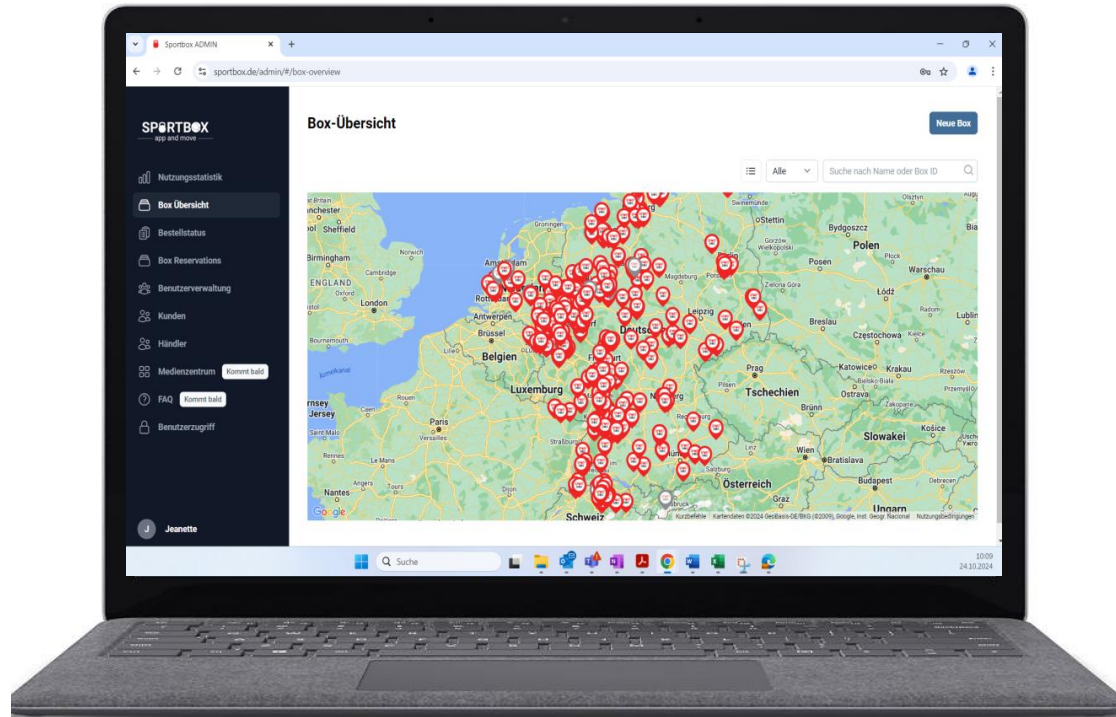
## XS Edition

---

- Erschließung von Sportplätzen für Ballsportarten & Padel
- Vielseitig anpassbar an die Anforderungen vor Ort
- Wahlweise kombinierbar mit dem elektronischen Zugang zur Sportanlage

# 4 KONZEPT SPORTBOX

Einen Verwaltungsplattform für Kommune & Betreuern



## Verwaltung einfach gemacht

- Transparenz über Produktion und Lieferung ab dem Tag nach der Bestellung
- Einsicht & Analyse der Nutzung der Box
- Möglichkeit zur effektiven Selbstverwaltung Ihrer eigenen Box
- Häufig gestellte Fragen zur Optimierung oder Problemlösung





**SPORTBOX**  
— app and move —

**Franziska Kraft**  
[franziska@sportbox.de](mailto:franziska@sportbox.de)  
+49 176 / 211 054 82

**Timo Wozniak**  
[timo@sportbox.de](mailto:timo@sportbox.de)  
+49 174 975 99 85  
+49 6422 406 9903



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kostenübernahme für zwei nonverbale Spielplatztafeln

<b>VO/2024/346-13</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 27.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Verein Umwelt Technik Soziales e.V. 720 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für die Kostenübernahme für zwei nonverbale Spielplatztafeln zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

720 €

### Anlage/n:

1	SSKB, 2025.03.03, Verwendung JÜ 2023 der Förde Spk, Spielplatztafeln Schwedeneck
2	2025_02_26 Projektskizze UTS Spielplatztafeln, SSKB 03.03.2025

--	--



**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde**  
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Frau Susanne Storch

Rendsburg, 26.02.2025

Sitzung des SSKB am 03.03.2025

**Antrag zum TOP 17 Anträge auf Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse**

Sehr geehrte Frau Storch,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt für den Verein Umwelt Technik Soziales e.V. (Ansprechperson Wyonne Ulrich) aus dem zu verwendenden Jahresüberschuss der Förde Sparkasse die Übernahme der Kosten für zwei nonverbale Spielplatztafeln i. H. v. insgesamt 720 € gem. beigefügter Projektskizze.

**Begründung:**

Mit Hilfe nonverbaler Spielplatztafeln kann die Kommunikation für Menschen ohne Lautsprache oder Menschen mit Migrationshintergrund erleichtert werden. Damit werden sie ermächtigt, selbstbestimmter zu agieren und Teil zu haben an der Kommunikationssituation „Spielplatz“. Mit geringen finanziellen Mitteln kann ein positiver Beitrag zur Inklusion erreicht werden.

Die Aufstellung der Tafeln ist ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit speziellen Hilfsbedarfen. Das Projekt kann der Daseinsfürsorge zugeordnet werden und trägt grundsätzlich auch zur Verbesserung der Infrastruktur bei. Hierbei fördert es das Ziel des sozialen Miteinanders bzw. unterstützt die Gemeinschaft: Die Spielplätze werden für alle attraktiver gestaltet. Des Weiteren wird die Kita in ihrer Bildungsarbeit unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wegener', with a long horizontal flourish extending to the right.

Monika Wegener



# ***Projektskizze Spielplatztafeln zur nonverbalen Kommunikation in Schwedeneck***



## **Antragsteller:**

Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)  
Kieler Str. 35  
24340 Eckernförde  
04351 726057  
[geschaeftsstelle@utsev.de](mailto:geschaeftsstelle@utsev.de)

## **Ansprechpartner vor Ort:**

Verena Duden-Morsch  
Tel.-Nr.: 0176-56900064  
E-Mail: [duden@web.de](mailto:duden@web.de)

Diana Tomsche  
Tel.-Nr.: 0160-91723351  
E-Mail: [d.tomsche@web.de](mailto:d.tomsche@web.de)

Datum: 26.02.2025

Version: 1.0

## 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Schwedeneck liegt im nordöstlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie ist mit 28,5 km<sup>2</sup> die flächengrößte Gemeinde des Amtsgebietes Dänischenhagen. Im Gemeindegebiet wohnen ca. 2.900 Einwohner in den Ortsteilen Birkenmoor, Dänisch Nienhof, Elisendorf, Grönwohld, Haschendorf, Hohenhain, Jellenbek, Krusendorf, Kuhholzberg, Sprenge, Stohl und Surendorf.

## 2. Vorhaben

Auf zwei Spielplätzen in der Gemeinde sollen sogenannte nonverbale Spielplatztafeln aufgestellt werden. Auf diesen Tafeln sind Symbole abgedruckt, welche Menschen ohne Lautsprache oder Menschen mit geringen Deutschkenntnissen in ihrer Kommunikation unterstützen.

Die folgende Abbildung 1 zeigt eine solche Spielplatztafel.



**Abbildung 1:** Spielplatztafel des Autismusverlags, Wiesenstraße 34, CH-9000 St. Gallen

Mit Hilfe von 66 METACOM-Symbolen, können Fragen gestellt, Wünsche ausgedrückt oder Ereignisse kommentiert werden, indem auf die Bilder gedeutet wird. Die bunten Symbole laden auf diese Weise zum gemeinsamen Entdecken und Plaudern ein und werden zu einem Treffpunkt und Kommunikationsanlass für alle Menschen auf dem Spielplatz. Sie erweitern das Angebot eines Spielplatzes um eine Art „Kommunikations-Spielgerät“.

Auch im Gemeindegebiet Schwedeneck werden Spielplätze von Kindern<sup>1</sup> verschiedener Kulturen und mit verschiedensten Einschränkungen genutzt. Es gibt drei Kindertagesstätten und eine Grundschule, welche über Spielplätze verfügen. An den Stränden in Surendorf und Dänisch-Nienhof sind einzelne Spielgeräte aufgebaut. Zusätzlich sind in den Ortteilen Spielplätze in Stohl und Dänisch-Nienhof zu finden. Die Spielplätze sind nicht inklusiv und nicht barrierefrei.

Da man nicht von heute auf morgen alles umbauen kann, muss man in kleinen Schritten voran gehen, indem man z.B. berücksichtigt, dass manche Kinder und Erwachsene Unterstützung brauchen, um mit anderen zu kommunizieren.

Unter dem Motto „Auch nicht sprechende Menschen haben etwas zu sagen!“ wurde die Idee der unterstützten Kommunikation für Spielplatztafeln von einer Schweizer Lehrerin entwickelt. Die Tafeln richten sich an:

- nonverbale Menschen
- Menschen, die kein/wenig Deutsch sprechen
- gehörlose oder schwerhörige Menschen
- autistische Menschen
- Menschen mit Sprachentwicklungsverzögerung
- mutistische (in best. Situationen nicht sprechende) Menschen

In Zusammenarbeit mit der Initiative *win – wortlos integriert* werden die Tafeln über den Schweizer Autismusverlag vertrieben. Die Tafeln sind wetterfest und im Format DIN A0 oder DIN A1 erhältlich.

Weitere Informationen zur Tafel:

<https://eu.autismusverlag.ch/unterstuetzte-kommunikation/spielplatztafel/spielplatztafel.html>.

### **3. Geeignete Aufstellorte – Spielplätze der Gemeinde**

Zunächst sollen zwei Tafeln auf zwei der Spielplätze in der Gemeinde Schwedeneck in Größe A0 aufgestellt werden, an folgenden Standorten:

1. Gemeinde-Waldspielplatz in Dänisch-Nienhof, Waldweg, 24229 Dänisch-Nienhof
2. Ev. Kindertagesstätte Krusendorf, Kirchstraße 13, 24229 Krusendorf

Von der Aufstellung einer Tafel am Waldspielplatz in Dänisch-Nienhof würde auch die Klinik Schwedeneck profitieren, ein Anbieter von Mutter-Kind-Kuren, da die Kurkinder den Spielplatz in ihrer freien Zeit nutzen.

Die Leitung der Kindertagesstätte Krusendorf befürwortet aus pädagogischer Sicht die Aufstellung einer Tafel und auch im Sozialausschuss und in der Gemeindevertretung

---

<sup>1</sup> In Schwedeneck leben im Vergleich zum Landesdurchschnitt etwa ein Prozent mehr Kinder (und Jugendliche) als durchschnittlich in Schleswig-Holstein. Vgl. Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts - (Statistikamt Nord): Schleswig-Holstein Altersgruppe 0-17 Jahre = 16,5 %; 17,6 % in Schwedeneck mit Stand 31.12.2022.

Schwedeneck wurde ein zustimmender Beschluss über die Aufstellung von Spielplatztafeln zur nonverbalen Kommunikation gefasst.

#### **4. Kosten**

Die Kosten belaufen sich pro bedruckter Tafel in Größe A0 auf:

- 60 Euro (brutto) für die Druckdatei des Autismusverlages für ein angepasstes PDF mit den Symbolen für den Spielplatz (z.B. Rutsche, Kletterturm, Schaukel etc.) und dem Logo der Kita/Gemeinde in hoher Qualität
  - 150 Euro für den Druck (z.B. Vinyl mit Laminat inkl. Oberflächenschutz auf Aluverbund 3 mm)
  - 150 Euro Befestigungsmaterial (2 Holzpfosten, Hülsen, Beton, Leisten, Schrauben)
- Summe: 360 Euro x 2 Tafeln = 720 EUR**

Die Montage soll über den gemeindeeigenen Bauhof erfolgen. Das Projekt benötigt keine behördliche Baugenehmigung.

**Beantragt wird daher eine Förderung auf Basis der Gesamtkosten i.H.v. 720 Euro (brutto).**

#### **5. Begründung**

Mit Hilfe nonverbaler Spielplatztafeln kann Menschen ohne Lautsprache oder Menschen mit Migrationshintergrund die Kommunikation erleichtert werden. Damit werden sie ermächtigt, selbstbestimmter zu agieren und Teil zu haben an der Kommunikationssituation „Spielplatz“. Mit geringen finanziellen Mitteln kann ein positiver Beitrag zur Inklusion erreicht werden.

Die Aufstellung der Tafeln ist ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit speziellen Hilfsbedarfen. Das Projekt kann der Daseinsfürsorge zugeordnet werden und trägt grundsätzlich auch zur Verbesserung der Infrastruktur bei. Hierbei fördert es das Ziel des sozialen Miteinanders bzw. unterstützt die Gemeinschaft: Die Spielplätze werden für alle attraktiver gestaltet. Des Weiteren wird die Kita in ihrer Bildungsarbeit unterstützt.



## Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Unterstützung einer Kindertagesstätte der dänischen Minderheit

<b>VO/2024/346-12</b>	<b>Fraktionsantrag öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 26.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der Kindertagesstätte der dänischen Minderheit, der Rendsborg-Bydelsdorf Daginstitution, 10.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen für den Bau von drei Kletter- und Spielgerätschaften zu gewähren.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt und die Kostenaufstellung sind dem Antrag der Kreistagsfraktion der SSW zu entnehmen. Nach Vorprüfung im Fachdienst 3.4 ist der Antrag rechtmäßig. Die Vorgaben der Richtlinie vom 01.08.2023 sind eingehalten.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

10.000 €

### Anlage/n:

1	Förde Sparkassen Antrag - Kindergarten
---	--

An die Ausschussvorsitzende,  
Frau Susanne Storch,  
des Schule-, Sport-, Kultur- und  
Bildungsausschuss des Kreises Rendsburg-  
Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SSW-Kreistagsfraktion beantragt in der Sitzung des Schule-, Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses am 03.03.2025 für eine Kindertagesstätte der dänischen Minderheit, der Rendsburg-Bydelsdorf Daginstitution, 10.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen:

**Der Schule-, Sport-, Kultur-, und Bildungsausschuss möge beschließen, die Rendsburg-Bydelsdorf Daginstitution mit 10.000 € aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkassen zu unterstützen.**

#### **Antrag auf Projektförderung**

Das Projekt: Der Bau von drei Kletter- und Spielgerätschaften, insbesondere für den Krippenbereich.

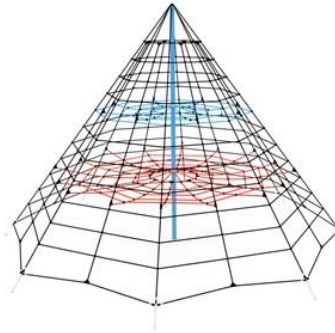
Die Rendsburg-Bydelsdorf Daginstitution ist eine Kindertagesstätte der dänischen Minderheit in Südschleswig und läuft unter dem Träger des Dansk Skoleforening. Die Kindertagesstätte betreut 85 Kindern im Alter von 0-6 Jahren aus Rendsburg und Büdelsdorf.

Die Rendsburg-Bydelsdorf Daginstitution verfügt über mehrere Spielplätze auf ihrem Grundstück, von denen jeder für die Altersklasse eingerichtet ist, dessen Gruppe ihre Gruppenräume zum jeweiligen Spielplatz ausgerichtet hat. Einige der Kletter- und Spielgerätschaften, insbesondere die der Kinderkrippe, sind mittlerweile sehr in die Jahre gekommen, sodass sie Erneuerung bedürfen.

Sowohl das Personal, als auch der Elternbeirat ist dabei verschiedene Projekte zur Finanzierung zu entwickeln, es wird jedoch gehofft, dass der Kreis mit einer Unterstützung dem Vorhaben helfen könnte.



Es handelt sich unter Anderem um folgende Spielgeräte:



Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000€ benötigt. Eine Aufstellung der Verwendung der finanziellen Mittel gestaltet sich wie folgt:

Lastauto mit Spieletafeln	14.606,90 €
Klettergerüst	14.616,40 €
Eisenbahnwagen	3.818,40 €
Gesamte Betrag des Projektes	<u>33.040,50 €</u>

Mindest Eigenanteil	5.092,90 €
Förderbedürftige Betrag	27.947,60 €

Der SSW bittet um die Berücksichtigung dieses Antrags und Unterstützung durch den Jahresüberschuss der Förde Sparksse von 10.000 €.

Nele-Merit Raetsch

Geschäftsführung der SSW Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

### **Rendsborg-Bydelsdorf Daginstitution**

Mühlenstraße 30, 24782 Büdelsdorf, 04331 31746, Cecilia Persson Sørensen:  
cecilia.sorensen@skoleforeningen.org



## Priorisierung der Anträge auf Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025

<b>VO/2025/074</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 17.02.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Stefan Engel

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss, der durch den Fachausschuss getroffenen Priorisierung zu folgen.

### Sachverhalt

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hat unter Tagesordnungspunkt 17 der Sitzung vom 03.03.25 über die Anträge beschlossen. Laut Auskunft des Kreistagbüros sind die Anträge als Entscheidungsvorlage für den Hauptausschuss im Vorwege zu priorisieren. Anliegender Vermerk beinhaltet einen Verwaltungsvorschlag für eine mögliche Priorisierung.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	Vermerk Verwaltungsvorschlag zur Priorisierung der Anträge auf Förde Sparkassenmittel
---	---





## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

13.02.2025

### Vermerk

### Verwaltungsvorschlag an den SSKB zur Priorisierung von Anträgen auf Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse

#### Ausgangslage

Im Ausschuss Schule, Sport, Kultur und Bildung am 03.03.2025 befasst sich ein Tagesordnungspunkt mit den Anträgen auf Mittel aus den Jahresüberschüssen 2023 der Förde Sparkasse. Aktuell liegen fünf Anträge vor. Der Verwaltung wurde in Aussicht gestellt, dass mit mindestens 14 weiteren Anträgen zu rechnen ist.

#### Herausforderung

Laut Auskunft des Kreistagsbüros sind die Anträge mit einer Priorisierung des jeweiligen Fachausschusses an den Hauptausschuss zur Entscheidung weiterzugeben. Die Anträge sind als Fraktionsanträge in unterschiedlicher Anzahl und beantragter Förderhöhe eingereicht.

#### Lösungsvorschlag

Die Verwaltung unterbreitet folgenden Vorschlag für eine Priorisierung:

1. Zu jedem Antrag wird zunächst ein gesonderter Beschluss gefasst (Bewilligung, Teilbewilligung, Ablehnung).
2. Alle bewilligten Anträge finden Berücksichtigung in der Priorisierung.
3. Fraktionsunabhängige Entscheidung durch Bepunktung der Anträge durch jedes Mitglied einzeln nach dem Modell der Mehrpunktentscheidung

Erläuterung der Methode:

- Ziel: Zwischen mehreren Vorschlägen soll eine Entscheidung gefunden werden.
- Geeignet für große Gruppengrößen.
- Schnelle und demokratische Entscheidungsfindung
- Klare und transparente Ergebnisdarstellung
- Leitfrage: **Welche Anträge sind mir am wichtigsten?**
- Bepunktung: **Jedes Mitglied erhält 9 Klebepunkte** (Es dürfen nach der Methodensystematik höchstens die Hälfte der Anzahl Wahlmöglichkeiten an Klebepunkten pro Person verteilt werden). **Es müssen alle Punkte geklebt werden.** Es ist möglich, mehrere oder alle Punkte auf einen Vorschlag zu kleben.
- Stimmabgabe erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
- Die Pinnwand mit den Vorschlägen wird vor dem Sitzungssaal aufgestellt. Jede stimmberechtigte Person geht einzeln an die Pinnwand und klebt seine Punkte ins Punkteraster.
- Festlegung der Rangfolge nach Anzahl geklebter Punkte je Wahlmöglichkeit
- Beispiel:

<b>Welche Anträge auf Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse sind mir am wichtigsten?</b>				
TOP	Antragstitel	Kurzinfo	Be- pungung	Rang- folge
17.1				
17.2				
...				
	Punkte-Enthaltungen			

Anlage: Vorlage Punkteraster für die schnelle Auswertung

Gez. Dagmar Kistner

Anlage:





## Nachtragstagesordnung

---

### **Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 03.03.2025, 16:30 Uhr  
**Raum, Ort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768  
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

---

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.01.2025
5. Verwaltungsangelegenheiten
  - 5.1. Bericht der Verwaltung
6. Bericht zur Entwicklung der Ausbildungsgänge BFS I und AV-SH an den kreiseigenen Berufsbildungszentren VO/2025/073
7. Sachbericht Schulbauten Förderzentren VO/2025/069
8. Sachstand Offene Ganztags Betreuung am Förderzentrum GE Schule Hochfeld VO/2025/067
9. Sachbericht Therapien an kreiseigenen Förderzentren GE VO/2025/068
10. Sachbericht der Fachberaterin für Kulturelle Bildung im Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/054
11. Sachbericht über bestehende Mitgliedschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde in kulturellen Vereinen VO/2025/055
12. Evaluation zur Richtlinie zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus in 2024 VO/2025/056
13. Sachlage Herrenberg-Urteil VO/2025/053

14.	Sachstand Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster	VO/2025/071
15.	Anträge zum Fachausschussbudget 2025	
15.1.	Antrag der SSW-Kreistagsfraktion für das Fachausschussbudget 2025 für eine Bustour der Siedlergemeinschaft Felm	VO/2025/065
16.	Bewerbung für die Teilnahme am Landesmodellprojekt "Kommunale Präventionsketten – Aufwachsen gemeinsam verantworten"	VO/2025/033
17.	Anträge auf Mittel aus dem Jahresüberschuss 2023 der Förde Sparkasse	
17.1.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des KulturEiche e.V	VO/2025/059
17.2.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Zuwendung für ein Audiosystem des SV Felm	VO/2025/058
17.3.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Förderung der Teilnahme am internationalen Partille-Cup der Handballsparte des MTV Dänischenhagen	VO/2025/057
17.4.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Projektförderung des Fördervereins der Jernved Danske Skole e.V.	VO/2025/066
17.5.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SPD-Fraktion zur Förderung des Fördervereins des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V. für das Projekt "Kultur verbindet: Neue Impulse für Eckernförde"	VO/2025/064
17.6.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Förderung für Aluverbundtafeln für die Arbeitsgemeinschaft "Geschichtswerkstatt Klein Wittensee"	VO/2025/072
17.7.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf einen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrzeuges für den Verein Niederdeutsche Bühne Rendsburg e.V.	VO/2025/075
17.8.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Verpflegungszuschuss für die Herbstfreizeit des Osdorfer Sportvereins	VO/2025/077
17.9.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für ein Basketballferiencamp für den MTV Hohenwestedt	VO/2025/082

17.10.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. zur Ausstattung des Freizeitclubs mit einer transportablen Musikbox	VO/2025/083
17.11.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung des Powerfrühstücks der Grundschule Fleckeby	VO/2025/084
17.12.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für die Anschaffung von Bierzeltgarnituren für die Landjugend Dänischenhagen	VO/2025/085
17.13.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für die Erweiterung der Möglichkeiten des Gesundheitstreffs des Vereins Grün-Weiß Todenbüttel	VO/2025/086
17.14.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Bezuschussung für den Neuerwerb eines Fahrzeuges für den Verein der DLRG Fockbek	VO/2025/088
17.15.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Mittel für die Durchführung des Gartenprojekts und zur Anlage von Hochbeeten der Kita Lollipop Altenholz	VO/2025/089
17.16.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion für eine U3-Rutsche für die KiTa "Brüder Grimm"	VO/2025/090
17.17.	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion zur Anschaffung von zwei kabellosen Headset-Mikrofonen mit Lautsprecher für den KulturFleck e.V. Fleckeby	VO/2025/091
17.18. (Nachtrag)	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf Mittel für die Durchführung von Elternworkshops für den Bildungscampus Hohenwestedt	VO/2024/346-09
17.19. (Nachtrag)	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der CDU-Fraktion auf finanzielle Unterstützung für Freizeitangebote für sozialbenachteiligte Kinder und Jugendliche	VO/2024/346-10
17.20. (Nachtrag)	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Sportbox für den SV Schwansen e.V.	VO/2024/346-11
17.21. (Nachtrag)	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kostenübernahme für zwei nonverbale Spielplatztafeln	VO/2024/346-13
17.22. (Nachtrag)	Mittel der Förde Sparkasse: Antrag der SSW-Fraktion auf Unterstützung einer Kindertagesstätte der dänischen Minderheit	VO/2024/346-12

17.23. Priorisierung der Anträge auf Jahresüberschuss 2023  
der Förde Sparkasse im Ausschuss für Schule, Sport,  
Kultur und Bildung am 03.03.2025

VO/2025/074

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Susanne Storch  
1. stellvertretende Vorsitzende

Gez. Stefan Engel  
Gremienbetreuung